



Flexibel vorsorgen mit FondsPur

Viele gute Gründe für uns!

Darum VOLKSWOHL BUND – der Faktencheck!

- Wir sind ein Lebensversicherer mit **mehr als 100 Jahren Erfahrung**.
- In 2021 haben wir fast **70 Millionen Euro** allein an Renten ausgezahlt.
- Rund alle **fünf Minuten** wird bei uns **eine Rentenversicherung** abgeschlossen.



FondsPur – wie für Sie gemacht!

Möchten Sie Ihr eigener Fondsmanager sein, oder sich entspannt zurücklehnen?

- ! Bei FondsPur haben Sie die Wahl: Wir bieten Ihnen eine umfangreiche Fondsauswahl und vorgefertigte Portfolios – ganz nach Bedarf!

Vorsorge passend zu Ihren Bedürfnissen?

- ! FondsPur macht es möglich: Wir bieten Ihnen viele Zusatzbausteine, mit denen Sie den Vertrag individuell gestalten können.

Soll Ihre Rente auch für den Fall abgesichert sein, dass Sie berufsunfähig werden?

- ! Wir bieten Ihnen auf Wunsch auch unseren leistungsstarken Schutz gegen die finanziellen Folgen der Berufsunfähigkeit.

Die Rente flexibel gestalten?

- ! Das geht! FondsPur bietet Ihnen verschiedenen Möglichkeiten: Sie entscheiden, wann Sie in Rente gehen und ob Sie eine monatliche Rente oder eine sofortige Auszahlung bekommen möchten.



Auf uns können Sie sich verlassen!

- In unserem eigenen Servicecenter stehen Ihnen ausgebildete Experten zur Seite, die Sie jederzeit gern bei Fragen zu Ihrem Vertrag unterstützen.
- Wir stehen für eine schnelle und zuverlässige Bearbeitung Ihrer Anliegen.
- In regelmäßigen Abständen erhalten Sie aktuelle Informationen zu Ihrem Vertrag – auch, wenn Sie Ihre Rente schon erhalten!
- Wir informieren Sie frühzeitig über den Ablauf Ihrer Versicherung. So haben Sie die Möglichkeit, Ihre Rente an Ihren persönlichen Bedarf anzupassen.



Abschließende und detaillierte verbindliche Leistungsbeschreibungen entnehmen Sie bitte den Vertragsbedingungen.

Vorschlag
überreicht
durch

Unser Vorschlag für Sie

vom 31.01.2023

Der Vorschlag für eine Fondsgebundene Rentenversicherung besteht aus:

- Individueller Versorgungsvorschlag
- Gesetzlich vorgesehene Informationen:

Kundeninformationsblatt

Basisinformationsblatt

Bitte beachten Sie:

Die gesetzlich vorgesehenen vorvertraglichen Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) beinhalten **weitere Vertragsunterlagen** – insbesondere die Versicherungsbedingungen. Eine Liste dieser weiteren Vertragsunterlagen entnehmen Sie bitte dem Kundeninformationsblatt.

Sofern Ihnen Ihr Ansprechpartner die CD-ROM „Ihre Vertragsunterlagen“ (ab Version Jan. 2023) der VOLKSWOHL BUND Versicherungen übergeben hat, finden Sie auf dieser die aufgeführten Dokumente.

Bitte geben Sie dazu die folgende Kennung ein: 1099123QEEQ1

Unser zusätzlicher Service:

Mit dieser Kennung können Sie die weiteren Vertragsunterlagen jederzeit auch im Internet unter www.volkswohl-bund.de/service/vertragsinformationen-anfordern einsehen. Der Abruf der Vertragsunterlagen im Internet ersetzt nicht die Übermittlung der gesetzlich vorgesehenen Informationen.

Individueller Versorgungsvorschlag

für	N. N.	
nach Tarif	Fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung KB / FR mit den Zusätzen - [E] Einmalbeitrag - [T+] erhöhte Leistung bei Tod während der Ansparphase (Wert Ihrer Versicherung, mindestens aber die Summe der eingezahlten Beiträge) - mit Ablaufmanagement in den letzten 5 Jahren in den UBS (Lux) Money Market Fund (Kennziffer 122) - Flexible Auszahlungsphase - [G] individuelle Rentengarantiezeit (5 Jahre)	
	Kollektiv (Honorar) Voraussetzung: Vermittlervertrag des Hauptvermittlers mit der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG; Zusatzformular (VBS 04.2011) zur Bestätigung den Antragsunterlagen beifügen	
	mit Anlage des Sparbeitrags in dem von Ihnen gewählten Fonds: iShares Core MSCI World UCITS ETF (Kennziffer 172)	100 %
zu versichernde Person	N. N.	männlich, geb. 01.02.1976 Eintrittsalter 47 Jahre
	Versicherungsbeginn	01.03.2023
Dauern	Ansparphase bis / Beginn der Auszahlungsphase	01.02.2043
	Ende der Auszahlungsphase / Ende Aufschubzeit	01.02.2047
Beitrag in EUR	einmalig	50.000,00

Die garantierten Leistungen Ihrer Versicherung

Garantieleistungen in EUR	
Zum Ende der Ansparphase	Rentenfaktor für den Fondsgebundenen Rentenbezug: je 10.000 EUR des gesamten Guthabens beträgt die monatliche Rente
	18,95

Die angegebenen Werte für den Beitrag und für die Versicherungsleistungen sind für die gesamte Versicherungsdauer garantiert. **Sie beinhalten noch nicht die Leistungen aus der zusätzlichen, nicht garantierten Überschussbeteiligung, die wir im Folgenden darstellen.**

Die möglichen Gesamtleistungen Ihrer Versicherung inklusive Überschussbeteiligung (nicht garantiert)

Gesamtleistungen
nicht garantiert
in EUR

Die Überschüsse werden in der Aufschubzeit in Fondsanteile umgerechnet. Im fondsgebundenen Rentenbezug (Rentemodern) ist ein Teil Ihres Vertragsguthabens an die Wertentwicklung des von Ihnen gewählten Fondsportfolios gekoppelt. Der andere Teil ist an Überschüssen beteiligt. Der prozentuale Anteil des an das Fondsportfolio gekoppelten Teils ist die Fondsquote. Sie wird vertragsindividuell und börsentäglich festgelegt. Ziel ist eine möglichst hohe Fondsquote; dabei wird sichergestellt, dass die garantierten Leistungen nicht unterschritten werden. Die Höhe der Fondsquote kann nicht vorhergesagt werden. Sie hängt insbesondere von der Entwicklung Ihres gewählten Fondsportfolios ab. Ihre Gesamtrente setzt sich aus einer ab Rentenbeginn garantierten Rente (Sockelrente) und einer jährlich schwankenden Zusatzrente zusammen.

Angenommene
jährliche
Wertentwicklung Ihrer
Fondsanteile
(Nettorendite)

Kapitalabfindung

oder

Gesamtrente zu Beginn des
Fondsgebundenen Rentenbezugs

		Sockelrente	Gesamtrente
0,00 %	47.692	100	130
3,00 %	86.302	182	370
6,00 %	152.887	322	815
9,00 %	266.543	562	1.537

Die in der linken Spalte angegebenen Wertentwicklungen verstehen sich nach Abzug der Fondskosten. (Nettomethode)

**Entwicklung der
Monatsrente im
Fondsgebundenen
Rentenbezug**

Die Entwicklung der Gesamtrente kann nicht vorhergesagt werden, weil ihre Höhe insbesondere von der Wertentwicklung des von Ihnen gewählten Fondsportfolios und außerdem von der Höhe der Überschussbeteiligung abhängt. Sie kann steigen und fallen. Allerdings vermindert sie sich zum Jahrestag höchstens so weit, dass die Gesamtrente um 10 % sinkt und die Sockelrente nicht unterschritten wird.

Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung können **nicht garantiert** werden. Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftigen Gesamtleistungen einschließlich der Überschussbeteiligung entwickeln können, haben wir in unserem unverbindlichen Beispiel rechnerisch angenommen, dass die für das Jahr 2023 festgesetzte Überschussbeteiligung während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleibt.

Bitte beachten Sie unbedingt die nachfolgenden Hinweise zur Überschussbeteiligung sowie die Erläuterungen zur Fondsgebundenen Rentenversicherung und zum Fondsgebundenen Rentenbezug.

Die dargestellten Renten sind mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

Für die Höhe des steuerpflichtigen Anteils (Ertragsanteil) ist das Alter bei Rentenbeginn maßgeblich:

Bei Beginn der Altersrente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	60	61	62	63	64	65	66	67
Ertragsanteil in %	22	22	21	20	19	18	18	17

Die Erträge aus einmaligen Kapitalauszahlungen unterliegen, wenn sie nach Ablauf von 12 Jahren und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen vorgenommen wurden, zur Hälfte der Einkommensteuer. In allen anderen Fällen unterliegen sie in vollem Umfang der Abgeltungsteuer. Hingegen unterliegen Todesfalleistungen generell nicht der Einkommensteuer.

Hinweise zur Überschussbeteiligung

Die Fondsgebundene Rentenversicherung basiert auf vorsichtigen Rechnungsgrundlagen. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen auf den Kapitalmärkten und gegen eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Ungünstiger Risikoverlauf bedeutet bei Kapitalversicherungen und Risikoversicherungen eine höhere Sterblichkeit, bei Rentenversicherungen eine Verlängerung der Lebenserwartung sowie bei Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen eine Zunahme der Häufigkeit von Fällen der Berufsunfähigkeit. Unsere vorsichtigen Annahmen führen zu Überschüssen, die umso größer sind, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist, je weniger Versicherungsfälle eintreten und je sparsamer wir wirtschaften. Darüber hinaus entstehen Bewertungsreserven, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem sie in der Bilanz ausgewiesen sind.

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit geben wir nahezu alle (Risiko-, Kosten- und Kapital-) Erträge in Form von Zinsgarantien und Überschussbeteiligung an unsere Versicherungsnehmer weiter (in 2021: 98,6%).

Sie werden auch an unseren Bewertungsreserven beteiligt. Gegebenenfalls angesammelte Fondsanteile auf Rechnung der Versicherungsnehmer lösen dabei keine Beteiligung an Bewertungsreserven aus.

Die Überschussbeteiligung wird grundsätzlich im Dezember für das folgende Kalenderjahr deklariert; für den einzelnen Vertrag kann sich daraus eine Erhöhung oder Herabsetzung der Überschussanteile ergeben. Es wird zwischen laufender Überschussbeteiligung, der Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Schlussüberschussbeteiligung (Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven) unterschieden.

Mit der laufenden Überschussbeteiligung werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt und entsprechend dem gewählten Überschussystem zur Erhöhung der Versicherungsleistung oder zur Beitragsminderung verwendet. Diese Zuteilung ist unwiderruflich. Eine spätere Änderung der jährlich deklarierten Überschussbeteiligung während der Versicherungsdauer wirkt sich nicht auf die bereits erfolgten, sondern nur auf die noch ausstehenden Zuteilungen aus.

Bei Beendigung der Versicherung, bei Rentenversicherungen spätestens zum Rentenbeginn, wird der dem Vertrag zugeordnete Anteil an den Bewertungsreserven zugeteilt. Da die Bewertungsreserven kurzfristig starken Schwankungen bis hin zur vollständigen Auflösung unterliegen können, gewähren wir entsprechend den Schlussüberschussanteilsätzen einen Mindestwert für die Beteiligung an den Bewertungsreserven. Wenn bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven der dann fällige Mindestwert größer als der Zuteilungsbetrag ist, wird der Zuteilungsbetrag auf den Mindestwert angehoben.

Die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven sind im Gegensatz zur laufenden Überschussbeteiligung nur für das laufende Jahr festgesetzt und gelten nur für Verträge, die in diesem Jahr zur Auszahlung kommen. Sie können in späteren Jahren insgesamt neu festgesetzt werden und damit - zum Ausgleich von Ertragsschwankungen - teilweise oder auch ganz entfallen. Die endgültige Höhe der Schlussüberschussanteile und der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven steht daher erst nach Deklaration für das Jahr ihrer Fälligkeit fest.

Unserer Modellrechnung können Sie einen möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung entnehmen. Hierbei haben wir angenommen, dass sich unsere erwirtschafteten Überschüsse auch künftig auf dem derzeitigen Niveau halten. Dies gilt insbesondere für die Verzinsung unserer Kapitalanlagen, von der die für unsere Überschussbeteiligung erklärte Verzinsung (in 2023 2,40 % für Versicherungen gegen Einmalbeitrag) abhängt. Sie berücksichtigt die Verzinsung unserer gesamten Kapitalanlagen (z.B. festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Investmentanteile usw.). In Abhängigkeit von der Entwicklung an den Kapitalmärkten sowie vom Risiko- und Kostenverlauf kann sich die Überschussbeteiligung während der Vertragslaufzeit ändern.

Die Höhe des Überschusses und damit die Höhe Ihrer Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden.

In der Ansparphase ist für die Fondsgebundene Rentenversicherung charakteristisch, dass wesentliche Teile des Beitrags und die Überschusszuteilungen nicht vom Volkswohl Bund angelegt, sondern den von Ihnen gewählten Fonds zugeführt werden. Die Versicherungsleistungen werden dabei stark von der Wertentwicklung dieser Fonds bestimmt. (Beachten Sie dazu unten die Erläuterungen zur Fondsgebundenen Rentenversicherung).

In der Rentenphase ist für den Fondsgebundenen Rentenbezug charakteristisch, dass wesentliche Teile des Vertragsguthabens an die Wertentwicklung des von Ihnen gewählten Fondsportfolios gekoppelt sind. Die Versicherungsleistungen werden dadurch stark von der Wertentwicklung des Fondsportfolios bestimmt.

Bezüglich der Wertentwicklung der beteiligten Fonds in der Ansparphase und des Fondsportfolios in der Rentenphase tragen Sie das Kapitalanlagerisiko.

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftigen Gesamtleistungen einschließlich der Überschussbeteiligung entwickeln können, haben wir in unserer individuellen Modellrechnung rechnerisch angenommen, dass die für das Jahr 2023 festgesetzten Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die möglichen Leistungsentwicklungen basieren weiterhin auf der Annahme gleich bleibender Wertentwicklungen der Fondsanteile und dienen ausschließlich Darstellungszwecken.

In der Modellrechnung sind die individuellen Fondskosten Ihrer ausgewählten Fonds von 0,20 % p.a. sowie einem individuellen Überschussanteil (Beteiligung am Kickback) von 0,00 % p.a. des jeweils aktuellen Fondsvermögens bereits berücksichtigt. Informationen zu den Fondskosten finden Sie unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com>.

Die tatsächlich auszuzahlenden Gesamtleistungen können höher oder niedriger sein. Die angegebenen unverbindlichen Gesamtleistungen sind daher nur als Beispiel anzusehen. Auf die angegebenen Gesamtleistungen können Sie keinen Anspruch erheben, falls die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung geringer oder die Wertentwicklung der beteiligten Fonds niedriger ausfällt.

Erläuterungen zur Fondsgebundenen Rentenversicherung

Die Gesamtleistungen einer Fondsgebundenen Rentenversicherung hängen stark von der künftigen Wertentwicklung der Fonds, insbesondere vom Wert der angesammelten Fondsanteile bei Rentenbeginn, ab und können daher höher oder niedriger als die angegebenen Werte ausfallen.

Die Wertentwicklung wird durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst: durch die Art und Zusammensetzung der Fonds, durch die Entwicklung der Kapitalmärkte, der Zinssätze und Inflationsraten sowie durch die Anlageentscheidungen der Fondsmanager Ihrer gewählten Fonds.

Erläuterungen zum Fondsgebundenen Rentenbezug (Rentemodern)

Im Fondsgebundenen Rentenbezug ist ein Teil Ihres Vertragsguthabens an die Wertentwicklung des von Ihnen gewählten Fondsportfolios gekoppelt.

Dabei werden als Zielgrößen eine möglichst hohe Fondsquote und eine gute Entwicklung der Gesamtrente in den Fokus gestellt.

Die Höhe der Rente (Gesamtrente) entspricht der Summe aus einer ab Rentenbeginn garantierten und gleich-bleibenden Sockelrente und einer jährlich schwankenden Zusatzrente.

Sie haben die Chance, bei einer hohen Fondsquote im Fall von positiven Entwicklungen des Fondsportfolios eine höhere Zusatzrente zu erhalten. Sie tragen aber auch das Risiko, dass diese fällt. Allerdings vermindert sich die Gesamtrente zum Jahrestag höchstens um zehn Prozent. Mindestens erhalten Sie jedoch die ab Rentenbeginn garantierte Sockelrente.

Die Anlageziele und die Anlagepolitik der Fonds sind in den Verkaufsprospekten der Kapitalverwaltungsgesellschaften niedergelegt, die auch für die Einhaltung der Anlagegrundsätze und -grenzen verantwortlich zeichnen.

Verlauf der Garantieleistungen

für Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag

Tarif KB / FR	Tarifzusätze: E,T+,G	Versicherungsbeginn	01.03.2023
Geschlecht, Eintrittsalter	männlich, 47 Jahre	Anspardauer	19 J. / 11 M.
		Aufschubzeit	23 J. / 11 M.
Rentengarantiezeit	5 Jahre		
Einmalbeitrag	50.000,00 EUR		

Kollektiv (Honorar)

Voraussetzung: Vermittlervertrag des Hauptvermittlers mit der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG; Zusatzformular (VBS 04.2011) zur Bestätigung den Antragsunterlagen beifügen

Garantieleistungen:			
Vers.- Jahr/ Monate	beitragsfreie Monatsrente *) EUR	im Todesfall *) EUR	Auszahlungs- betrag bei Kündigung *) EUR
1	0	50.000	0
2	0	50.000	0
3	0	50.000	0
4	0	50.000	0
5	0	50.000	0
6	0	50.000	0
7	0	50.000	0
8	0	50.000	0
9	0	50.000	0
10	0	50.000	0
11	0	50.000	0
12	0	50.000	0
13	0	50.000	0
14	0	50.000	0
15	0	50.000	0
16	0	50.000	0
17	0	50.000	0
18	0	50.000	0
19	0	50.000	0
19/ 11	0	50.000	0

*) am Ende des Versicherungsjahres

Ab dem 01.02.2043 beginnt für einen Zeitraum von 4 Jahren die Flexible Auszahlungsphase. Diese Phase ist für die flexible Auszahlung des angesammelten Kapitals vorgesehen.

Individuelle Modellrechnung

über die mögliche Entwicklung Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung
bei einer unterstellten Wertentwicklung von 0,00 % bis 9,00 % p.a.

Tarif KB / FR	Tarifzusätze: E,T+,G	Versicherungsbeginn	01.03.2023
Geschlecht, Eintrittsalter	männlich, 47 Jahre	Anspardauer	19 J. / 11 M.
		Aufschubzeit	23 J. / 11 M.
Rentengarantiezeit	5 Jahre		
Einmalbeitrag	50.000,00 EUR		

Kollektiv (Honorar)

Voraussetzung: Vermittlervertrag des Hauptvermittlers mit der VOLKSWOHL BUND
Sachversicherung AG; Zusatzformular (VBS 04.2011) zur Bestätigung
den Antragsunterlagen beifügen

Gesamtleistung inkl. Leistungen aus der Überschussbeteiligung unter der Annahme einer jährlichen gleich bleibenden Wertentwicklung Ihrer Fondsanteile									
Vers.- Jahr/ Monate	Brutto Netto	0,20 % 0,00 %		3,20 % 3,00 %		6,20 % 6,00 %		9,20 % 9,00 %	
		im Todes- fall *) EUR	Aus- zahlungs- betrag bei Kündi- gung *) EUR	im Todes- fall *) EUR	Aus- zahlungs- betrag bei Kündi- gung *) EUR	im Todes- fall *) EUR	Aus- zahlungs- betrag bei Kündi- gung *) EUR	im Todes- fall *) EUR	Aus- zahlungs- betrag bei Kündi- gung *) EUR
- unverbindliches Beispiel -									
1	0,00	50.000	49.230	50.760	50.710	52.239	52.188	53.717	53.667
2	0,00	50.000	49.155	52.205	52.154	55.290	55.240	58.464	58.414
3	0,00	50.000	49.079	53.689	53.638	58.519	58.469	63.629	63.579
4	0,00	50.000	49.002	55.218	55.167	61.934	61.884	69.249	69.199
5	0,00	50.000	48.926	56.786	56.735	65.555	65.504	75.372	75.321
6	0,00	50.000	48.848	58.403	58.352	69.384	69.334	82.033	81.983
7	0,00	50.000	48.771	60.064	60.013	73.436	73.386	89.280	89.230
8	0,00	50.000	48.692	61.773	61.723	77.725	77.675	97.169	97.118
9	0,00	50.000	48.613	63.531	63.481	82.264	82.213	105.754	105.704
10	0,00	50.000	48.533	65.342	65.291	87.071	87.020	115.101	115.050
11	0,00	50.000	48.452	67.200	67.150	92.154	92.104	125.274	125.224
12	0,00	50.000	48.370	69.111	69.061	97.538	97.487	136.342	136.292
13	0,00	50.000	48.287	71.079	71.029	103.238	103.188	148.394	148.343
14	0,00	50.000	48.202	73.099	73.049	109.270	109.219	161.505	161.455
15	0,00	50.000	48.115	75.181	75.130	115.650	115.599	175.775	175.724
16	0,00	50.000	48.026	77.323	77.272	122.406	122.355	191.311	191.261
17	0,00	50.000	47.934	79.521	79.471	129.555	129.504	208.215	208.165
18	0,00	50.000	47.839	81.785	81.734	137.124	137.073	226.615	226.565
19	0,00	50.000	47.739	84.114	84.063	145.131	145.080	246.638	246.588
19/ 11	0,00	47.693	47.692	86.302	86.302	152.888	152.887	266.543	266.543

*) am Ende des Versicherungsjahres

Ab dem 01.02.2043 beginnt für einen Zeitraum von 4 Jahren die Flexible Auszahlungsphase. Diese Phase ist für die flexible Auszahlung des angesammelten Kapitals vorgesehen.

Bitte beachten Sie bei den Verlaufsdarstellungen: Die in den Spalten „Garantieleistungen ...“ ausgewiesenen Werte werden von uns vertraglich zugesichert. Darüber hinaus sichern wir Ihnen vertraglich zu, dass Sie an der Wertentwicklung Ihrer gewählten Fonds und an den Überschüssen der VOLKSWOHL BUND Versicherungen beteiligt werden. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt ab von den Kapitalerträgen des Volkswohl Bundes, aber auch vom Verlauf des versicherten Risikos und von der Entwicklung der Kosten. Prognosen sind insbesondere über einen längeren Zeitraum nicht möglich, die angegebenen Werte aus der Überschussbeteiligung und aus der Fondsbeteiligung haben daher nur **hypothetischen Charakter**. Wir können daher auch nicht zusagen, dass Überschüsse in dieser Höhe tatsächlich anfallen. Auf diese Leistungen hat der Berechtigte, soweit sie über die zugesagten garantierten Leistungen hinausgehen, keinen Anspruch, wenn und soweit die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung oder die Wertentwicklung der beteiligten Fonds geringer ausfällt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die voranstehenden Hinweise zur Überschussbeteiligung.

Informationen zur Überschussbeteiligung

Die folgende Deklaration unserer Überschussbeteiligung (Anteilsätze, Bemessungsgrundlagen und Wartezeiten) gilt für das Jahr **2023**. Die jährliche Deklaration veröffentlichen wir jeweils in unserem Geschäftsbericht, den Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.volkswohl-bund.de/web/unternehmen/ueberuns/geschaeftsberichte.asp> einsehen können.

Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen in der Aufschubzeit

Tarif	laufende Überschüsse				einmalig: Schlussüberschussanteile ¹⁾ inklusive Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ⁶⁾	
	Risikoüberschuss in % des Risikobeitrags (Todesfall) bei positivem / negativem riskierten Kapital	Kostenüberschuss in % der eingerechneten Kosten ohne Guthabekosten ⁷⁾	Kickbackbeteiligung in % des Fondsguthabens	Zinsüberschuss in % des überschussberechtigten Garantieguthabens	in % des schlussüberschussberechtigten Guthabens	für jedes abgelaufene Versicherungsjahr in % der vereinbarten Garantieleistung ^{2) 5)} in den ersten 15 Versicherungsjahren/in den Folgejahren ab Zusage einer Garantieleistung
FR, BFR	10 / 35	5	fondsabhängig	2,50 ³⁾	9,0 ⁴⁾	1,2/2,5
FVL FWVL	10 / 35	10	fondsabhängig	2,50	3,0	1,2/2,5

Fußnoten:

- 1) Bei Eintritt des Versicherungsfalles, bei Kündigung oder Beitragsfreistellung wird ein Schlussüberschussanteil in verminderter Höhe und nur dann fällig, wenn weniger als ein Viertel der Anspardauer verbleibt oder wenn die flexible Altersgrenze erreicht ist.
- 2) Für beitragsfrei gestellte Versicherungen wird kein Schlussüberschussanteil fällig.
- 3) Für Einmalzahlungen beträgt der Satz 2,30 %.
- 4) Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag wird kein Schlussüberschussanteil in % des schlussüberschussberechtigten Guthabens fällig.
- 5) Soweit die Garantieleistung aus dem Sicherheitskonzept oder der Gewinnsicherung stammt, bezieht sich der Anteilsatz auf die Garantieleistung der ersten Sicherungsstufe bzw. auf die Garantieleistung vor der ersten Gewinnsicherung.
- 6) Vom Gesamtbetrag der oben deklarierten Schlussüberschussanteile entfallen 30 % auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und werden auf diese angerechnet.
- 7) Nur bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung.

Versicherungen im klassischen Rentenbezug

Überschussätze in Prozent des überschussberechtigten Barwerts

Tarife gegen Einmalbeitrag 2,15

Tarife mit abgekürzter Rentendauer 2,15

Sonstige Tarife 2,35

aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven zusätzlich 0,15

Wartezeiten für laufende Überschussanteile

Die Gewährung von Risiko- und Kostenüberschussanteilen beginnt für Versicherungen gegen Einmalbeitrag ohne Wartezeit, sonst für Einzelversicherungen nach Ablauf einer Wartezeit von zwei Jahren (für Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz nach Ablauf von drei Jahren), bei Kollektivversicherungen nach Ablauf einer Wartezeit von einem Jahr (für Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz nach Ablauf von zwei Jahren). Laufende Überschüsse zu Risiko-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Existenz-Versicherungen werden zur Beitragsfälligkeit vorschüssig ohne Wartezeit fällig.

Verzinsung der gutgeschriebenen Überschussanteile

Der Ansammlungsziins, der bei Vereinbarung des Überschussystems "verzinsliche Ansammlung" auf die gutgeschriebenen Überschussanteile gewährt wird, liegt bei 2,60%.

Bemessungsgrößen für die Überschussanteile

Barwert

Der Barwert einer Versicherung wird als Barwert der ausstehenden vereinbarten Versicherungsleistungen zuzüglich des Barwerts der künftigen kalkulatorischen Kosten abzüglich des Barwerts der ausstehenden Beiträge berechnet.

Überschussberechtigter Barwert

Der überschussberechtigte Barwert wird zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres als Barwert der Versicherung berechnet und - außer bei Versicherungen im klassischen Rentenbezug - mit dem tarifindividuellen Rechnungszins um ein Jahr abgezinst.

Überschussberechtigtes Garantieguthaben

Das überschussberechtigte Garantieguthaben wird für Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz zum Ende des abgelaufenen Monats berechnet als gebildetes Deckungskapital bzw. als Garantie-Deckungskapital bzw. als Garantieguthaben zuzüglich Zulagen-Deckungskapital, jeweils mit dem tarifindividuellen Rechnungszins um ein Jahr abgezinst. Bei Fondsgebundenen Versicherungen ohne solche nach dem Altersvermögensgesetz sowie bei Versicherungen im fondsgebundenen Rentenbezug ist das überschussberechtigte Garantieguthaben der zum Ende des abgelaufenen Monats berechnete Wert des Garantieguthabens, mit dem tarifindividuellen Rechnungszins um einen Monat abgezinst.

Schlussüberschussberechtigtes Guthaben

Das schlussüberschussberechtigte Guthaben ist die Summe aus dem verzinslich angesammelten Überschussguthaben und dem Barwert der erreichten Bonussumme oder Bonusrente. Bei Kapitalversicherungen wird im Todesfall anstelle des Barwerts die entsprechende Bonussumme angesetzt. Bei Fondsgebundenen Versicherungen und beim Überschusssystem Fondsansammlung ist das schlussüberschussberechtigte Guthaben die Summe der mit dem tarifaktuellen Rechnungszins verzinsten Zinsüberschusszuteilungen. Bei Riester-Renten wird nicht nur der Rechnungszins, sondern zusätzlich auch der Zinsüberschussanteilsatz zur Verzinsung verwendet. Bei den Fondsversicherungen mit dynamischer Wertsicherung (z.B. nach Tarif FWVL) werden Zinsüberschusszuteilungen auf den Teil des Garantieguthabens, welcher die Umschichtungen aus dem dynamischen Anteilguthaben enthält, nicht berücksichtigt. Anteile, die aus Zusatzversicherungen stammen, gehören nicht zum schlussüberschussberechtigten Guthaben.

Einmalzahlungen

Einmalzahlungen sind sowohl die Beiträge von Versicherungen gegen Einmalbeitrag als auch Zuzahlungen zu Versicherungen gegen laufenden Beitrag, sowohl während der Laufzeit als auch zu Vertragsbeginn, jedoch nicht in folgenden Fällen:

- Zuzahlungen zu Basis-Renten, soweit der Gesamtbeitrag eines Jahres den Höchstbetrag gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 und 2 EStG nicht übersteigt,
- Einmalzahlungen bei Riester-Renten, soweit der Gesamtbeitrag eines Jahres den Höchstbetrag gemäß § 10a Absatz 1 Satz 1 EStG nicht übersteigt,
- Zuzahlungen zu allen anderen Versicherungsverträgen, soweit sie innerhalb eines Jahres den laufenden Jahresbeitrag oder 300 Euro nicht übersteigen.

Zulagen zu Riester-Renten gelten ebenfalls nicht als Einmalzahlungen.

Kundeninformationsblatt

Im Folgenden erhalten Sie weitere Informationen zur vorgeschlagenen Versicherung. **Bitte lesen Sie die untenstehenden Informationen vor Antragstellung.**

Hinweis:

Die gesetzlich vorgesehenen vorvertraglichen Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) sind in diesen Kundeninformationen, im "Individuellen Versorgungsvorschlag" und in den nachstehend aufgeführten allgemeinen Vertragsunterlagen enthalten:

- Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte / Fondsgebundene Rentenversicherungen (STEUER5.0123)
- Informationen zu unserer Fondsauswahl (Fd.allg.0123)
- Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung (BED.FR.0622)
- Besondere Bedingungen für den Fondsgebundenen Rentenbezug mit Fondsportfolio (BED.FD2.0123)

Bitte achten Sie darauf, dass Ihnen auch diese Unterlagen vorliegen.

Sofern Ihnen Ihr Ansprechpartner die CD-ROM „Ihre Vertragsunterlagen“ (ab Version Jan. 2023) der VOLKSWOHL BUND Versicherungen übergeben hat, finden Sie auf dieser die aufgeführten Dokumente. Bitte geben Sie dazu die folgende Kennung ein:

1099123QEEQ1

Mit dieser Kennung können Sie Ihre Vertragsunterlagen jederzeit auch im Internet unter www.volkswohl-bund.de/service/vertragsinformationen-anfordern einsehen. Der Abruf der Vertragsunterlagen im Internet ersetzt nicht die Übermittlung der gesetzlich vorgesehenen Informationen.

1. Informationen zum Versicherer

Ihr Vertragspartner

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.,
Südwall 37 – 41, 44137 Dortmund

Vorstand: Dietmar Bläsing (Sprecher),
Dr. Gerrit Böhm, Celine Carstensen-Opitz, Axel-Rainer Hoffmann
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Joachim Maas
Sitz des Unternehmens: Dortmund
Registergericht: Amtsgericht Dortmund, HRB 29381

Hauptgeschäftstätigkeit

Wir betreiben folgende Versicherungsarten: Klassische Kapital- und Rentenversicherung, Risikoversicherung, Fondsgebundene Kapital- und Rentenversicherung, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Grundfähigkeits-, Hinterbliebenenrenten- und Pflbergerenten-Versicherung.

Teilnahme am gesetzlichen Sicherungsfonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die zuständige Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Person, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Wir gehören diesem Sicherungsfonds an.

2. Informationen zur Leistung

Dem Vertrag liegen der Antrag sowie die oben genannten Versicherungsbedingungen zugrunde.

Art der Versicherung:

Fondsgebundene Rentenversicherung (Tarif: FR)

Im vorgeschlagenen Versicherungsvertrag sind folgende Leistungen versichert:

- im Erlebensfall

Wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn erlebt, rechnen wir das angesammelte Kapital in eine Monatsrente um und zahlen diese bis zum Tod der versicherten Person. Für die Umrechnung garantieren wir Ihnen heute schon einen Mindestfaktor. Anstelle der Rente können Sie auch eine einmalige Auszahlung des angesammelten Kapitals wählen.

Die Höhe der Erlebensfallleistung Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung hängt stark von der künftigen Wertentwicklung Ihrer gewählten Fonds ab und kann daher nicht garantiert werden. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen einen überdurchschnittlichen Wertzuwachs zu erzielen. Gleichzeitig tragen Sie bei Kursrückgängen das Risiko, dass das Fondsguthaben z. B. die Summe der gezahlten Beiträge unterschreiten könnte.

- bei Tod vor dem vereinbarten Rentenbeginn

In diesem Fall zahlen wir den Wert Ihrer Versicherung, mindestens aber die Summe der bis zum Todesfall eingezahlten Beiträge aus.

- bei Tod nach dem vereinbarten Rentenbeginn

Sollte die versicherte Person innerhalb der vereinbarten Rentengarantiezeit sterben, zahlen wir die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weiter.

Hinweise zur Höhe der Versicherungsleistung

Die vorgeschlagene Versicherungsleistung wird auf der Grundlage eines Kollektiv-Rahmenvertrags abgeschlossen. Wenn die dort vertraglich festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, wird die Versicherung grundsätzlich auf Normaltarif umgestellt, was eine Erhöhung des Beitrags oder Minderung der Versicherungsleistung zur Folge hat. Dies gilt nicht bei Ausscheiden der versicherten Person aus dem im Kollektiv-Rahmenvertrag genannten Personenkreis, solange danach die Versicherung unter den im Rahmenvertrag vorgesehenen rechtlichen Anpassungen technisch unverändert fortgesetzt wird.

Hinweise zur Fondsgebundenen Versicherung

Charakteristisch für die Fondsgebundene Versicherung ist, dass wesentliche Teile des Beitrags und die Überschusszuteilungen nicht von uns angelegt, sondern den von Ihnen gewählten Fonds zugeführt werden. Die Gesamtleistungen hängen stark von der künftigen Wertentwicklung der Fonds, insbesondere vom Wert der angesammelten Fondsanteile bei Auszahlung ab. **Bezüglich der Wertentwicklung der beteiligten Fonds tragen Sie das Kapitalanlagerisiko.** Sie haben jedoch die Möglichkeit ausdrücklich eine garantierte Leistung zu vereinbaren.

In der Vergangenheit erzielte Wertentwicklungen sind kein Indikator für zukünftige Erträge. Die Wertentwicklungen werden durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst: durch die Art und Zusammensetzung der Fonds, durch die Entwicklung der Kapitalmärkte, der Zinssätze und Inflationsraten sowie durch die Anlageentscheidungen der Fondsmanager Ihrer gewählten Fonds.

Im Zusammenhang mit der Anschaffung von Wertpapieren erhalten wir in der Regel von den jeweiligen Fondsgesellschaften ein Bestandspflegegeld. Die Höhe dieser jährlichen Zuwendung (der sogenannte Kickback) hängt vom vereinbarten Fonds und der Höhe des Fondsguthabens ab. Die konkrete Höhe des Kickbacksatzes der von Ihnen vereinbarten Fonds teilen wir Ihnen auf Anfrage mit. Für die aktuell zur Auswahl stehenden Fonds wird durchschnittlich ein Kickback von 0,70 % des Fondsguthabens gezahlt. An Überschüssen, die aus diesen Kickbackzahlungen entstehen, beteiligen wir die Versicherungsnehmer im Rahmen der deklarierten laufenden Überschussbeteiligung.

3. Informationen zum Vertrag

Zustandekommen des Vertrags

Nach der Übermittlung werden wir Ihren Antrag prüfen und Ihnen ggf. den Versicherungsschein – ersatzweise eine Annahmeerklärung – zusenden. Mit deren Zugang bei Ihnen ist der Versicherungsvertrag abgeschlossen.

Widerrufsrecht

Ihnen steht ein Widerrufsrecht zu. Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Versicherungsschein mit der Widerrufsbelehrung und die weiteren Informationen, die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung mitzuteilen und in der Widerrufsbelehrung im Einzelnen aufgelistet sind, jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an:

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.,
Vertrag VBL/Kundendienst,
Südwall 37 - 41, 44137 Dortmund,
oder E-Mail: kundendienst@volkswohl-bund.de,
oder Fax: 0231/5433-574

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihres Widerrufs bei uns und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 6,97 EUR pro Tag. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginn der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Sie haben die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag vor dem Rentenbeginn durch eine Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu kündigen. Die einzuhaltenden Fristen und sonstigen vertraglichen Regelungen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht und Sprache

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgen in deutscher Sprache.

4. Informationen zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlichen relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter www.volkswohl-bund.de abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an:

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Vertrag VBL/Kundendienst, Südwall 37-41, 44137 Dortmund. Sie können uns auch telefonisch unter 0231/ 5433-111 bzw. per E-Mail unter info@volkswohl-bund.de erreichen.

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie ebenfalls bei der oben genannten Stelle geltend machen. Genauere Informationen zu Ihren Rechten und den rechtlichen Grundlagen der Datenverarbeitung können Sie unter www.volkswohl-bund.de abrufen.

5. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Für Fragen steht Ihnen gerne der Vermittler dieses Vertrags zur Verfügung. Falls Sie einmal eine Beschwerde haben sollten, werden wir alles versuchen, Sie zufrieden zu stellen. Sollte wider Erwarten eine Einigung nicht möglich sein, können Sie sich darüber hinaus auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Postfach 1253, 53002 Bonn.

Wir sind Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Straße 121, 10117 Berlin; Postfach 080632, 10006 Berlin (www.versicherungsombudsmann.de). Der Versicherungsombudsmann ist eine Schlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) und wir nehmen an dessen Streitbeilegungsverfahren teil. Bei dem Ombudsmann können Sie bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Ihrem Vertrag eine Streitschlichtung beantragen, nachdem Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

6. Spezielle Informationen zur Lebensversicherung

Eingerechnete Kosten

Wie wirken sich die Gesamtkosten auf die zu erwartende Rendite aus?

Ihre Renditeaussichten vermindern sich durch die Belastung mit den Gesamtkosten um 0,51 %-Punkte (Effektivkosten gemäß § 2 Absatz 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung).

Durch den Abschluss und die Verwaltung dieses Vertrags fallen Kosten an, die in dem Einmalbeitrag von 50.000,00 Euro bereits enthalten sind. Für den Beratungsaufwand sind keine Abschlusskosten eingerechnet. Die Verwaltungskosten Ihres Vertrags bestehen aus einem einmaligen Betrag von 650,00 Euro (1,30 % des Einmalbeitrags). Zusätzlich sind weitere Verwaltungskosten von jährlich 0,15 % des angesammelten Kapitals eingerechnet. Bei einem Kapital von 10.000,00 Euro wären das beispielsweise 15,00 Euro. Im Rentenbezug werden aktuell 1,50 % von jeder Rente als Verwaltungskosten erhoben. Bei einer Monatsrente von 500,00 Euro wären das beispielsweise monatlich 7,50 Euro. Bedingungsgemäß können zum Rentenbeginn andere Kosten verwendet werden.

- Verzinsung des Deckungskapitals in der Aufschubzeit: 0,00%
- Sterbetafeln in der Aufschubzeit: DAV 2008 T und DAV 2004 R
- Garantierter Rentenfaktor mit Rechnungszins 0,25 % und 70 % der DAV 2004 R

Informationen zu den Fondskosten Ihrer gewählten Fonds finden Sie unter www.volkswohl-bund.de. Auf Wunsch erhalten Sie diese Informationen auch kostenlos zugesandt.

Zusätzlich anfallende Kosten

Mit den oben genannten Kosten sind weitgehend alle Aufwendungen, die durch den Abschluss und die Verwaltung der Versicherungsverträge entstehen, abgegolten.

Wenn Sie Zuzahlungen außerhalb der vereinbarten Beitragszahlung leisten, werden davon 1,30 % abgezogen; bei einer Zuzahlung von 500 Euro wären das beispielsweise 6,50 Euro.

Für die im Folgenden genannten Fälle stellen wir Ihnen ggf. zusätzliche Kosten in Rechnung:

Ausstellung eines neuen Versicherungsscheins	zzt. kostenfrei
Rückläufer im Lastschriftverfahren	zzt. 3 Euro
Durchführung von Vertragsänderungen, soweit nicht vertraglich vereinbarte Optionen ausgeübt werden	zzt. kostenfrei
Bearbeitung von Abtretungen oder Verpfändungen	zzt. kostenfrei
Übertragung von Fondsanteilen	1% des Wertes der Fondsanteile, maximal 50 Euro

Garantieleistungen und Gesamtleistungen

Die ausgewiesenen Garantieleistungen werden von uns vertraglich zugesichert und im Versicherungsfall oder bei Kündigung an den Berechtigten gezahlt.

Darüber hinaus sichern wir Ihnen vertraglich zu, dass Sie an der Wertentwicklung Ihrer gewählten Fonds und an unseren Überschüssen beteiligt sind. Die jährliche Deklaration veröffentlichen wir jeweils in unserem Geschäftsbericht, den Sie im Internet unter www.volkswohl-bund.de in der Rubrik "Unternehmen" einsehen können. Wir garantieren Ihnen bereits bei Vertragsabschluss einen garantierten Rentenfaktor, mit dem die Höhe der Rente aus dem Gesamtguthaben bei Rentenbeginn ermittelt wird. Sollte der bei Rentenbeginn gültige Rentenfaktor höher sein, nehmen wir selbstverständlich den höheren.

Fondsauswahl

Angaben zu den für diese Versicherung angebotenen Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte finden Sie nicht nur im Druckstück „Information zur Fondsauswahl“, sondern auch im Internet unter www.volkswohl-bund.de. In der Rubrik "Service" können Sie dort aktuelle Informationen zu den Fonds unserer Fondspalette finden.

Versicherungsmathematische Hinweise

Die Tariffkalkulation erfolgt geschlechtsunabhängig (Unisexstarife) und basiert neben den eingerechneten Kosten auf folgenden versicherungsmathematisch anerkannten Rechnungsgrundlagen.

7. Verlauf der Garantieleistungen

für Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag

Tarif KB / FR	Tarifzusätze: E,T+,G	Versicherungsbeginn	01.03.2023
Geschlecht, Eintrittsalter	männlich, 47 Jahre	Anspardauer	19 J. / 11 M.
		Aufschubzeit	23 J. / 11 M.
Rentengarantiezeit	5 Jahre		
Einmalbeitrag	50.000,00 EUR		

Kollektiv (Honorar)

Voraussetzung: Vermittlervertrag des Hauptvermittlers mit der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG; Zusatzformular (VBS 04.2011) zur Bestätigung den Antragsunterlagen beifügen

Garantieleistungen:			
Vers.- Jahr/ Monate	beitragsfreie Monatsrente *) EUR	im Todesfall *) EUR	Auszahlungs- betrag bei Kündigung *) EUR
1	0	50.000	0
2	0	50.000	0
3	0	50.000	0
4	0	50.000	0
5	0	50.000	0
6	0	50.000	0
7	0	50.000	0
8	0	50.000	0
9	0	50.000	0
10	0	50.000	0
11	0	50.000	0
12	0	50.000	0
13	0	50.000	0
14	0	50.000	0
15	0	50.000	0
16	0	50.000	0
17	0	50.000	0
18	0	50.000	0
19	0	50.000	0
19/ 11	0	50.000	0

*) am Ende des Versicherungsjahres

Ab dem 01.02.2043 beginnt für einen Zeitraum von 4 Jahren die Flexible Auszahlungsphase. Diese Phase ist für die flexible Auszahlung des angesammelten Kapitals vorgesehen.

Nachhaltigkeit als Teil der Versicherungslösung

Seit dem 02. August 2022 sind Vermittler / Berater in der Pflicht, ihre Kunden nach ihren individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen zu fragen.

Sollten Sie sich als Anleger dafür entscheiden, nachhaltig zu investieren, dann können Sie diese Entscheidung über drei unterschiedliche Produktmerkmale spezifizieren.



Was bedeutet Nachhaltigkeit bei der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.?

Unser gesamtes unternehmerisches Handeln ist verantwortungsbewusst, integer und nachhaltig. Unser Handeln zielt darauf, für heutige und zukünftige Generationen bestmögliche soziale, ökonomische und ökologische Rahmenbedingungen zu ermöglichen und die vorhandenen zu erhalten.

Nachhaltigkeit verstehen wir als Verantwortungskultur mit der Maßgabe, das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Nachhaltigkeit in der Versicherungsbranche zu fördern. Durch die Umsetzung eines nachhaltigen Investmentansatzes sollen nachhaltiges Wirtschaften aktiv und transparent vorangetrieben und andere Marktteilnehmer zu einem solchen Verhalten ermutigt werden.

Wir führen unser Unternehmen entsprechend den geltenden Gesetzen und handeln nach den Grundsätzen des lautereren Wettbewerbes. Interessenkonflikte vermeiden wir. Unser Umgang mit unseren Vertriebspartnern ist verantwortungsbewusst, was wir mit der Unterzeichnung des GDV-Verhaltenskodex unterstrichen haben.

Wir verhalten uns umweltbewusst, indem wir beispielsweise unsere Hauptverwaltung durch Geothermie kühlen und heizen. Unsere weiteren Immobilien managen wir ressourcenschonend, dabei bemühen wir uns immer, nachhaltige Lösungen zu finden.

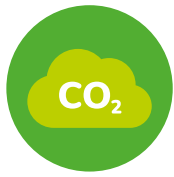
Als Arbeitgeber unterstützen wir unsere Mitarbeiter, beruflich wie privat, durch zahlreiche Hilfs- und Förderangebote.

Umfangreichere Einblicke in unser Tun und unsere Ziele veröffentlichen wir jährlich in unserem Nachhaltigkeitsbericht auf unserer Internetseite.

Die EU hat ehrgeizige Klimaziele

Drei ambitionierte Klima- und Energieziele bis 2030

Langfristziel bis 2050



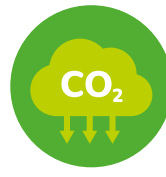
Einsparung von mindestens
40 Prozent
Treibhausgasemissionen
gegenüber 1990



Mindestens
32,5 Prozent
Energieeinsparung



Steigerung des Anteils
erneuerbarer Energien
auf mindestens
32 Prozent



Eine Wirtschaft,
die netto-Null
Treibhausgas-
emissionen produziert

Um diese ambitionierten Ziele zu erreichen, sieht die EU die Finanzbranche als wichtigsten Treiber. Da die Finanzwirtschaft rund 1,8 Billionen Euro verwaltet, sollen diese Finanzströme in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten umgelenkt werden. Dazu wurden umfangreiche Verordnungen ins Leben gerufen oder bestehende angepasst.



Die Taxonomie-Verordnung, Offenlegungsverordnung und Anpassung der IDD sind drei Bausteine, um die Finanzmittelflüsse hin zu einer treibhausgasarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigeren Entwicklung auszurichten.

Was ist das Ziel der Offenlegungsverordnung?

Das Ziel der Offenlegungsverordnung ist es, zum Schutz der Anleger die Offenlegung von Finanzprodukten in Bezug auf Nachhaltigkeitsinformationen zu verbessern. Sie will Anleger unterstützen, indem sie mehr Transparenz darüber schafft, in welchem Grad Finanzprodukte Umwelt- und / oder soziale Merkmale berücksichtigen, in nachhaltige Anlagen investieren oder Nachhaltigkeitsziele verfolgen. Diese Informationen werden durch standardisierte Vorgaben zur Verfügung gestellt, um eine Vergleichbarkeit herzustellen.

Die Offenlegungsverordnung definiert zwei Kategorien, nach deren Vorgaben die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. ihre Produkte offenlegen muss. Diese Vorgaben sind aus Artikel 8 und Artikel 9 der Offenlegungsverordnung zu entnehmen.

Artikel 8

Produkte, welche nach Artikel 8 offengelegt werden, haben positive Merkmale in Bezug auf Soziales und / oder die Umwelt bei der Auswahl der entsprechenden Investitionen, aber nachhaltiges Anlegen ist nicht ihr Kernziel.

Artikel 9

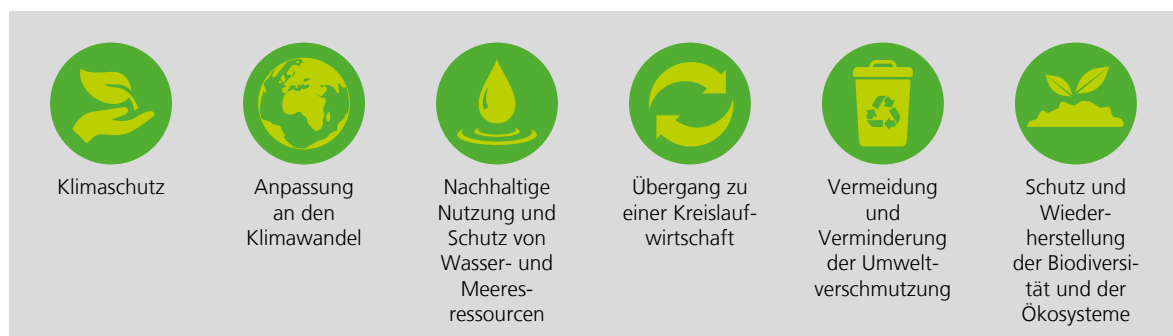
Produkte, die nach Artikel 9 offengelegt werden, verfolgen explizit ein nachhaltige Anlageziel. Dabei definiert die Offenlegungsverordnung nachhaltige Investitionen als Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, die Investition schadet keinem ökologischen oder sozialen Ziel wesentlich und die Unternehmen weisen gute Unternehmensführung vor.

Beispiele hierfür sind:



Nachhaltige Investitionen

Neben der Definition der Offenlegungsverordnung kann auch eine nachhaltige Investition nach den Vorgaben der Taxonomie-Verordnung bestehen. Die Taxonomie-Verordnung hat das Ziel, ein einheitliches Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten zu erstellen. Aus diesem Grund legt sie sechs Umweltziele fest:



Um als eine nachhaltige Investition im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu gelten, muss diese Investition eines der Umweltziele unterstützen, darf keinem der anderen Umweltziele schaden und muss einen Mindestschutz für Arbeitssicherheit und Menschenrechte befolgen.

Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Unsere Kapitalanlagestrategie orientiert sich an der Notwendigkeit, die langfristigen Verpflichtungen aus unserem Versicherungsgeschäft sicherzustellen. Dabei streuen und mischen wir die Kapitalanlagen zur Erzielung eines hohen Anlageergebnisses und zur Risikominimierung angemessen und richten sie mittel- bis langfristig aus. Bei unseren Kapitalanlageentscheidungen beachten wir ökologische, soziale und ethische Kriterien. Das gilt sowohl für klassische Rentenpapiere und Aktien im Direktbestand als auch für die Investitionen in unseren Spezialfonds, wobei innerhalb dieser Kapitalanlagen Ausschlusskriterien angewandt werden. Einen detaillierteren Einblick in unsere Ausschlusskriterien geben wir im Verlauf der folgenden Seiten.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Sicherungsvermögen

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900BYWFNQR13KG086

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0 % an nachhaltigen Investitionen

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Sofern wir in dieser Information zum Versicherungsvertrag den Begriff „Finanzprodukt“ verwenden, ist damit der Sparanteil des Versicherungsvertrages gemeint, welcher kollektiv im Sicherungsvermögen angelegt wird. Unser Sicherungsvermögen stellt jedoch kein „Finanzprodukt“ im engeren Sinne dar.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie wendet die Kapitalanlage sowohl für unseren Direktbestand, als auch für unser Sondervermögen liquider Anlagen, welches von einer Kapitalanlagegesellschaft extern verwaltet wird (Masterfonds), vornehmlich einen wertbasierten Exklusionsansatz an. Der Exklusionsansatz ist eine Form der

verantwortungsbewussten oder wirkungsorientierten Anlage und beschreibt die Anwendung von Ausschlusskriterien. Dies betrifft Unternehmen und / oder Länder, dessen kontroversen Wirtschaftsaktivitäten von einer vorab definierten Kriterienliste ausgeschlossen und entsprechende kontroverse Themen und Nachhaltigkeitsrisiken vermieden bzw. reduziert werden.

Bei unseren externen Assetmanagern wird die Berücksichtigung von ESG durch ihre jeweiligen ESG-Ansätze bestmöglich (Best Effort-Ansatz) verfolgt. Neben Ausschlusskriterien können beispielsweise eigens durchgeführte ESG-Bewertungen, Engagementaktivitäten (Dialog zwischen Investor und Führungskräften, um Verbesserungen von Unternehmenspraktiken bzw. -leistungen zu erzielen) angewendet werden. Die Sicherstellung der Einhaltung liegt bei den externen Managern. Darüber hinaus werden im alternativen Bestand unter anderem auch Themeninvestitionen getätigt, die unseren Positivkriterien entsprechen. Mit unseren Positivkriterien haben wir verbindliche Eigenschaften definiert, die ökologische und / oder soziale Kriterien in unserem Sicherungsvermögen fördern.

Viele Investitionen in unserem Bestand wurden vor der Einführung der Offenlegungsverordnung getätigt, sodass die Anwendung unserer Kriterien nicht für den gesamten alternativen Bestand gewährleistet werden kann. Im Zuge der Aktualisierung der Nachhaltigkeitsstrategie wird festgehalten, dass wir künftig die ESG-Strategien der externen Assetmanager auf Einklang mit der strategischen Nachhaltigkeitsausrichtung der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. prüfen. Zudem ist vorgesehen, die implementierten Ausschlusskriterien regelmäßig hinsichtlich ihrer Angemessenheit zu überprüfen bzw. diese ggf. anzupassen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Wir orientieren uns an der Nachhaltigkeitspositionierung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV). So streben wir bis 2050 die Reduktion der Treibhausgasemissionen unserer Investments und darüber hinaus die Kompensation aller nicht vermeidbaren Treibhausgasemissionen in unserer Kapitalanlage an. Deshalb sehen wir die Kennzahl der Treibhausgasemission als wichtigen Nachhaltigkeitsindikator an. Ebenfalls können zukünftig im Rahmen der Anlagestrategie auch anderweitige Umweltziele und / oder Themeninvestitionen Berücksichtigung finden. Diese haben dann aber ebenso alternative messbare Nachhaltigkeitsindikatoren zu umfassen.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Das hier vorgestellte Finanzprodukt enthält keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen. Gleichwohl können nachhaltige Investitionen in diesem Teil des Sicherungsvermögens vorhanden sein. Sollten nachhaltige Investitionen vorgenommen werden, verfolgen diese das Ziel, den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen. Dies können Investitionen beispielsweise in reale Vermögensgegenstände (zum Beispiel Photovoltaik- und Windparksanlagen) oder in Unternehmen mit Anteilen an taxonomiekonformen

Wirtschaftsaktivitäten sein. Wir wollen einen positiven Beitrag zum Umweltziel Klimaschutz leisten, in dem wir den Übergang zu einer treibhausgasneutralen Wirtschaft begleiten. Die nachhaltigen Investitionen fördern die Überwachung, Reduzierung und/oder Kompensation von Treibhausgasemissionen und die Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit von Mitarbeitern und Auftragnehmern. Unter der Beachtung des Grundsatzes zum Beitrag eines Umweltzieles können je nach Entwicklung weitere Umweltziele / Positivkriterien relevant werden. Diese müssen dann aber ebenso alternative messbare Nachhaltigkeitsindikatoren umfassen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Das hier vorgestellte Finanzprodukt enthält keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen. Gleichwohl können nachhaltige Investitionen in diesem Teil des Sicherungsvermögens vorhanden sein. Sollten nachhaltige Investitionen vorgenommen werden, erfolgt die Investitionsprüfung unter Beachtung des Grundsatzes zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Umweltzielen sowie der Gewährleistung eines Mindestmaßes von Menschenrechten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Für Investitionsentscheidungen werden Nachhaltigkeitsindikatoren zu Treibhausgasemissionen berücksichtigt. Eine erste Beschreibung der einzelnen Indikatoren kann auf Grund der immernoch begrenzten Datenverfügbarkeit erstmalig in 2023 in der jährlichen Information zum Stand des Vertrages in eingeschränkter Form erfolgen. In den folgenden Jahren ist gleichwohl von einer Verbesserung der Datenversorgung und der Berichterstattung auszugehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Dies soll über Konformitätserklärungen zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit genannt sind und zur internationalen Charta der Menschenrechte erfolgen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, im Wesentlichen spielen die Auswirkungen der Treibhausgasemissionen auf den Klimawandel, die Vermeidung von kontroversen Waffen sowie die Einhaltung von Menschenrechten und Arbeitsnormen eine wichtige Rolle bei unseren Investitionsentscheidungen (mittels Ausschlusskriterien, Positivkriterien etc.).

Hierüber informieren wir jährlich in Form von verschiedenen Kennzahlen (auch bekannt als PAI-Statement). Dieser Bericht wird zum 30.06. eines jeden Jahres auf unserer Internetseite veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlage in unserem Sicherungsvermögen orientiert sich an den Grundsätzen der Sicherheit, der Qualität, der Liquidität und der Rentabilität. Durch das Prinzip der „Mischung und Streuung“ stellen wir ein ausgewogenes Risikoniveau sicher und können dadurch Garantien in den Produkten anbieten.

Neben der Erfüllung der versicherungstechnischen Verpflichtungen ist das Ziel, die Erzielung eines hohen Anlageergebnisses, welche unsere Kunden in Form von Überschüssen zugute kommt. Daher ist die Rendite ein wesentliches Optimierungsziel.

Zusätzlich beachten wir in unseren Kapitalanlageentscheidungen ökologische und / oder soziale Kriterien. Dies gewährleisten wir insbesondere durch Ausschluss- sowie Positivkriterien.

Die Ausschlusskriterien werden sowohl für klassische Rentenpapiere und Aktien im Direktbestand als auch für die Investitionen in unserem Masterfonds angewendet. Für den restlichen Teil des Sicherungsvermögens (alternativer Bestand) bestehen große Herausforderungen bei der Datenbeschaffung. Aus diesem Grund ist eine direkte Anwendung der Ausschlusskriterien im alternativen Bestand nicht möglich.

Durch die ESG-Ansätze unserer externen Manager versuchen wir die Ausschlusskriterien im alternativen Bestand des Sicherungsvermögens dennoch indirekt zu verfolgen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Folgende Ausschlusskriterien wenden wir derzeit an:

- Wir schließen Investitionen in Aktien oder Anleihen von Unternehmen aus, die nennenswerte Teile ihres Umsatzes (mehr als 5 %) mit der Produktion von Rüstungsgütern erzielen.
- Es erfolgt ein kategorischer Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die einen Umsatz mit Produktion, Handel oder Lieferung von Landminen, Anti-Personenminen oder Streubomben erzielen.
- Die Ausschlusskriterien umfassen Wertpapiere, deren Emittenten systematisch Menschenrechte oder die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation verletzen.
- Es werden Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die mit Suchtmitteln (Alkohol, Glücksspiel, Pornographie und Tabak) mehr als 10 % ihres Umsatzes erzielen.
- Investitionen im Energiesektor, die mehr als 10 % ihres Umsatzes auf der Grundlage von Kohle erzielen, werden ausgeschlossen.
- Ein weiteres Ausschlusskriterium ist der Bereich der zivilen Handfeuerwaffen, der grundsätzlich ausgeschlossen wird.
- Ferner schließen wir Anleihen von Staaten aus, die 5 % oder mehr ihres Bruttoinlandsproduktes für Militärausgaben verwenden.

Um diese Ausschlusskriterien einzuhalten, lassen wir unseren entsprechenden Kapitalanlagebestand halbjährlich durch eine externe Ratingagentur prüfen. Es ist unser Ziel, diese Ausschlusskriterien kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf auszubauen.

Der alternative Bestand des Sicherungsvermögens teilt sich in verschiedene Investitionsgebiete auf. Einerseits in Themeninvestitionen, die unseren Positivkriterien entsprechen. Mit unseren Positivkriterien haben wir verbindliche Eigenschaften definiert, die ökologische und / oder soziale Kriterien in unserem Sicherungsvermögen fördern. Hierzu gehören derzeit Geschäftsmodelle, welche

- die Reduktion von Treibhausgasen,
- die Nutzung von regenerativen Energieformen,
- Brückentechnologie für erneuerbare Energien (z. B. Gas),
- den Klimaschutz,
- nachhaltige Infrastruktur,
- nachhaltige und schonende Herstellungsmethoden,
- Ressourcen- und Energieeffizienz,
- die Bekämpfung von Ungleichheit oder
- die Förderung des sozialen Zusammenhalts, der Integration oder der Arbeitsbeziehung unterstützen.

Es ist unser Ziel, diese Positivkriterien kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Andererseits haben viele unserer externen Manager für den verbleibenden alternativen Teil unserer Investitionen (hierunter fallen insbesondere nicht börsengehandelte Unternehmensbeteiligungen oder auch nicht börsengehandelte Darlehen und Schuldverschreibungen. Diese können auch von mandatierten Dritten / externen

Managern verwaltet werden etc.) über ihre ESG-Ansätze die vereinbarten ESG-Aspekte sichergestellt.

Allerdings ist nicht gewährleistet, dass deren ESG-Aspekte sich mit unseren ESG-Aspekten vollständig decken. Ebenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne externe Mandate keine ESG-Aspekte verfolgen. Investitionen, die aufgrund aktuell fehlender Daten keine ESG-relevanten Informationen bereitstellen können, sind als „andere Investitionen“ markiert (siehe Abbildung zur Vermögensallokation auf Seite 7).

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Durch die verbindliche Anwendung unserer Ausschlusskriterien für klassische Rentenpapiere und Aktien im Direktbestand als auch für die Investitionen in unserem Masterfonds wird die Erfüllung der beworbenen ökologischen und / oder sozialen Merkmale sichergestellt. Bei Verletzungen werden individuelle Prüfungen durchgeführt sowie entsprechende Maßnahmen umgesetzt (z. B. der Verkauf des betroffenen Wertpapiers).

Durch die Positivkriterien in unseren Themeninvestitionen haben wir verbindliche Eigenschaften, die ökologische und / oder soziale Kriterien in unserem Sicherungsvermögen fördern. Hierzu gehören z. B. Geschäftsmodelle, welche die Treibhausgasreduktion, die Transition zur erneuerbaren Energiewirtschaft, die Finanzierung nachhaltiger Projekte oder die Businessmodelle mit effizienter Nutzung von Ressourcen unterstützen.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Viele Investitionen in unserem Bestand wurden vor der Einführung der Offenlegungsverordnung getätigt. Für diese Investitionen kann die Einhaltung der guten Unternehmensführung nicht garantiert werden.

Für nachhaltige Investitionen und für Investitionen, welche im besonderen Maße ökologische und / oder soziale Merkmale berücksichtigen, werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, sofern die Datenlage es zulässt, bewertet. Wir stellen im Direktbestand und im Masterfonds die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die wir investieren, durch die Einhaltung unserer Ausschlusskriterien sicher. Diese umfassen die Einhaltung der Mindeststandards der Menschenrechte sowie die Arbeitsnormen der ILO. Bei Investitionen, die durch externe Manager verwaltet werden, wird nach deren ESG-Ansätzen die gute Unternehmensführung bewertet.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

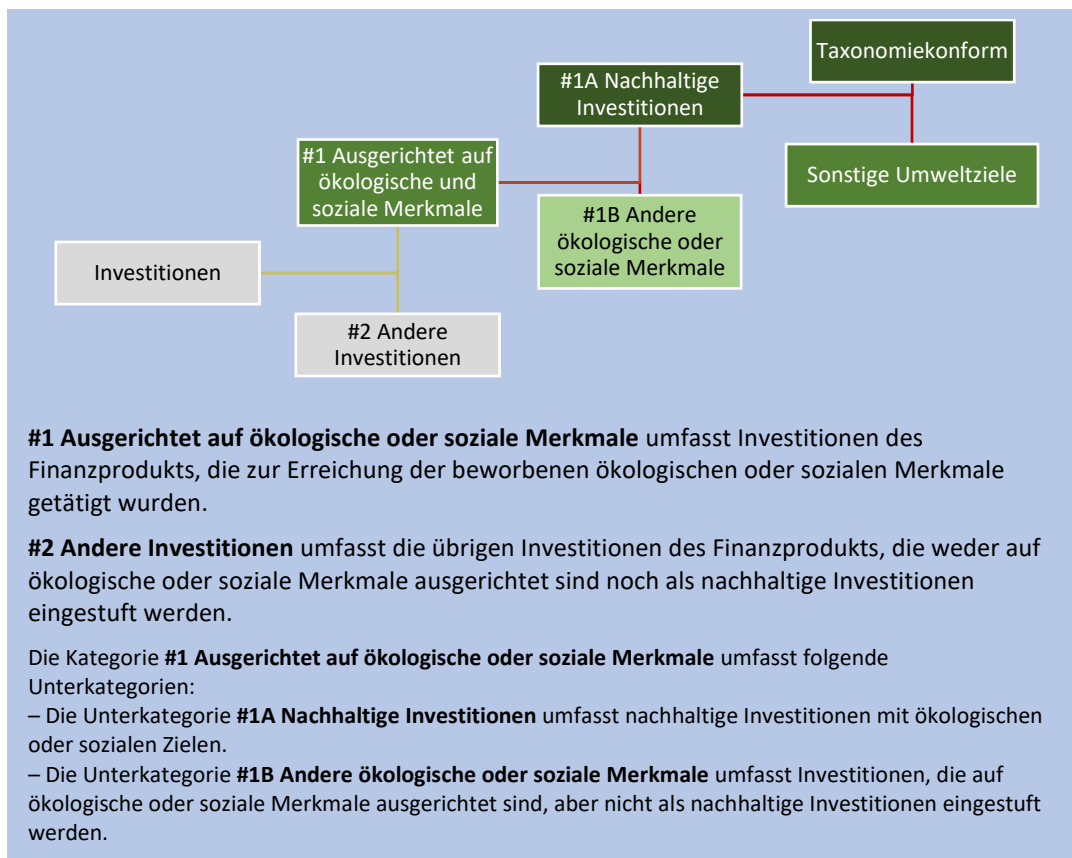


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Derzeit ist nicht geplant, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen (#1A) zu erreichen. Aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit und der noch ausstehenden Berichtserstattung der Taxonomiekonformität ist eine konkrete Zieldefinition der geplanten Höhe zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Aus diesem Grund weisen wir einen Anteil von 0 % aus. Nachhaltige Investitionen können gleichwohl perspektivisch Berücksichtigung finden.

Die Investitionen, die „andere ökologische oder soziale Merkmale“ (#1B) aufweisen, entsprechen den Investitionen, bei denen wir unsere Ausschlusskriterien und Positivkriterien anwenden. Dies entspricht derzeit ca. 50 % des Kapitalanlagebestandes. Hinsichtlich eines Planwertes für #1B-Investitionen sind keine nennenswerten Veränderungen vom aktuellen Wert vorgesehen. Es ist unser Ziel, zum einen die Verifizierung der implementierten Ausschlusskriterien (sowie die regelmäßige Prüfung auf Angemessenheit) zu verfolgen bzw. die Erweiterung dieser. Zum anderen, das verbleibende Sicherungsvermögen durch ESG-Ansätze auf ökologisch und / oder soziale Merkmale auszurichten.

„Andere Investitionen“ (#2) sind die Investitionen, die durch die oben definierten Ziele / mangelnde Datenverfügbarkeit nicht abgedeckt werden. Dies entspricht derzeit ca. 50 % des Kapitalanlagebestandes. Hinsichtlich eines Planwertes für andere Investitionen sind keine nennenswerten Veränderungen vom aktuellen Wert vorgesehen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

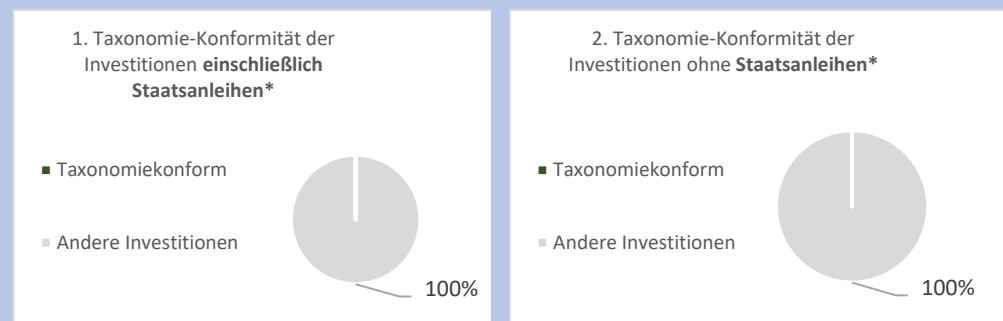
● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Es können Absicherungen, wie beispielsweise CO₂-Zertifikate oder Ähnliches, zur Erreichung des Umweltziels Klimaschutz genutzt werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Einige unserer Investitionen stufen Teile ihrer Wirtschaftstätigkeit bereits heute als nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie (taxonomiekonform) ein. Da die Mehrheit der Unternehmen der Realwirtschaft noch keine Angaben zu ihrer Taxonomie-Konformität berichten (vorgesehen ab 2023), können wir aktuell noch keine ganzheitliche Abgrenzung zwischen taxonomiekonformen und nicht-taxonomiekonformen Investitionen vornehmen. So können Investitionen, die heute als nicht-taxonomiekonform gelten, in Zukunft als nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie eingestuft werden. Sofern uns eine bessere Datenverfügbarkeit vorliegt, können wir bei zukünftigen Investitionsentscheidungen die Taxonomie-Konformität bewerten und berücksichtigen. Das heißt, trotz eines aktuellen Anteils von 0 % können gleichwohl in diesem Teil des Sicherungsvermögens perspektivisch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, vorhanden sein.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil liegt bei 0 %. Gleichwohl können in diesem Teil des Sicherungsvermögens perspektivisch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, vorhanden sein.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter andere Investitionen fallen Kassenpositionen und nicht direkt von der Ratingagentur geprüfte Kapitalanlagen, bei denen aktuell noch nicht vollumfänglich ESG-Daten vorliegen. Hierunter fallen auch, mit Ausnahme von unseren Themeninvestitionen, alternative Investitionen. Zwar ist eine Berücksichtigung von ESG-Faktoren durch die externen Manager möglich, jedoch ist die ganzheitliche Erfassung noch nicht abgeschlossen. Ein ökologischer und / oder sozialer Mindestschutz kann bei diesen Kapitalanlagenarten nicht garantiert werden. Diese Datenlücken werden wir kontinuierlich reduzieren. Diese Investitionen werden zur Renditeoptimierung genutzt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.volkswohl-bund.de/unternehmen/nachhaltigkeit/offenlegungsverordnung>

Die fondsspezifischen Informationen entnehmen Sie bitte unserer Fondswebsite unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com/>.

Basisinformationsblatt

Zweck

Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produktes zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.

Produkt

Fondsgebundene Rentenversicherung

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.

<https://www.volkswohl-bund.de/kontakt>

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 0231/54 33 – 111

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist für die Aufsicht von VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. in Bezug auf dieses Basisinformationsblatt zuständig. Die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. ist in Deutschland zugelassen und wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.
Stand Basisinformationsblatt 25.11.2022

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Um welche Art von Produkt handelt es sich?

Art: Bei diesem Versicherungsanlageprodukt handelt es sich um eine Rentenversicherung nach deutschem Recht, deren Rentenbeginn in der Zukunft liegt.

Laufzeit: Die empfohlene Haltedauer für dieses Produkt entspricht dem Zeitraum bis zum allgemeinen Rentenbeginn (mit 67 Jahren). Für die Berechnungen in diesem Musterfall beträgt die empfohlene Haltedauer 20 Jahre.

Wir können den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen einseitig auflösen, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt hat. Weitere Informationen dazu finden Sie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen im Paragraphen "Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?".

Ziele: Die Kapitalanlage erfolgt über Investmentfonds, an deren Wertentwicklung Sie im Versicherungsanlageprodukt direkt partizipieren. Weitere Informationen zu den zugrunde liegenden Anlageoptionen sind unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com/> zu finden.

Bei einem Produkt der Produktlinie NEXT werden bei der Auswahl der Kapitalanlagen und Investmentfonds im besonderen Maße soziale, ethische und ökologische Kriterien berücksichtigt. Der aktuelle Stand dieser Kriterien kann im jährlichen NEXT-Bericht eingesehen werden.

Die Leistungen umfassen Leistungen gemäß den Anteilseinheiten der Investmentfonds und Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Die Leistungen gemäß den Anteilseinheiten der Investmentfonds sind nicht garantiert. Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung folgen gesetzlichen Normen, sind aber auch nicht garantiert. Durch die Überschussbeteiligung partizipieren Sie an den Überschüssen des Risiko- und Kostenergebnisses.

Kleinanleger-Zielgruppe: Das Produkt eignet sich für Kunden, die über einen längerfristigen Zeitraum Vorsorgekapital für ihre Altersvorsorge aufbauen und zum Rentenbeginn eine Rente oder eine Kapitalauszahlung erhalten möchten. Es können bei Bedarf andere Todesfallleistungen und/oder weitere biometrische Risiken (z.B. Berufsunfähigkeit) abgesichert werden.

Deutliche Schwankungen im Vertragsverlauf, die durch die Nutzung von Investmentfonds entstehen können, nimmt der Kunde in Kauf. Es besteht ein Verlustrisiko für die gezahlten Anlagebeiträge. Je höher die Risikoklasse der zugrunde liegenden Investmentfonds ist, desto höher ist dieses Risiko. Weitere Informationen zum Anlegertyp finden Sie in der spezifischen Information zu den dem Produkt zugrunde liegenden Investmentfonds. Der Kunde verzichtet sowohl im Vertragsverlauf sowie zum Rentenbeginn bewusst auf Garantien zur Höhe des Kapitals.

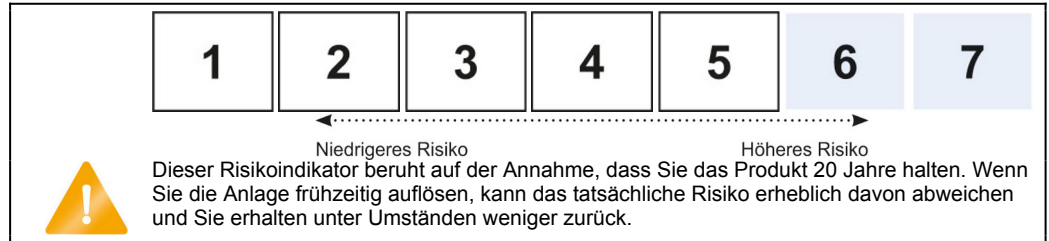
Versicherungsleistungen und -kosten: Die Versicherungsleistung besteht aus einer Altersrente, die stark von der künftigen Entwicklung der gewählten Investmentfonds abhängt und deren Höhe daher nicht garantiert werden kann. Bei der Berechnung der Rente wird mindestens der bei Vertragsabschluss vereinbarte garantierte Rentenfaktor verwendet. Anstelle der Rente kann zum Zeitpunkt des vereinbarten Rentenbeginns auch eine Auszahlung des angesammelten Kapitals beantragt werden. Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn wird die für das jeweilige Versicherungsjahr vereinbarte Leistung ausgezahlt.

Der Wert dieser Leistungen ist im Abschnitt "Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?" dargestellt.

Die Berechnungen in diesem Basisinformationsblatt gehen von einer 47 Jahre alten versicherten Person und einer einmaligen Anlage von 10.000 EUR aus. In diesem Modellfall ergibt sich eine Versicherungsprämie für den Versicherungsschutz von -4,19 bis 195,29 EUR. Die Versicherungsprämie beträgt -0,04 % bis 1,95 % der gesamten Anlage. Damit verbleiben 9.804,71 bis 10.004,19 EUR der gesamten Anlage. Die Auswirkung der Versicherungsprämie auf die Anlagerendite zum Ende der empfohlenen Haltedauer liegt bei 0,00 % bis 0,11 %. Die Versicherungsprämie ist in der Tabelle "Zusammensetzung der Kosten" in den "Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten" enthalten. Die Auswirkung des Prämienteils, der dem geschätzten Wert der Versicherungsleistungen entspricht, ist darin berücksichtigt.

Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Risikoindikator



Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubezahlen.

Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklassen 1 bis 5 eingestuft, wobei 1 der niedrigsten sowie 5 einer mittelhohen Risikoklasse entspricht.

Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als sehr niedrig bis mittelhoch eingestuft. Aber auch bei ungünstigen Marktbedingungen ist es äußerst unwahrscheinlich, dass unsere Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen. Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, so dass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten.

Zu beachten ist, dass Risiko und Rendite der Anlage von den zugrunde liegenden Investmentfonds abhängen.

Die spezifischen Informationen zu den zugrunde liegenden Anlageoptionen zeigen, wie sich Ihre Anlage in den nächsten 20 Jahren unter verschiedenen Szenarien entwickeln könnte. Sie können diese Szenarien miteinander vergleichen. Die Performance des gesamten Produkts hängt stark von den gewählten Investmentfonds ab. Riskantere Investmentfonds führen auch zu einem riskanteren Produkt. Das Produkt garantiert keine Mindesthöhe.

Weitere Informationen zu den zugrunde liegenden Anlageoptionen sind unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com/> zu finden.

Was geschieht, wenn die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?

Es besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG eingerichtet ist. Wir gehören diesem Sicherungsfonds an. Dieser schützt die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Nur in Ausnahmefällen kann die Aufsicht die vertraglich garantierten Leistungen um maximal 5 % herabsetzen.

Welche Kosten entstehen?

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten berechnen. Sollte dies der Fall sein, teilt diese Person Ihnen diese Kosten mit und legt dar, wie sich diese Kosten auf Ihre Anlage auswirken werden.

Kosten im Zeitverlauf

In den Tabellen werden Beträge dargestellt, die zur Deckung verschiedener Kostenarten von Ihrer Anlage entnommen werden. Diese Beträge hängen davon ab, wie viel Sie anlegen, wie lange Sie das Produkt halten und wie gut sich das Produkt entwickelt. Die hier dargestellten Beträge veranschaulichen einen beispielhaften Anlagebetrag und verschiedene mögliche Anlagezeiträume.

Wir haben folgende Annahme zugrunde gelegt:

- Im ersten Jahr würden Sie den angelegten Betrag zurückerhalten (0 % Jahresrendite).

Für die anderen Halteperioden haben wir angenommen, dass sich das Produkt wie im mittleren Szenario dargestellt entwickelt.

- 10.000 EUR werden angelegt.

Szenarien	Wenn Sie nach 1 Jahr auflösen	Wenn Sie nach 10 Jahren auflösen	Wenn Sie nach 20 Jahren auflösen
Kosten insgesamt	684 - 991 EUR	1.006 - 3.817 EUR	1.321 - 6.850 EUR
Jährliche Auswirkungen der Kosten (*)	7,31 - 10,97 %	1,04 - 4,19 %	0,67 - 3,90 %

(*) Diese Angaben veranschaulichen, wie die Kosten Ihre Rendite pro Jahr während der Haltedauer verringern. Wenn Sie beispielsweise zum Ende der empfohlenen Haltedauer aussteigen, wird Ihre durchschnittliche Rendite pro Jahr voraussichtlich 1,14 - 2,88 % vor Kosten und -1,02 - 0,47 % nach Kosten betragen. Wir können einen Teil der Kosten zwischen uns und der Person aufteilen, die Ihnen das Produkt verkauft, um die für Sie erbrachten Dienstleistungen zu decken.

Zusammensetzung der Kosten

Einmalige Kosten bei Einstieg oder Ausstieg		jährliche Auswirkungen der Kosten, wenn Sie nach 20 Jahren auflösen
Einstiegskosten	2,50 % der Anlage. Die Kosten sind in der Anlage enthalten, die Sie zahlen.	0,13 - 0,13 %
Ausstiegskosten	Unter Ausstiegskosten wird in der nächsten Spalte 'Nicht zutreffend' angegeben, da sie nicht anfallen, wenn Sie das Produkt bis zum Ende der empfohlenen Haltedauer halten.	Nicht zutreffend
Laufende Kosten pro Jahr		
Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten	3,50 % der eingezahlten Anlage 0,34 - 3,17 % des Werts Ihrer Anlage pro Jahr Hierbei handelt es sich um eine Schätzung auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten des letzten Jahres.	0,52 - 3,51 %
Transaktionskosten	0,02 - 0,26 % des Werts Ihrer Anlage pro Jahr. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung der Kosten, die anfallen, wenn wir die zugrunde liegenden Anlagen für das Produkt kaufen oder verkaufen. Der tatsächliche Betrag hängt davon ab, wie viel wir kaufen und verkaufen.	0,02 - 0,26 %

Die tatsächlichen Kosten können von den oben genannten Kosten abweichen, da sie z. B. von Ihrer persönlichen Anlage oder den von Ihnen gewählten Optionen abhängen.

Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?

Empfohlene Haltedauer: 20 Jahre

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen widerrufen, siehe auch Informationen nach §§ 1 und 2 VVG-InfoV. Näheres können Sie der Widerrufsbelehrung entnehmen, die Sie mit den Vertragsunterlagen erhalten.

Versicherungsanlageprodukte, die eine Altersversorgung in Form einer lebenslangen Rente vorsehen, sind hinsichtlich des Anlagehorizonts auf den Beginn der Altersversorgung ausgerichtet.

Wir empfehlen das Produkt bis zum vereinbarten Rentenbeginn zu halten. Die Berechnungen wurden für eine Haltedauer von 20 Jahren durchgeführt. Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode kündigen. Sie erhalten dann den für diesen Zeitpunkt vorgesehenen Rückkaufswert abzüglich eines Stornoabzugs. Weitere Informationen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen unter "Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?", die Sie bei Abschluss des Vertrags erhalten.

Wie kann ich mich beschweren?

Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie dies über unsere Internetseite (<https://www.volkswohl-bund.de/kontakt>), per Brief (VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Südwall 37 – 41, 44137 Dortmund) oder per E-Mail beschwerde@volkswohl-bund.de tun.

Sonstige zweckdienliche Angaben

Die in diesem Basisinformationsblatt dargestellten Informationen beruhen auf EU-Vorgaben und können sich daher von den (vor)vertraglichen Informationspflichten nach deutschem Recht unterscheiden. Weitere zweckdienliche Angaben erhalten Sie in Ihrem persönlichen Angebot. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhalten Sie folgende Unterlagen mit wichtigen Informationen: Versicherungsschein, Informationen nach VVG-InfoV, Allgemeine Versicherungsbedingungen, Allgemeine Steuerhinweise.

Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte

Fondsgebundene Rentenversicherungen

Die folgenden Informationen geben einen allgemeinen Überblick zur steuerlichen Behandlung von Fondsgebundenen Rentenversicherungen. Für die Richtigkeit übernehmen wir keine Gewähr. Auskunft zu speziellen Steuerfragen können Ihnen Steuerberater und Finanzbehörden geben.

Einkommensteuer

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger ist in der Regel der Versicherungsnehmer bzw. dessen Rechtsnachfolger. Ist ein Bezugsrecht unwiderruflich eingeräumt, gilt der Bezugsberechtigte als Steuerpflichtiger; bei widerprüflicher Einräumung erst bei Eintritt des Erlebensfalls. Im Falle der Abtretung von Ansprüchen auf die Versicherungsleistung bleibt der Abtretende steuerpflichtig, wenn er weiterhin die Erträge erzielt.

Beiträge

Beiträge zu Fondsgebundenen Rentenversicherungen können nicht als Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG steuerlich geltend gemacht werden.

Leistungen

Einmalige Kapitalleistungen im Todesfall der versicherten Person sind einkommensteuerfrei.

Einmalige Kapitalauszahlungen im Erlebensfall

Der steuerpflichtige Ertrag ist der Unterschiedsbetrag (Kapitalleistung abzüglich der Summe der insgesamt gezahlten Beiträge). Beitragsbestandteile, die andere Risiken als das Todesfallrisiko abdecken (z. B. Berufsunfähigkeit), werden nicht in die Berechnung einbezogen. Bei fondsgebundenen Versicherungen, bei denen den Verträgen Anteilseinheiten aus Investmentfonds zugeordnet sind, sind 15 % des Unterschiedsbetrags steuerfrei oder dürfen nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit der Unterschiedsbetrag aus Investmenterträgen stammt (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 9 EStG). Die Steuerfreistellung wird gewährt, um die steuerliche Vorbelastung von Investmentfonds durch das Investmentsteuerreformgesetz zu berücksichtigen. Bei fondsgebundenen Versicherungen, bei denen die Koppelung an die Wertentwicklung von Investmentfonds durch den Einsatz geeigneter Kapitalmarktinstrumente erfolgt, denen aber keine Fondsanteile direkt zugeordnet sind, greift die Steuerfreistellung nicht.

Von dem steuerpflichtigen Ertrag behalten wir vorab immer eine 25 %-ige Steuer, den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer ein. Vom Steuerpflichtigen in Ansatz gebracht werden können hier der Sparerpauschbetrag von 801 Euro für Alleinstehende bzw. von 1.602 Euro für zusammen veranlagte Ehepaare.

Damit ist die Einkommensteuer abgegolten.

In zwei Fällen ist eine Sonderregelung zu beachten, die den Steuerpflichtigen besser stellt:

- Der individuelle Steuersatz liegt unter 25 %.
- Die Erträge sind nur zur Hälfte mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern, wenn sie
 - nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und
 - nach Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsabschluss ausbezahlt werden
 (für nach dem 31.12.2011 abgeschlossene Verträge ist auf die Vollendung des 62. Lebensjahres abzustellen).

In diesen beiden Fällen kann die zuviel gezahlte Steuer über die Einkommensteuererklärung beim Finanzamt durch Verrechnung zurückgefordert werden.

Bitte beachten Sie, dass nachträgliche Änderungen wesentlicher Vertragsmerkmale Ihrer Versicherung (z. B. Versicherungslaufzeit, Versicherungssumme, Beitragshöhe, Beitragszahlungsdauer) zum Neubeginn der Mindestvertragsdauer führen könnten. Erhöhungen gelten in ihrem Umfang steuerlich als gesonderter neuer Vertrag, für den die Mindestvertragsdauer ab dem vereinbarten Erhöhungszeitpunkt neu zu laufen beginnt (die Sonderregelung im 2. Fall würde sonst nicht mehr gelten). Minderungen, Absenkungen oder bereits bei Vertragsbeginn vereinbarte Änderungen sind unproblematisch. Bei einem Wechsel der Versicherungsart erlischt der „alte Vertrag“ und es ist steuerlich vom Abschluss eines neuen Vertrages auszugehen.

Lebenslange Rentenzahlungen

Bei Rentenzahlungen, die bis zum Tod der versicherten Person gezahlt werden, unterliegt der Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG der Einkommenssteuer. Zusätzlich zur Einkommensteuer kann der Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer anfallen.

Der Ertragsanteil ist abhängig vom Alter bei Rentenbeginn. Sofern Sie sich für eine Teilverrentung entschieden haben, können unterschiedlich hohe Ertragsanteile der Besteuerung unterliegen.

Wir gehen davon aus, dass auch der Fondsgebundene Rentenbezug der Ertragsanteilsbesteuerung unterliegt. Die bestehenden Steuervorschriften sind dafür allerdings auszulegen, und wie die Finanzbehörden ihren Beurteilungsspielraum dabei nutzen werden, kann nicht verbindlich vorhergesagt werden.

Der einmal ermittelte Ertragsanteil zum Rentenbeginn gilt auch für die erhöhte Rente bei Pflegebedürftigkeit.

Abgekürzte bzw. verlängerte Rentenzahlungsdauer

Als steuerpflichtigen Ertrag wird der Unterschiedsbetrag zwischen der einzelnen (Renten-)Zahlung und den anteilig auf diese (Renten-)Zahlung berechneten Beiträgen erfasst.

Diese Erträge aus Leibrenten mit einer vertraglich vereinbarten Höchstlaufzeit (abgekürzte Leibrenten) und wiederkehrende Bezüge, die nicht auf die Lebenszeit, sondern auf eine festgelegte Dauer zu entrichten sind (Zeitrenten), sind – entsprechend der Besteuerung einmaliger Kapitalauszahlungen im Erlebensfall – zur Hälfte mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern, wenn sie nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsschluss ausgezahlt werden (für nach dem 31.12.2011 abgeschlossene Verträge ist auf die Vollendung des 62. Lebensjahres abzustellen). In allen anderen Fällen unterliegen die Erträge in vollem Umfang der 25 %-igen Abgeltungsteuer. Dies gilt auch für Leibrenten mit einer vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit, wenn die Rentengarantiezeit über die nach der Sterbetafel der Tarifikalkulation zu ermittelnden Lebenserwartung der versicherten Person hinausgeht.

Zusatzversicherungen zu Fondsgebundenen Rentenversicherungen

(Erwerbs- oder Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen)

Beiträge, die auf Zusatzversicherungen zu Rentenversicherungen entfallen, können nicht als Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG steuerlich geltend gemacht werden.

Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrenten sind abgekürzte Leibrenten, bei denen der Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG i. V. m. § 55 Abs. 2 EStDV der Einkommenssteuer unterliegt. Zusätzlich zur Einkommensteuer kann der Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer anfallen.

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Rentenversicherungsverträgen unterliegen der Erbschaft-/Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechtes oder als Teil des Nachlasses) von einem Dritten erworben werden.

Zu versteuern sind Versicherungsleistungen, wenn sie zusammen mit dem übrigen Erbe die persönlichen Freibeträge des § 16 ErbStG übersteigen: 500.000 Euro für Ehegatten und 400.000 Euro für Kinder (Steuerklasse I), für weiter entfernte Verwandte gelten geringere Freibeträge.

Die Freibeträge gelten auch für Vermögensübertragungen zu Lebzeiten und werden alle zehn Jahre neu gewährt.

Außerdem steht Ehegatten und Kindern noch ein so genannter Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG zu, der bei Ehegatten bei 256.000 Euro und bei Kindern, nach Alter gestaffelt, zwischen 10.300 Euro und 52.000 Euro liegt.

Versicherungsteuer

Beiträge zu Rentenversicherungen auf den Todes- und/oder Erlebensfall unterliegen nicht der Versicherungsteuer.

Beiträge zu Zusatzversicherungen (Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen) unterliegen grundsätzlich der Versicherungsteuer.

Durch die bedingungsgemäße Einschränkung des Bezugsrechts sind die Beiträge jedoch nach § 4 Abs. 5 lit. b) VersStG von der Besteuerung ausgenommen.

Meldepflichten für Versicherungsunternehmen

Gesetzliche Vorschriften machen es erforderlich bestimmte Vorgänge Finanzämtern anzuzeigen, u. a. bei

- Auszahlungen von Versicherungsleistungen an einen anderen als den Versicherungsnehmer
- Vorauszahlungen
- Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft (gleich aus welchem Grund)
- Auszahlungen von über Lebensversicherungen finanzierten Darlehen
- Abtretungen an ausländische Kreditinstitute

Wichtiger Hinweis zum Kirchensteuerabzug

Versicherungsunternehmen sind gesetzlich verpflichtet, auf steuerpflichtige Kapitalerträge zusätzlich zur Abgeltungsteuer auch Kirchensteuer einzubehalten und weiterzuleiten. Dafür wird vor einer Auszahlung von steuerpflichtigen Kapitalerträgen die Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abgefragt.

Sie können der Übermittlung der Religionszugehörigkeit auch gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern schriftlich widersprechen. Unter <https://www.formulare-bfinv.de/>, finden Sie das Formular "Erklärung zum Sperrvermerk § 51 EStG". Die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung muss rechtzeitig beim Bundeszentralamt für Steuern eingereicht werden.

Rechtzeitig heißt – zum Beispiel bei Kündigung einer Versicherung – spätestens zwei Monate vor der Pflichtabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern. In der Praxis muss also noch vor der Vertragskündigung der Widerspruch abgeschickt werden. Das Bundeszentralamt für Steuern informiert das zuständige Finanzamt über diese Sperre. Danach wird das Finanzamt Sie auffordern, Angaben zur Abgeltungssteuer zu machen. Die Kirchensteuer wird anschließend vom Finanzamt erhoben.

Die Sperre gilt auch für zukünftige Auszahlungen, sofern Sie diese nicht widerrufen.

Wenn Sie dem BZSt gegenüber nicht schriftlich der Übermittlung Ihrer Religionszugehörigkeit widersprochen haben, werden uns die erforderlichen Informationen erteilt.

Wir führen dann auch die Kirchensteuer an die zuständige Stelle ab. Die Abfrage beim BZSt kann zu Verzögerungen bei einer Auszahlung führen.

Ein Widerspruch hierzu uns gegenüber ist nicht möglich. Gehören Sie keiner Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft an, erhalten wir diese Information nach unserer Abfrage. Ein Kirchensteuerabzug erfolgt dann nicht.

Änderungen der Kirchenmitgliedschaft können vom BZSt frühestens nach zwei Monaten berücksichtigt werden.

Ein Kirchensteuerabzug erfolgt hingegen nicht, wenn die Kapitalerträge aus Betriebsvermögen stammen.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn oder im Internet unter www.bzst.de oder telefonisch unter 0228 406-1240.

Wichtiger Hinweis

Die vorstehenden Angaben über steuerliche Aspekte entsprechen dem derzeitigen Stand der Steuergesetzgebung und Rechtsprechung und erfolgen mit aller Sorgfalt, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit.

Für weitergehende Informationswünsche wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt oder Ihren Steuerberater.

Informationen zu unserer Fondsauswahl

Im Folgenden erhalten Sie Informationen und Erläuterungen zu unserem Fondsangebot. Bitte lesen Sie die untenstehenden Informationen vor Antragstellung.

Wenn Sie sich für unsere Produktlinie NEXT entschieden haben, können Sie die Fonds und Themenportfolios nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO auswählen. Diese Fonds und Portfolios berücksichtigen in besonderem Maße ökologische und soziale Merkmale.

Die grau hinterlegten Fonds und Portfolios stehen bei *Fondsmodern* nicht zur Verfügung.

Themenportfolios (Seite 2 - 3)

(Diese Themenportfolios sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar.)

Top-Stars
ETF
Klassiker
Dimensional Balanced

Themenportfolios nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO (Seite 4 - 5)

NEXT Top-Stars
NEXT Offensiv
ETF NEXT

Freie Fondsauswahl (Seite 6 - 8)

(Diese Fonds sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar.)

passiv gemanagte Fonds (ETF's)
Aktienfonds
Mischfonds
Renten-/Geldmarktfonds
Wertsicherungsfonds

aktiv gemanagte Fonds
Aktienfonds
Mischfonds
Renten-/Geldmarktfonds
Dachfonds
Wertsicherungsfonds

Fondsauswahl nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO (Seite 9 - 11)

passiv gemanagte Fonds (ETF's)
Aktienfonds
Renten-/Geldmarktfonds

aktiv gemanagte Fonds
Aktienfonds
Mischfonds
Renten-/Geldmarktfonds
Dachfonds
Wertsicherungsfonds

Themenportfolios

Diese Themenportfolios sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar:

Portfolio „Top-Stars“ mit aktivem Fondsaustausch

Das Portfolio „Top-Stars“ bündelt fünf von uns ausgewählte vermögensverwaltende Fonds von renommierten Anbietern und teilt die Anlagebeiträge zu je 20 % Prozent auf.

Für nicht zertifizierte Altersvorsorgeprodukte (private und betriebliche Altersversorgung)

Aufteilung	Fonds-nummer	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risiko-klasse
20 %	100	Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities	LU0323578657	Mischfonds flexibel	4
20 %	106	DJE Concept I	LU0124662932	Mischfonds aggressiv	5
20 %	137	PremiumStars Wachstum	DE0009787069	Mischfonds ausgewogen	4
20 %	135	Kapital Plus	DE0008476250	Mischfonds defensiv	4
20 %	212	ACATIS GANÉ VALUE EVENT FONDS	DE000A0X7541	Mischfonds ausgewogen	5

Für Altersvorsorgeprodukte nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten)

Aufteilung	Fonds-nummer	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risiko-klasse
20 %	102	ARERO – Der Weltfonds	LU0360863863	Mischfonds ausgewogen	4
20 %	106	DJE Concept I	LU0124662932	Mischfonds aggressiv	5
20 %	135	Kapital Plus	DE0008476250	Mischfonds defensiv	4
20 %	143	BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios – Moderate	LU1191063038	Mischfonds ausgewogen	4
20 %	137	PremiumStars Wachstum	DE0009787069	Mischfonds ausgewogen	4

„Top-Stars“ ist kein eigener Fonds oder Dachfonds, sondern eine feste Auswahl der von uns angebotenen Fonds. Bei der Auswahl der Fonds haben wir auf eine flexible Aufteilung verschiedener Anlageklassen geachtet.

Regelmäßige Kontrolle und automatischer Austausch bei Bedarf

Zum 15. September eines Jahres prüfen wir die Fondsauswahl des Portfolio „Top-Stars“ und tauschen dabei ggf. einen oder mehrere Fonds durch andere aus. Der Prüfung für den Fondsaustausch liegt die Bewertung des unabhängigen Rating- und Analysehauses Morningstar Deutschland GmbH zugrunde. Danach werden Investmentfonds in Anlagekategorien eingeteilt und innerhalb einer Kategorie von Morningstar bewertet und in die Klassen „5 Sterne“ = beste Bewertung bis „1 Stern“ = schlechteste Bewertung eingeteilt.

Wir werden einen Fonds austauschen, falls

- der Fonds zum Stichtag weniger als 4 Sterne im Rating seiner Kategorie hat und
- es mindestens einen anderen, von uns angebotenen Fonds derselben Kategorie mit einer Bewertung von 5 Sternen gibt. Kommen mehrere Fonds in Frage, werden wir denjenigen wählen, der im 3-Jahresvergleich die höchste Rendite erzielt hat.

Information über den Austausch

Bevor wir einen Fondsaustausch für Ihren Vertrag durchführen, werden wir Sie informieren. Den Fondsaustausch führen wir dann gebührenfrei zum letzten Börsentag im Oktober durch. Sie können den automatischen Fondsaustausch jederzeit beenden. Eine entsprechende Mitteilung muss uns aber im Fall eines Austausches spätestens fünf Börsentage vor dem oben genannten Austauschtermin zugehen. Wenn Sie eigenständig die Aufteilung der Anlagebeiträge oder die Fondsaufteilung ändern, fällt der automatische Fondsaustausch dauerhaft weg.

Je nach Wertentwicklung der Fonds kann ein Fondsaustausch zu einer höheren aber auch zu einer geringeren Gesamtleistung führen.

Wir haben das Recht, das Prüfungs- und Auswahlverfahren aus wichtigen Gründen und nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB durch ein anderes, objektives Verfahren auszutauschen. Ein wichtiger Grund kann beispielsweise die Auflösung der Morningstar Deutschland GmbH oder eine grundlegende Änderung im Bewertungsverfahren von Morningstar sein. Über eine entsprechende Änderung werden wir Sie rechtzeitig informieren und den Vertrag automatisch auf das neue Verfahren umstellen. Sie haben die Möglichkeit, dieser Umstellung zu widersprechen. Der Widerspruch führt dazu, dass der automatische Fondsaustausch dauerhaft wegfällt.

Diese Themenportfolios sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar:

Portfolio: „ETF“ (Exchange-Traded-Funds/Indexfonds)

Aufteilung	Fonds-nummer	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risiko-klasse
20 %	172	iShares Core MSCI World UCITS ETF	IE00B4L5Y983	Aktien global	6
20 %	171	iShares Core MSCI EM IMI UCITS ETF	IE00BKM4GZ66	Aktien Emerging Markets	6
20 %	170	iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF	IE00B53L3W79	Aktien Europa	6
20 %	79	iShares Core DAX UCITS ETF	DE0005933931	Aktien Deutschland	6
20 %	110	iShares Barclays Euro Aggregate Bond UCITS ETF	IE00B3DKXQ41	Anleihen EUR diversifiziert	3

Portfolio: „Klassiker“

Aufteilung	Fonds-nummer	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risiko-klasse
20 %	19	Fidelity Funds - European Growth Fund	LU0048578792	Aktien Europa	6
20 %	9	Templeton Growth Fund	LU0114760746	Aktien global	5
20 %	36	Fondak	DE0008471012	Aktien Deutschland	6
20 %	160	DWS ESG Akkumula	DE0008474024	Aktien global	5
20 %	20	BGF Global Allocation Fund	LU0171283459	Mischfonds ausgewogen	5

Portfolio: „Dimensional Balanced“

Aufteilung	Fonds-nummer	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risiko-klasse
40 %	163	Dimensional Global Core Equity Fund	IE00B2PC0260	Aktien Global	6
20 %	164	Dimensional Global Targeted Value Fund	IE00B2PC0716	Aktien Global	6
40 %	165	Dimensional Global Short Fixed Income Fund	IE0031719473	Renten Global	2

Das Portfolio „Dimensional Balance“ besteht aus drei von uns ausgewählten Fonds des renommierten Anbieters Dimensional.

Bei den oben genannten Portfolios handelt es sich nicht um eigenständige Fonds oder Dachfonds, sondern um eine feste Auswahl von uns angebotenen Fonds. Ein aktiver Fondsaustausch erfolgt bei diesen Portfolios nicht.

Themenportfolios nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO

Portfolio „NEXT Top-Stars“ mit aktivem Fondsaustausch

Das Portfolio „NEXT Top-Stars“ bündelt fünf von uns ausgewählte Fonds von renommierten Anbietern und teilt die Anlagebeiträge zu je 20 % Prozent auf.

Zusätzlich erfüllen die enthaltenen Fonds unsere Kriterien für die Fondsauswahl der Produktlinie NEXT.

Nähere Informationen können Sie in unserem jährlichen NEXT-Bericht auf unserer Internetseite

www.volkswohl-bund.de einsehen.

Aufteilung	Fonds-nummer	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risiko-klasse
20 %	227	terrAssisi Aktienfonds	DE000A2DVTE6	Aktienfonds Global	5
20 %	236	Amundi Ethik Fonds	AT0000857164	Mischfonds Global	4
20 %	239	Carmignac Portfolio Grande Europe W EUR	LU1623761951	Aktienfonds Europa	6
20 %	222	Nordea 1 Global Climate and Environment	LU0348927095	Aktienfonds Global	6
20 %	199	ACATIS Fair Value Modulor	LU1904802086	Mischfonds Global	5

„NEXT Top-Stars“ ist kein eigener Fonds oder Dachfonds, sondern eine feste Auswahl der von uns angebotenen Fonds. Bei der Auswahl der Fonds haben wir auf eine flexible Aufteilung verschiedener Anlageklassen geachtet.

Regelmäßige Kontrolle und automatischer Austausch bei Bedarf

Zum 15. September eines Jahres überprüfen wir die Fondsauswahl des Portfolio „NEXT Top-Stars“ und behalten uns vor einen oder ggf. mehrere Fonds auszutauschen. Der Prüfung für den Fondsaustausch liegt die Bewertung des unabhängigen Rating- und Analysehauses Morningstar Deutschland GmbH zugrunde. Danach werden Investmentfonds in Anlagekategorien eingeteilt und innerhalb einer Kategorie von Morningstar bewertet („5 Sterne“ = beste Bewertung bis „1 Stern“ = schlechteste Bewertung).

Wir führen einen Fondswechsel durch wenn,

- der Fonds zum Stichtag weniger als 4 Sterne im Rating seiner Kategorie hat und
- es mindestens einen anderen, von uns angebotenen Fonds derselben Kategorie mit einer Bewertung von 5 Sternen gibt. Kommen mehrere Fonds in Frage, werden wir denjenigen wählen, der im 3-Jahresvergleich die höchste Rendite erzielt hat.

Information über den Austausch

Bevor wir einen Fondsaustausch für Ihren Vertrag durchführen, werden wir Sie informieren. Den Fondsaustausch führen wir dann gebührenfrei zum letzten Börsentag im Oktober durch. Sie können den automatischen Fondsaustausch jederzeit beenden. Eine entsprechende Mitteilung muss uns aber im Fall eines Austausches spätestens fünf Börsentage vor dem oben genannten Austauschtermin zugehen. Wenn Sie eigenständig die Aufteilung der Anlagebeiträge oder die Fondsaufteilung ändern, fällt der automatische Fondsaustausch dauerhaft weg. Je nach Wertentwicklung der Fonds kann ein Fondsaustausch zu einer höheren aber auch zu einer geringeren Gesamtleistung führen.

Wir haben das Recht, das Prüfungs- und Auswahlverfahren aus wichtigen Gründen und nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB durch ein anderes, objektives Verfahren auszutauschen. Ein wichtiger Grund kann beispielsweise die Auflösung der Morningstar Deutschland GmbH oder eine grundlegende Änderung im Bewertungsverfahren von Morningstar sein. Über eine entsprechende Änderung werden wir Sie rechtzeitig informieren und den Vertrag automatisch auf das neue Verfahren umstellen. Sie haben die Möglichkeit, dieser Umstellung zu widersprechen. Der Widerspruch führt dazu, dass der automatische Fondsaustausch dauerhaft wegfällt.

NEXT Offensiv (ca. 70 % Aktien, 30 % Renten)

Aufteilung	Fonds-nummer	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risiko-klasse
35 %	219	Amundi Index MSCI World SRI	LU1861134382	ETF Aktien Global	6
15 %	236	Amundi Ethik Fonds	AT0000857164	Mischfonds Global	4
35 %	238	ERSTE STOCK ENVIRONMENT	AT0000A2BYG1	Aktien Global	6
15 %	223	Xtrackers II ESG EUR Corporate Bond	LU0484968812	ETF Renten Europa	3

ETF NEXT

Aufteilung	Fonds-nummer	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risiko-klasse
15 %	207	iShares Global Clean Energy	IE00B1XNHC34	erneuerbare Energien	6
10 %	216	Amundi MSCI Emerging Markets SRI	LU1861138961	Emerging Markets	6
20 %	219	Amundi MSCI World SRI	LU1861134382	Global	6
15 %	242	iShares Healthcare Innovation	IE00BYZK4776	Healthcare	6
20 %	245	Franklin STOXX Eur 600 Climate	IE00BMDPBY65	Klimawandel	6
20 %	246	Franklin S&P 500 Paris Aligned Climate	IE00BMDPBZ72	Klimawandel	6

Freie Fondsauswahl

Diese Fonds sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar:

ETF Aktienfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
79	iShares Core DAX UCITS ETF	DE0005933931	Deutschland	6
112	iShares European Property Yield UCITS ETF	IE00B0M63284	Immobilien Europa	6
139	iShares Core S&P 500 UCITS ETF	IE00B5BMR087	USA	6
170	iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF	IE00B53L3W79	Europa	6
171	iShares Core MSCI EM IMI UCITS ETF	IE00BKM4GZ66	Emerging Markets	6
172	iShares Core MSCI World UCITS ETF	IE00B4L5Y983	Global	6
173	iShares STOXX Europe 600 UCITS ETF	DE0002635307	Europa	6
204	iShares Core MSCI Pacific ex-Japan	IE00B52MJY50	Asien/Pazifik	6
205	iShares Edge MSCI World Min. Volatility	IE00B8FHGS14	Global	5
206	iShares Edge S&P 500 Minimum Volatility	IE00B6SPMN59	USA	6
208	iShares MSCI Europe	IE00B4K48X80	Europa	6
210	iShares STOXX Global Select Dividend 100	DE000A0F5UH1	Dividenden Global	6
221	iShares Global Water UCITS	IE00B1TXK627	erneuerbare Energien	6
225	Vanguard FTSE All-World UCITS ETF	IE00BK5BQT80	Global	5
226	Vanguard FTSE Developed World UCITS ETF	IE00BK5BQV03	Global	5
240	iShares NASDAQ 100 B	IE00B53SZB19	Technologie	6
241	BGF - World Technology Fund I2	LU1722863211	Technologie	6
293	iShares Listed Private Equity UCITS ETF USD	IE00B1TXHL60	Global	7

ETF Mischfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
102	ARERO - Der Weltfonds	LU0360863863	Global	4
143	BSF Managed Index Portfolios - Moderate	LU1191063038	Global	4
144	BSF Managed Index Portfolios - Growth	LU1191063541	Global	5

ETF Wertsicherungsfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
156	DWS Garant 80 ETF-Portfolio	LU1217268405	Global	6

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter www.volkswohl-bund.de.

Freie Fondsauswahl

Diese Fonds sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar:

Aktiv gemanagte Fonds Aktienfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
9	Templeton Growth Fund	LU0114760746	Global	5
46	BGF World Mining Fund	LU0326424115	Rohstoffe	7
57	Monega Germany	DE0005321038	Deutschland	6
58	Monega Euroland	DE0005321053	Europa	6
62	RWS-Aktienfonds Nachhaltig	DE0009763300	Deutschland	5
113	UBS Equity Fund - Small Caps Germany	DE0009751651	Deutschland	6
162	WARBURG AKTIEN GLOBAL	DE000A2AJGV8	Global	6
163	Dimensional Global Core Equity Fund	IE00B2PC0260	Global	6
164	Dimensional Global Targeted Value Fund	IE00B2PC0716	Global	6
201	Dimensional European Small Companies Fund	IE0032769055	Europa	6
202	Dimensional Global Small Companies Fund	IE00B67WB637	Global	6
203	Dimensional World Equity Fund	IE00B4MJ5D07	Global	6
224	HANSAgold EUR-Klasse F	DE000A2H68K7	Gold	5

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter www.volkswohl-bund.de.

Freie Fondsauswahl

Diese Fonds sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar:

Aktiv gemanagte Fonds Mischfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
20	BGF Global Allocation Fund	LU0171283459	Global	5
59	Monega Ertrag	DE0005321087	Deutschland	3
60	Monega BestInvest Europa	DE0007560781	Deutschland	4
137	PremiumStars Wachstum	DE0009787069	Global	5
152	Basketfonds - Alte & Neue Welt	LU0561655688	Global	5
153	Basketfonds - Global Trends	LU1240812468	Global	5
197	FU Fonds - Multi Asset Fonds I	LU1102590939	Global	5

Aktiv gemanagte Fonds Renten-/Geldmarktfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
56	Monega Short Track SGB	DE0005321004	Deutschland	1
122	UBS (Lux) Money Market Fund	LU0006344922	Global	1
165	Dimensional Global Short Fixed Income Fund	IE0031719473	Global	2

Aktiv gemanagte Fonds Dachfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
31	SAUREN Global Balanced	LU0106280836	Global	4
33	SAUREN Global Stable Growth	LU0136335097	Global	5

Aktiv gemanagte Fonds Wertsicherungsfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
37	Dynamic Vario Protect	LU0301268404	Global	5
71	HSBC Global Emerging Markets protect 80 dynamic	FR0010949172	Emerging Markets	5

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter www.volkswohl-bund.de.

Fondsauswahl nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO

ETF Aktienfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
207	iShares Global Clean Energy UCITS ETF	IE00B1XNHC34	erneuerbare Energien	6
215	Amundi MSCI World Climate Transition	LU1602144229	Klimawandel	6
216	Amundi Index MSCI Emerging Markets SRI	LU1861138961	Emerging Markets	6
217	Amundi Index MSCI Europe SRI	LU1861137484	Europa	6
218	Amundi Index MSCI USA SRI	LU1861136247	USA	6
219	Amundi Index MSCI World SRI	LU1861134382	Global	6
242	iShares Healthcare Innovation	IE00BYZK4776	Healthcare	6
243	HSBC Asia Pacific Ex Japan Sustainable Equity	IE00BKY58G26	Asien/Pazifik	6
244	HSBC Japan Sustainable Equity	IE00BKY55S33	Japan	5
245	Franklin STOXX Europe 600 Paris Aligned Climate	IE00BMDPB6Y5	Klimawandel	6
246	Franklin S&P 500 Paris Aligned Climate	IE00BMDPBZ72	Klimawandel	6
283	Amundi Index MSCI Pacific ex Japan SRI	LU1602144906	Asien/Pazifik	6

ETF Renten-/Geldmarktfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
110	iShares Barclays Euro Aggregate Bond UCITS ETF	IE00B3DKXQ41	Europa	3
223	Xtrackers II ESG EUR Corporate Bond UCITS ETF 1D	LU0484968812	Europa	3

Aktiv gemanagte Fonds Aktienfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
1	Metzler Germany Smaller Companies Sustainability*	DE0009752238	Deutschland	6
2	Metzler European Equities Sustainability*	DE0009752220	Europa	6
3	Metzler Global Growth Sustainability*	DE0009752253	Global	6
17	DWS Invest Top Asia	LU0145648290	Emerging Markets	6
19	Fidelity Funds - European Growth Fund	LU0048578792	Europa	6
36	Fondak	DE0008471012	Deutschland	6
54	JSS Sustainable Equity - Global Thematic	LU0229773345	Klimawandel	6
61	Monega FairInvest Aktien	DE0007560849	Europa	6
85	Pictet - Clean Energy	LU0280435388	erneuerbare Energien	6
86	Pictet - Timber	LU0340559557	Holzindustrie	6
88	JSS Sustainable Equity - Green Planet P	LU0333595436	Klimawandel	6
89	Tareno Global Water Solutions Fund	LU0319773478	Klimawandel	6
95	DJE - Dividende & Substanz*	LU0159550150	Dividenden Global	5
98	DWS Top Dividende	DE0009848119	Dividenden Global	5
104	Carmignac Investissement*	FR0010148981	Global	6
109	Pictet-Quest Europe Sustainable Equities	LU0144509717	Europa	6
111	DWS Deutschland	DE0008490962	Deutschland	6
120	MAGELLAN	FR0000292278	Emerging Markets	6
129	Amundi Funds US Pioneer Fund*	LU1883872332	USA	6

* Diese Fonds erheben eine erfolgsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) und sind bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) nicht zulässig.

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter www.volkswohl-bund.de.

Fondsauswahl nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO

Aktiv gemanagte Fonds Aktienfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
87	RobecoSAM Smart Energy Equities D	LU2145461757	Klimawandel	6
132	Amundi Funds Global Ecology ESG*	LU1883318740	Klimawandel	6
134	Vontobel Fund - Global Equity	LU0218911690	Global	6
160	DWS ESG Akkumula	DE0008474024	Global	5
196	Threadneedle (LUX) European Select	LU1868839181	Europa	6
198	Frankfurter Aktienfonds für Stiftungen T*	DE000A0M8HD2	Global	5
200	M&G Global Themes Fund	LU1670628491	Global	5
211	ÖkoWorld ÖkoVision*	LU1727504356	Klimawandel	5
214	PRIMA - Global Challenges - G	LU0254565566	Klimawandel	6
220	Bellevue Funds - BB Adamant Medtech & Services I	LU0415391514	Healthcare	6
222	NORDEA 1 Global Climate and Environment Fund BI	LU0348927095	Klimawandel	6
227	terrAssisi Aktien I AMI	DE000A2DVTE6	Global	5
238	ERSTE STOCK ENVIRONMENT	AT0000A2BYG1	Klimawandel	6
239	Carmignac Portfolio Grande Europe W EUR	LU1623761951	Europa	6
249	HSBC Global Equity Climate Change	LU0323240613	Klimawandel	6
250	Grönemeyer Gesundheitsfonds Nachhaltig	DE000A2PPHK4	Healthcare	6
284	Vontobel Clean Technology I EUR	LU0384405949	Klimawandel	6
285	JPM Pacific Equity C (acc) - EUR	LU0822047683	Asien/Pazifik	5
286	JPM Greater China C (acc) - EUR	LU1106505156	China	6
291	Flossbach von Storch - Dividend	LU2312730000	Dividenden Global	5
292	Flossbach von Storch - Global Quality	LU2423020796	Global	6

Aktiv gemanagte Fonds Mischfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
100	Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities*	LU0323578657	Global	4
105	Carmignac Patrimoine*	FR0010135103	Global	4
106	DJE Concept I	LU0124662932	Global	5
135	Kapital Plus	DE0008476250	Europa	4
159	Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth	LU0323578491	Global	4
199	ACATIS Fair Value Modular	LU1904802086	Global	5
212	ACATIS GANÉ VALUE EVENT FONDS*	DE000A0X7541	Global	5
213	DWS Dynamic Opportunities TFC	DE000DWS2XY5	Global	5
236	Amundi Ethik Fonds	AT0000857164	Global	4
282	ODDO BHF Polaris Flexible	LU0319572730	Global	5
287	C-QUADRAT ARTS Total Return ESG IH	AT0000A2RXC8	Global	7
290	ARERO - Der Weltfonds - Nachhaltig	LU2114851830	Global	5

* Diese Fonds erheben eine erfolgsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) und sind bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) nicht zulässig.

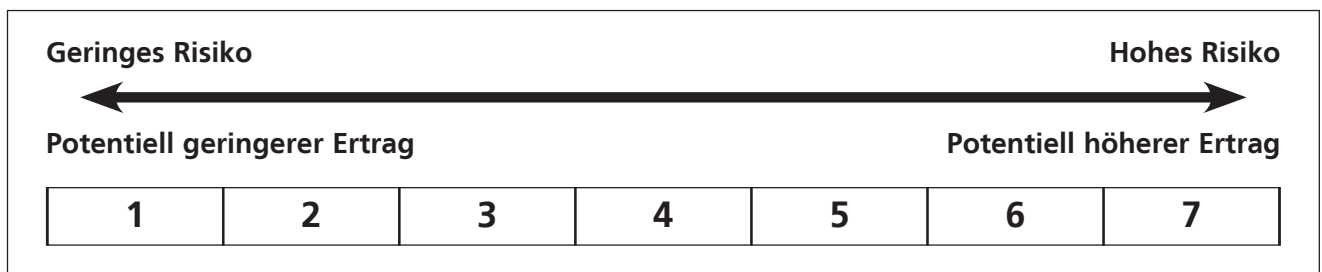
Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter www.volkswohl-bund.de.

Aktiv gemanagte Fonds Rentenfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
18	Fidelity Funds - Euro Bond Fund	LU0048579097	Europa	3
53	JSS Sustainable Bond - Euro Broad	LU0158938935	Klimawandel	3
237	Flossbach von Storch - Bond Opportunities	LU1481584016	Global	3
281	DWS Invest ESG Floating Rate Notes TFC	LU1965928069	Global	2

Aktiv gemanagte Fonds Dachfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
32	Sauren Select Nachhaltig Wachstum	LU0115579376	Global	6
115	Metzler Multi Asset Dynamic Sustainability A	DE000A1J16Y5	Global	4
288	Metzler NEXT Portfolio	IE00BF2FJJ98	Global	5

Aktiv gemanagte Fonds Wertsicherungsfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
41	DWS Garant 80 Dynamic	LU0348612697	Global	6
73	DWS Garant 80 FPI	LU0327386305	Global	6
247	DWS Garant 80 Nachhaltigkeit	LU0348612853	Global	5

Hinweis zur Risikoklasseneinstufung:



Die Risikoklasseneinstufung beruht auf historischen Daten und wird gemäß europäischen Vorschriften berechnet. Eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung eines Fonds kann sich künftig ändern und trifft keinerlei Aussagen über die künftige Kursentwicklung des Fonds. Sie bietet keinen Schutz gegen mögliche Kursverluste oder entgangene Gewinne. Sie dient lediglich als Orientierungshilfe und ersetzt weder eine umfassende Risikoanalyse noch berücksichtigt sie die individuelle Risikobereitschaft des Anlegers.

Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung

(Tarifbezeichnung: FR)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die folgenden Bedingungen. Darin werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben. Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie in der Kundeninformation „Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte“.

Inhaltsverzeichnis Seite

Leistung

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?	1
§ 2 Welche Garantieleistungen können vereinbart werden?	4
§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	4
§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	6
§ 5 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?	6
§ 6 Was gilt bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person?	6
§ 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	6
§ 8 Wann können Sie eine flexible Auszahlung in Anspruch nehmen?	8
§ 9 Wann können Sie ein Policendarlehen erhalten?	8
§ 10 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	8
§ 11 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	9
§ 12 Wer erhält die Versicherungsleistung?	9
§ 13 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?	9

Beitrag

§ 14 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?	10
§ 15 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	10
§ 16 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	11

Besonderheiten der Fondsanlage

§ 17 Wie können Sie Ihre Fondsaufteilung wählen und neu bestimmen?	11
§ 18 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung in eine Rentenversicherung mit garantierten Rentenleistungen umwandeln?	12

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 19 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?	12
§ 20 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	14

Kosten

§ 21 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?	14
--	----

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 22 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?	15
---	----

§ 23 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	15
§ 24 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	15
§ 25 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	16
§ 26 Was können Sie bei Meinungsverschiedenheiten tun?	16
§ 27 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?	16

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Kapitalaufbau

(1) Die Fondsgebundene Rentenversicherung bietet vor Beginn der Rentenzahlung (Aufschubzeit) Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Fonds), die von Kapitalanlagegesellschaften verwaltet werden. Die Fonds werden getrennt vom sonstigen Vermögen in gesonderten Anlagestöcken geführt und in Anteileneinheiten aufgeteilt. Haben Sie eine Garantieleistung (§ 2 Abs. 1) vereinbart oder das Sicherheitskonzept (§ 2 Abs. 2) vereinbart und bereits eine Sicherungsstufe erreicht, werden Beitragsteile in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt.

(2) Der Wert einer Anteileneinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds. Der Wert einer Anteileneinheit ist der Rücknahmepreis am jeweiligen Stichtag.

(3) Soweit die Erträge aus den in den Fonds enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar den Fonds zu und erhöhen damit den Wert der Anteileneinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, rechnen wir in Anteileneinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

(4) Da die Entwicklung der Vermögenswerte eines Fonds nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der Versicherungsleistungen - außer im Todesfall und bei Vereinbarung einer Garantieleistung - vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei guter Entwicklung der von Ihnen gewählten Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; im Falle einer Wertminderung der Anteileneinheiten tragen Sie aber auch das volle Anlagerisiko. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Versicherungsleistungen je nach Entwicklung der Vermögenswerte der Fonds höher oder niedriger ausfallen werden. Im Todesfall ist jedoch die vereinbarte Todesfalleistung garantiert.

(5) Der Wert Ihrer Versicherung (Deckungskapital) entspricht dem Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile. Sofern eine Leistung bei Erleben des Rentenbeginns garantiert ist (§ 2 Abs. 1 und 2), setzt sich der Wert Ihrer Versicherung zusammen aus dem Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile sowie dem Garantieguthaben.

Das Garantieguthaben bilden wir, indem wir die für die Garantieleistung angelegten Beträge mit dem tariflichen Garantiezins von 0,1 % p. a. verzinsen.

Der Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile ergibt sich aus den zugrunde liegenden Fonds und den für die jeweiligen Fonds gutgeschriebenen Anteilseinheiten Ihrer Versicherung. Den Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der Ihrem Vertrag aus den gewählten Fonds zugeteilten Anteile mit den entsprechenden Anteilswerten der Fonds zum jeweiligen Stichtag multiplizieren.

Rentenzahlung

(6) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir eine monatliche Rente lebenslang jeweils zu Beginn eines Monats.

Dabei haben Sie die Wahl zwischen dem "klassischen Rentenbezug" (Absätze 7 - 9), dem "fondsgebundenen Rentenbezug mit Fondsportfolio" (Absatz 10) und gegebenenfalls weiteren Rentenbezugsformen (Absatz 11). Die vereinbarte Rentenform können Sie vor Rentenbeginn ändern. Eine entsprechende Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginn in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zugehen.

Ergibt sich bei Rentenbeginn eine Monatsrente von weniger als 25 Euro, wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung gemäß Absatz 18 erbracht. Maßgebend für die Rentenhöhe ist dabei die garantierte Rentenhöhe, die sich im klassischen Rentenbezug ergibt.

Klassischer Rentenbezug

(7) Beim klassischen Rentenbezug ist der Vertrag ab Rentenbeginn vollständig in unserem konventionellen Sicherungsvermögen investiert.

Die Höhe der Rente ergibt sich aus

- dem Wert der Versicherung gemäß Absatz 5 bei Rentenbeginn und
- dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor gemäß Absatz 8.

Stichtag für die Ermittlung der Anteilswerte ist der letzte Börsentag vor dem Rentenbeginn.

Die Höhe der Rente ist während der gesamten Rentenzahlungsdauer garantiert.

(8) Die Höhe der monatlichen Rente je 10.000 Euro des Wertes der Versicherung (Rentenfaktor) wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für die versicherte Person bei Rentenbeginn ermittelt. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten) der sofort beginnenden Rententariife der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind. Mindestens wird aber der im Versicherungsschein für den vereinbarten Rentenbeginn genannte, garantierte Rentenfaktor angesetzt.

(9) Für den klassischen Rentenbezug können folgende Tarifbausteine vereinbart sein:

- Rentengarantiezeit
Wir zahlen die Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt.
Die mit der Rentengarantiezeit erreichte Rentenzahlungsdauer darf das 88. Lebensjahr nicht übersteigen.

- Begrenzung der Rentenzahlungsdauer
Wir zahlen die Rente bis zum Tod der versicherten Person, längstens bis zum Ende der Rentenzahlungsdauer, bei gleichzeitiger Vereinbarung einer Rentengarantiezeit jedoch mindestens bis zu deren Ende.
- Restkapital bei Tod im Rentenbezug
Wir zahlen bei Tod im Rentenbezug die Kapitalabfindung abzüglich der bereits gezahlten Renten (ohne Rentenleistungen aus Überschüssen im Rentenbezug, siehe § 3 Abs. 2 Buchst. e). Eine Kombination dieses Tarifbausteins mit der Rentengarantiezeit ist nicht möglich.
- Garantierte Rentensteigerung
Die Rente erhöht sich jährlich um den vereinbarten Prozentsatz.

Die bei Antragstellung gewählten Tarifbausteine werden im Versicherungsschein dokumentiert. Sie können diese Festlegung - aber nur vor Beginn der Rentenzahlung - ändern. Der garantierte Rentenfaktor (siehe Absatz 8 Satz 3) wird in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend neu berechnet.

Fondsgebundener Rentenbezug mit Fondsportfolio

(10) Sofern nicht bereits vereinbart, können Sie vor Beginn der Rentenzahlung den "Fondsgebundenen Rentenbezug mit Fondsportfolio" wählen; der garantierte Rentenfaktor wird dann nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Einzelheiten regeln die zum Einschusszeitpunkt gültigen "Besonderen Bedingungen für den Fondsgebundenen Rentenbezug mit Fondsportfolio", die wir Ihnen vor Wahl dieser Verrentungsform zur Verfügung stellen.

Der fondsgebundene Rentenbezug mit Fondsportfolio kann nur vereinbart werden, wenn der Rentenbeginn vor der Vollendung des 85. Lebensjahres der versicherten Person liegt. Entsprechend wird auf den klassischen Rentenbezug gewechselt, wenn Sie den Rentenbeginn im Rahmen des flexiblen Rentenbeginns (siehe § 13) über das 85. Lebensjahr der versicherten Person hinaus verschieben.

Weitere Rentenbezugsformen

(11) Sofern wir weitere Rentenbezugsformen zum Zeitpunkt Ihres Rentenbeginns anbieten, haben Sie die Möglichkeit, eine dieser Rentenbezugsformen stattdessen zu wählen. Wir informieren Sie rechtzeitig vor Ihrem Rentenbeginn über die dann möglichen Rentenbezugsformen. Der garantierte Rentenfaktor (siehe Absatz 8 Satz 3) wird in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet.

Teilverrentung

(12) Während der Dauer der Flexiblen Auszahlungsphase gemäß Absatz 22 haben Sie das Recht, einen Teil des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Kapitals zu verrenten (Teilverrentung). Das Recht auf Teilverrentung kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

(13) Die Teilverrentung wird im klassischen Rentenbezug gemäß den Absätzen 7 bis 9 durchgeführt. Für die Teilverrentung wird im Fall eines abweichenden Alters der versicherten Person bei Rentenbeginn der garantierte Rentenfaktor (Absatz 8) nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Die Berechnung erfolgt mit den für Ihren Vertrag geltenden Rechnungsgrundlagen. Der Antrag auf Teilverrentung muss uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn zugehen.

Die Neuberechnungen haben keine Auswirkung auf das nichtverrentete Kapital.

Sofern wir zum Zeitpunkt der Beantragung weitere Rentenbezugsformen für die Teilverrentung anbieten, haben Sie die Möglichkeit, auch eine dieser Rentenbezugsformen zu wählen.

Der nicht verrentete Teil Ihres Kapitals wird später in derselben Rentenbezugsform verrentet, die Sie für die Teilverrentung gewählt haben, wenn Sie sich nicht für eine Kapitalabfindung entscheiden.

(14) Wir behalten uns vor, das für die Teilverrentung benötigte Kapital unter einer anderen Versicherungsnummer zu führen.

Durch dieses Verfahren tritt keine Fälligkeit des teilverrenteten Kapitals ein.

(15) Nach der Teilverrentung führen wir Ihren Vertrag beitragsfrei weiter. Eine Teilverrentung ist nur möglich, wenn der Wert der verbleibenden Fondsanteile 1.000 € nicht unterschreitet.

(16) Die Höhe der monatlichen Teilrente muss mindestens 25 € betragen.

Maßgebend für die Rentenhöhe ist dabei die garantierte Rentenhöhe, die sich im klassischen Rentenbezug ergibt.

(17) Sofern Sie sich für die Teilverrentung entscheiden, ist die Vereinbarung des Tarifbausteins Begrenzung der Rentenzahlungsdauer (Absatz 9) nicht möglich.

Kapitalabfindung

(18) Anstelle der Rentenzahlung leisten wir zum Fälligkeitstermin der ersten Rente den Wert der Versicherung als Kapitalabfindung, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt und uns ein Antrag auf Kapitalabfindung spätestens drei Monate vor dem Fälligkeitstermin der ersten Rente zugegangen ist (Kapitalwahlrecht).

Entsprechend leisten wir auf Antrag einen Teil der Kapitalabfindung, wobei sich die Höhe der Rente dann entsprechend dem ausgezahlten Teil vermindert. Dies ist nur möglich, sofern die Höhe der verbleibenden Monatsrente nicht unter 25 Euro fällt.

(19) Die Versicherungsleistungen erbringen wir grundsätzlich in Geld. Sie können jedoch abweichend hiervon den Teil der Kapitalabfindung, der auf die gutgeschriebenen Fondsanteile entfällt, in Anteilseinheiten der Anlagestöße verlangen. Die Übertragung erfolgt auf Ihre Kosten (vgl. § 21 Abs. 12).

Wir behalten uns vor, nur ganze Anteile zu übertragen und den Wert gebrochener Anteile auszusahlen.

Als Stichtag zur Ermittlung der Anteilwerte legen wir den letzten Börsentag vor dem Fälligkeitstermin der ersten Rente zugrunde.

(20) Über Ihr Wahlrecht gemäß Absatz 18 werden wir Sie spätestens 4 Monate vor dem Fälligkeitstermin der ersten Rente informieren. Bei Ausübung des Kapitalwahlrechts müssen Sie uns spätestens 2 Wochen vor dem Fälligkeitstermin - bei Todesfallleistungen zusammen mit der Meldung des Todesfalles - mitteilen, ob Sie eine Übertragung der Anteilseinheiten wünschen (siehe § 10 Abs. 7). Geht uns kein entsprechender Antrag zu, leisten wir in Geld.

Todesfallleistung vor Rentenbeginn

(21) Für den Fall des Todes der versicherten Person vor Rentenbeginn kann alternativ Folgendes vereinbart sein:

- Keine Leistung bei Tod.
- Rückzahlung der gezahlten Beiträge, jedoch ohne Beiträge für etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen (Beitragsrückgewähr).
- Auszahlung des Wertes der Versicherung, mindestens aber die Beitragsrückgewähr. Als Stichtag zur Ermittlung der Anteilwerte legen wir den ersten Börsentag nach Eingang der Meldung des Todesfalls zugrunde.

Flexible Auszahlungsphase

(22) Bei Vereinbarung einer Flexiblen Auszahlungsphase gliedert sich die Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn in zwei Phasen:

1. Die Laufzeit bis zum Beginn der Auszahlungsphase und
2. die Auszahlungsphase.

Die Laufzeit bis zum Beginn der Auszahlungsphase wird als Anspardauer bezeichnet.

Die Flexible Auszahlungsphase soll Ihnen die Möglichkeit geben, bedarfsgerecht über den Wert der Versicherung zu verfügen; daher wird bei flexiblen Auszahlungen gemäß § 8 und Kündigung gemäß § 19 während dieser Phase kein Abzug oder Selektionsabschlag erhoben.

Außerdem können Sie das angesammelte Kapital gemäß den Absätzen 6 bis 8 ganz oder teilweise verrenten. Durch diesen vorgezogenen Rentenbeginn ergeben sich geringere Rentenfaktoren als zum vereinbarten Rentenbeginn.

Zu Beginn der Flexiblen Auszahlungsphase werden wir Sie über diese Möglichkeiten noch einmal informieren.

Der garantierte Rentenfaktor (Absatz 8) bezieht sich auf den Beginn der Auszahlungsphase.

Stirbt die versicherte Person während der Flexiblen Auszahlungsphase, zahlen wir abweichend von Absatz 21 den Wert der Versicherung und die Versicherung erlischt.

Startmanagement

(23) Sofern vereinbart, führen wir das Startmanagement für Einmalbeiträge durch.

Zuzahlungen während der Laufzeit sind davon ausgeschlossen.

Beim Startmanagement werden die Fondsanteile Ihres Vertrags (Absatz 5) zunächst komplett in einen von Ihnen gewählten Fonds aus unserem Fondsangebot für das Startmanagement angelegt, den wir im folgenden Startfonds nennen.

Die Fondsanteile Ihres Vertrags werden dann aus diesem Startfonds monatlich in die von Ihnen gewählten Fonds umgeschichtet. Die Umschichtung erfolgt dabei gemäß der von Ihnen gewählten prozentualen Aufteilung.

Den jeweils umzuschichtenden Teil berechnen wir, indem wir das im Startfonds angelegte Fondsguthaben durch die Anzahl der Monate bis zum Ende des Startmanagements teilen.

Die Dauer des Startmanagements können Sie wählen, sie muss jedoch mindestens 6 Monate und kann maximal 36 Monate betragen.

Beispiel:

Bei einem Startmanagement von 36 Monaten schichten wir nach dem ersten Monat 1/36 des Guthabens des Startfonds in die von Ihnen gewählten Fonds um. Im Folgemonat werden 1/35 umgeschichtet usw.

Nach 36 Monaten wird dann das gesamte Guthaben des

Startfonds auf die von Ihnen gewählten Fonds übertragen. Das Umschichten im Rahmen des Startmanagements erfolgt jeweils zum letzten Börsentag des Vormonats.

Für die Dauer des Startmanagements ist das Rebalancing (vgl. § 17 Abs. 8 und 9) ausgeschlossen.

Das Startmanagement können Sie jederzeit abbrechen. In diesem Fall wird das restliche Guthaben des Startfonds schon vorzeitig komplett auf die von Ihnen gewählten Fonds übertragen.

(24) Wenn Sie eine laufende Beitragszahlung mit uns vereinbart haben, steht Ihnen das Startmanagement (Absatz 23) auch für Einzahlungen zu Beginn zur Verfügung. In diesem Fall führen wir auch den ersten laufenden Zahlbeitrag dem Startmanagement zu.

(25) Für das Startmanagement erheben wir keine Gebühren.

Ablaufmanagement

(26) Sofern vereinbart führen wir während des von Ihnen gewählten Zeitraums von maximal fünf Jahren vor Ablauf der Anspardauer ein Ablaufmanagement für Sie durch. Beim Ablaufmanagement werden die gutgeschriebenen Fondsanteile Monat für Monat schrittweise in den von Ihnen aus unserem Fondsangebot für das Ablaufmanagement gewählten Fonds übertragen.

Der umzuschichtende Anteil bemisst sich nach der Anzahl der verbleibenden Monate bis zum Ende der Anspardauer. Bei einem Ablaufmanagement über fünf Jahre wird beispielsweise im ersten Monat aus jedem der von Ihnen gewählten Fonds 1/60 (5 Jahre = 60 Monate Restlaufzeit) des Fondsguthabens umgeschichtet, im zweiten Monat 1/59 usw., bis im letzten Monat auch der verbliebene Rest übertragen wird. Wir werden uns vor Beginn des Ablaufmanagements mit Ihnen in Verbindung setzen. Sie haben dann die Möglichkeit, dem Ablaufmanagement zu widersprechen oder es zu einem späteren Termin beginnen zu lassen.

Das Ablaufmanagement können Sie jederzeit abbrechen; wenn Sie es abgebrochen, nicht vereinbart oder ihm widersprochen haben, können Sie es jederzeit wieder einschließen.

Das Ablaufmanagement und das Startmanagement dürfen sich zeitlich nicht überschneiden.

Das Umschichten im Rahmen des Ablaufmanagements erfolgt jeweils zum letzten Börsentag eines Monats. Haben Sie das Sicherheitskonzept (§ 2 Abs. 2) vereinbart und wird eine Sicherungsstufe während des Ablaufmanagements erreicht, findet in dem Monat, in dem die Sicherung gemäß der Sicherungsstufe erfolgt, keine Umschichtung im Rahmen des Ablaufmanagements statt.

Sonstige Regelungen

(27) Der genaue Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein und späteren zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen.

§ 2 Welche Garantieleistungen können vereinbart werden?

(1) Sie können eine garantierte Leistung bei Erleben des Rentenbeginns vereinbaren (Garantieleistung). In diesem Fall steht bei Rentenbeginn unabhängig von der Fondsentwicklung ein im Versicherungsschein dokumentierter Mindestbetrag zur Verfügung. Er entspricht 50 % der Summe der insgesamt während der Aufschubzeit zu zahlenden Beiträge ohne Beiträge für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen (Beitragssumme). Bei nachträglicher

Vereinbarung der Garantieleistung werden die bis dahin gezahlten Beiträge jedoch nicht einbezogen.

(2) Unabhängig von der Vereinbarung der Garantieleistung können Sie das Sicherheitskonzept vereinbaren. Es werden dann so genannte Sicherungsstufen festgelegt und im Versicherungsschein dokumentiert. Wenn der Wert der Versicherung (§ 1 Abs. 5) eine der Sicherungsstufen erreicht oder überschreitet, wird der Betrag der jeweiligen Sicherungsstufe von diesem Zeitpunkt an als Mindestleistung bei Erleben des Rentenbeginns garantiert.

Bei ungünstiger Fondsentwicklung ist es möglich, dass keine Sicherungsstufe erreicht wird; im Gegensatz zur Garantieleistung gemäß Absatz 1 bietet das Sicherheitskonzept also keine von Beginn an garantierte Mindestleistung bei Erleben des Rentenbeginns.

Eine nachträgliche Vereinbarung des Sicherheitskonzepts ist nicht möglich.

(3) Der Vergleich des Wertes der Versicherung mit den Sicherungsstufen erfolgt jeweils zum letzten Börsentag eines Monats.

Wird eine neue Sicherungsstufe erreicht, so wird ein Teil der Ihrem Vertrag gutgeschriebenen Fondsanteile verkauft und ihr Wert für Sie in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt; entsprechend wird das Garantieguthaben Ihres Vertrags erhöht, so dass sich der Wert der Versicherung durch die Umschichtung nicht ändert.

(4) Die erste Sicherungsstufe entspricht 50 % der Beitragssumme gemäß Absatz 1 Satz 3. Die weiteren Sicherungsstufen sind Vielfache dieses Wertes.

(5) Durch Vertragsänderungen kann sich die Beitragssumme erhöhen oder vermindern (z. B. bei planmäßigen Erhöhungen, Beitragsfreistellung oder Beitragsherabsetzung). In diesem Fall erhöhen oder vermindern sich auch die Garantieleistung (Absatz 1) und alle Sicherungsstufen (Absatz 2) um 50 % des Änderungsbetrags. Sofern Sicherungsstufen bereits erreicht sind, steigt oder sinkt dadurch die garantierte Leistung entsprechend.

(6) Soweit Beträge bei Erreichen von Sicherungsstufen dem Fondsguthaben entnommen und in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt werden oder Beitragsteile gemäß § 1 Abs. 1 direkt dort angelegt werden und damit das Garantieguthaben Ihres Vertrags bilden, nehmen sie an der Entwicklung der von Ihnen gewählten Fonds nicht teil. Diesbezüglich tragen Sie nicht das Risiko einer ungünstigen Fondsentwicklung; andererseits können Sie auch nicht von einer besonders positiven Fondsentwicklung profitieren.

(7) Bei Vereinbarung einer flexiblen Auszahlungsphase stehen die Garantieleistungen zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung. Während der flexiblen Auszahlungsphase werden keine Sicherungen gemäß den Absätzen 2 und 3 durchgeführt.

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags vor Rentenbeginn ist die Entwicklung der Sondervermögen, an denen Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Abs. 1). Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses vorliegenden

Bewertungsreserven werden im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(a) Überschüsse können entstehen, wenn Sterblichkeit bzw. Lebenserwartung oder Kosten niedriger oder die Kapitalerträge höher sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. An solchen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

(b) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Abs. 1 VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

(c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG nach dem in Abs. 2 Buchst. c beschriebenen Verfahren zu. Die Bewertungsreserven werden jährlich im Geschäftsbericht ausgewiesen, unterjährig aktualisiert und am Monatsanfang zur Verteilung festgelegt. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

(a) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Überschussanteilsätze werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichten

sie in unserem Geschäftsbericht, den Sie auf unserer Internetseite finden können.

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteilsätze und für die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. Die dafür geltenden Rechnungsgrundlagen liegen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen) vor.

(b) Überschusszuteilung und Überschussverwendung vor Rentenbeginn

Vor Beginn der Rentenzahlung werden die Überschussanteile nach Ablauf einer Wartezeit monatlich zugeteilt.

Die laufenden Überschussanteile werden in Fondsanteile umgerechnet und dem Vertrag gutgeschrieben.

Wir werden Sie jährlich über den Stand der Überschussbeteiligung informieren, sobald sich der Wert der bereits zugeordneten Überschussanteile geändert hat.

(c) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Für Ihren Vertrag wird eine Bemessungsgröße berechnet, die widerspiegelt, in welchem Umfang Ihr Vertrag zur Bildung der Bewertungsreserven beigetragen hat. Ihrem Vertrag wird rechnerisch der Anteil der Bewertungsreserven zugeordnet, der dem Anteil seiner Bemessungsgröße an der Summe der Bemessungsgrößen aller anspruchsberechtigten Verträge entspricht. Bei Beendigung der Versicherung, spätestens zum Rentenbeginn, wird Ihrem Vertrag die Hälfte dieses Betrags zugeteilt; auf die andere Hälfte haben Sie keinen Anspruch. Der Zuteilungsbetrag wird bei Beendigung der Versicherung ausgezahlt bzw. bei Rentenbeginn wie laufende Überschüsse verwendet.

Da die Bewertungsreserven auch kurzfristig starken Schwankungen bis hin zur vollständigen Auflösung unterliegen können, ist eine Prognose der Höhe der Zuteilung aus den Bewertungsreserven nicht möglich.

Um kurzfristige, unterjährige Schwankungen des Zuteilungsbetrags zu vermindern, wird jährlich ein Mindestwert für die Beteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt. Wenn bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven der dann ggf. fällige Mindestwert größer ist, wird der Zuteilungsbetrag auf diesen Mindestwert angehoben.

Für die Fälligkeit und Verwendung gelten die Regeln der Schlussüberschussanteile (Buchst. d).

Da die Mindestbeteiligung im Gegensatz zu den laufenden Überschussanteilen nicht jährlich zugeteilt wird, entscheidet sich ihre Höhe erst zum Fälligkeitszeitpunkt anhand der dann deklarierten Anteilsätze.

Soweit sich der Wert der Versicherung aus dem Wert von Fondsanteilen zusammensetzt (§ 1 Abs. 5) trägt Ihr Vertrag nicht zur Bildung von Bewertungsreserven bei und ist an diesen nicht beteiligt. Sofern keine Leistung bei Erleben des Rentenbeginns garantiert ist (§ 2 Abs. 1 und 2) erfolgt die Kapitalanlage ausschließlich in Fondsanteilen; daher ist Ihr Vertrag in diesem Fall nicht an den Bewertungsreserven beteiligt.

Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen.

(d) Schlussüberschussanteil und Schlusszahlung

Bei Ablauf der Beitragszahlungsdauer kann ein Schluss-

überschussanteil fällig werden. Vor diesem Zeitpunkt wird bei Kündigung (§ 19), Beitragsfreistellung (§ 20) oder Vorverlegung des Rentenbeginns (§ 13 Abs. 1) bzw. bei Tod ein Schlussüberschussanteil fällig, wenn weniger als ein Viertel der Anspardauer (§ 1 Abs. 14) verbleibt oder wenn der flexible Rentenbeginn (§ 13 Abs. 1) erreicht ist; andernfalls erhält Ihr Vertrag keinen Schlussüberschussanteil.

Versicherungen, für die keine Leistung bei Erleben des Rentenbeginns garantiert ist (§ 2 Abs. 1 und 2), erhalten keinen Schlussüberschussanteil.

Zum Ende der Anspardauer kann zusätzlich eine Schlusszahlung fällig werden. Bei Kündigung, Vorverlegung des Rentenbeginns oder Tod vor diesem Zeitpunkt gilt:

- Wenn die vereinbarte Anspardauer mindestens 25 Jahre und die verbleibende Dauer bis zu diesem Zeitpunkt weniger als 5 Jahre beträgt, wird eine gekürzte Schlusszahlung fällig; bei einer vereinbarten Anspardauer von mindestens 20 (15, 10) bzw. 5 Jahren gilt ein Zeitraum von 4 (3, 2) Jahren bzw. einem Jahr.
- Andernfalls wird keine Schlusszahlung erbracht.

Schlussüberschussanteil und Schlusszahlung werden mit ihrer Fälligkeit ausgezahlt, wenn gleichzeitig die Versicherung beendet wird; andernfalls werden sie wie laufende Überschussanteile verwendet.

Da sie im Gegensatz zu den laufenden Überschussanteilen nicht laufend zugeteilt werden, entscheidet sich ihre Höhe erst zum Fälligkeitszeitpunkt anhand der dann deklarierten Anteilsätze.

(e) Überschussverwendung während des Rentenbezugs

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen.

1. Sie können zur dynamischen Erhöhung der Rente verwendet werden. Die Rente erhöht sich dann jährlich am Jahrestag des Rentenbeginns. Der Umfang der Erhöhung kann nicht vorhergesagt werden; erreichte Erhöhungen sind aber für die gesamte Rentendauer garantiert.
2. Sie können für eine nicht-dynamische Zusatzrente verwendet werden. Die Höhe dieser Zusatzrente wird bei Rentenbeginn so berechnet, dass sie bei unveränderten Überschussanteilsätzen für die gesamte Rentendauer gleich bleibt. Die anfängliche Rentenleistung ist dadurch höher als bei der dynamischen Rente. Bei einer Änderung der Überschussanteilsätze wird die nicht-dynamische Zusatzrente neu berechnet; sie sinkt bei einer Verminderung und steigt bei einer Erhöhung der Anteilsätze.
3. Sie können für eine teildynamische Rente verwendet werden. Dabei wird ein Teil der Überschüsse gemäß Ziffer 1 zur dynamischen Rentenerhöhung verwendet und aus dem Rest wird eine nicht-dynamische Zusatzrente gemäß Ziffer 2 berechnet. Die dynamischen Erhöhungen sind ab der Erhöhung garantiert, die nicht-dynamische Zusatzrente kann steigen oder sinken.
4. Sie können ausgezahlt werden, wobei die Auszahlung jährlich am Jahrestag des Rentenbeginns erfolgt.

Ein Wechsel der Verwendungsart nach Rentenbeginn ist nicht möglich. Bei Vereinbarung einer garantierten Rentensteigerung (§ 1 Abs. 8) sind die nicht-dynamische und die teildynamische Rente nicht zulässig.

(f) Wenn sich die Umstände, die der Kalkulation zugrunde lagen, wesentlich ändern, kann es erforderlich werden, dass wir die für Ihren Vertrag gemäß § 341f Handelsgesetzbuch (HGB) auf Basis der bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen gebildete Deckungsrückstellung auffüllen

müssen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die künftigen laufenden Überschussanteile und die Schlussüberschussanteile Ihres Vertrags zur Finanzierung der Auffüllung heranzuziehen. Bereits zugeteilte Überschüsse sind hiervon nicht betroffen.

(3) Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind die Entwicklung des Kapitalmarkts und der Kosten sowie des versicherten Risikos. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einlösbetrags (siehe § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2).

§ 5 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

Unsere Leistungspflicht besteht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

§ 6 Was gilt bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags drei Jahre vergangen sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls zahlen wir den für den Todestag berechneten Wert Ihrer Versicherung, jedoch nicht mehr als die für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unserer Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer

Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

(2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

(3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

(4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

Rücktritt

(5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

(6) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
 - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht
- ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

(7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert (§ 19). Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

(8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

(9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten. Darüber hinaus verzichten wir auf unser Kündigungsrecht, wenn Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

(10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich nach Maßgabe des § 20 in einen beitragsfreien Vertrag um.

Vertragsänderung

(11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil.

Wir verzichten auf das Recht, den Vertrag anzupassen, wenn Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

(12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

(13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

(14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(15) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(16) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

(17) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung und Wiederherstellung der Versicherung

(18) Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder

wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

(19) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 8 Wann können Sie eine flexible Auszahlung in Anspruch nehmen?

(1) Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie Entnahmen aus dem Wert der Versicherung vornehmen. Die Entnahme ist dabei grundsätzlich auf die erreichte Todesfallleistung begrenzt. Sofern die Versicherung ein Garantieguthaben enthält, können Sie die Aufteilung der Entnahme auf Garantieguthaben und Fondsanteile nicht bestimmen. Falls die Versicherung kein Garantieguthaben enthält, verteilen wir den Entnahmebetrag in dem Verhältnis auf die einzelnen Fonds, wie diese zum Fondsguthaben beitragen. Alternativ können Sie uns in diesem Fall bei einer Entnahme auch vorgeben, aus welchen Fonds die Entnahme erfolgen soll.

Sofern eine Entnahme ganz oder teilweise aus dem Garantieguthaben erfolgt, vermindert sich dadurch die Garantieleistung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Die vereinbarte Todesfallleistung vermindert sich um den Entnahmebetrag.

Die erste Entnahme jedes Kalenderjahres erfolgt ohne einen Abzug.

Wenn Sie in einem Kalenderjahr mehr als eine Entnahme durchführen, vermindert sich der Auszahlungsbetrag jeder weiteren Entnahme jeweils um einen Abzug.

Dieser wird wie in § 19 Abs. 6 und 7 ermittelt, jedoch nur anteilig in dem Maße erhoben, in dem der Wert der Versicherung durch die Entnahme herabgesetzt wird. Ein Selektionsabschlag (§ 19 Abs. 9) erfolgt nicht.

(2) Nach einer Entnahme darf der Wert der verbleibenden Fondsanteile einen Jahresbeitrag bzw. in beitragsfreien Zeiten 300 Euro nicht unterschreiten.

(3) Der Entnahmebetrag muss mindestens 500 Euro betragen.

(4) Im Rentenbezug ist eine Entnahme ebenfalls auf die erreichte Todesfallleistung begrenzt. Die Rentenleistung und die vereinbarte Todesfallleistung werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend der Entnahme reduziert.

Wird nach einer Entnahme im Rentenbezug die Mindestrente (ggf. ohne die nicht-dynamische Zusatzrente, siehe § 3 Abs. 2 Buchst. e Nr. 2 und 3) von 25 Euro monatlich nicht erreicht, wird das gesamte Kapital entnommen und Ihre Versicherung erlischt.

Pro Kalenderjahr können Sie maximal einen Betrag von 20.000 Euro ohne Abzug entnehmen. Übersteigen die jährlichen Entnahmen diesen Betrag, erheben wir auf den übersteigenden Teil einen Abzug von 5 %; § 19 Abs. 7 gilt entsprechend.

(5) Beitragsrückstände werden vom Auszahlungsbetrag abgezogen.

§ 9 Wann können Sie ein Policendarlehen erhalten?

(1) Haben Sie eine Garantieleistung (§ 2 Abs. 1) oder das Sicherungskonzept (§ 2 Abs. 2) vereinbart und bereits eine Sicherungsstufe erreicht, können Sie von uns ein zu verzinsendes Policendarlehen auf die Versicherungsleistung bis zur Höhe des Garantieguthabens erhalten. Bei der Höhe des Darlehens bleibt der Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile unberücksichtigt; außerdem ist die Höhe des Darlehens auf die zum Zeitpunkt der Auszahlung versicherte Todesfallleistung begrenzt.

Einzelheiten über die Vergabe und Tilgung des Darlehens sowie die weiteren Darlehensbedingungen werden in einem gesonderten Darlehensvertrag geregelt. Über die Einzelheiten informieren wir Sie gerne.

(2) Für die Bearbeitung des Policendarlehens erheben wir eine Gebühr.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Policendarlehens besteht nicht. Wir behalten uns vor, im Einzelfall zu entscheiden, ob wir ein Policendarlehen gewähren.

§ 10 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person sowie die Auskunft nach § 24 vorgelegt werden.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

Darüber hinaus können wir ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat, verlangen.

(4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(5) Unsere Geldleistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

(6) Bei Leistungen in Anteilen hat uns der Empfangsberechtigte ein Depot mitzuteilen, auf das wir die Anteile übertragen können. Für Kosten und Gefahrtragung gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Wenn die Erbringung einer Versicherungsleistung erfordert, dass wir Fondsanteile veräußern, müssen wir uns

vorbehalten, den Wert der Anteile erst nach der Veräußerung zu ermitteln. Diese Veräußerung nehmen wir - unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer - unverzüglich vor. In diesem Fall finden die Bestimmungen für den Bewertungszeitpunkt keine Anwendung.

§ 11 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

(2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 12 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

(2) Wenn Sie eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen haben, gilt für die Benennung des Bezugsberechtigten für den Erlebensfall Folgendes:

Wenn Sie nicht selbst die versicherte Person dieser Versicherung sind und als Leistung aus der Zusatzversicherung eine Rentenzahlung gewählt haben, kann die Versicherung der Versicherungsteuerpflicht unterliegen.

Damit auf die Beiträge Ihrer Versicherung keine Versicherungsteuer anfällt, gilt für die Benennung des Bezugsberechtigten für den Erlebensfall Folgendes:

Sie können als Bezugsberechtigten nur die versicherte Person oder einen Angehörigen der versicherten Person benennen.

Wer zu den Angehörigen der versicherten Person gehört, ist in § 15 Abgabenordnung und § 7 Pflegezeitgesetz geregelt. Zum Stand 01.06.2022 gehören hierzu folgende Personen:

- Ehegatten und Lebenspartner, auch dann, wenn die die Angehörigenstellung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
- Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft,
- Verlobte,
- Verwandte und Verschwägernde in gerader Linie, auch dann, wenn die die Angehörigenstellung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht, sowie Adoptivkinder,
- Kinder, Adoptivkinder oder Pflegekinder des Ehepartners oder Lebenspartners,
- Geschwister,
- Nichten und Neffen,
- Schwäger und Schwägerinnen, auch dann, wenn die die Angehörigenstellung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
- Onkel und Tanten,
- Pflegeeltern und Pflegekinder, auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, die Personen aber weiterhin, wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Benennen Sie eine Person, die nicht zum oben genannten Personenkreis gehört, ist die Benennung des Bezugsberechtigten unwirksam. In diesem Fall erbringen wir die Leistung an die versicherte Person oder an ihre gesetzlichen Erben.

Sollte sich die Eigenschaft des Bezugsberechtigten als Angehöriger während der Laufzeit ändern, wie zum Beispiel bei Auflösung einer eheähnlichen Gemeinschaft oder eines Verlobnisses, wird das Bezugsrecht unwirksam und es gelten die oben genannten Regelungen.

Die oben genannten Einschränkungen gelten nicht, wenn die Versicherung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge abgeschlossen wurde.

(3) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Wir werden Ihnen schriftlich bestätigen, dass der Widerruf des Bezugsrechts ausgeschlossen ist. Sobald Ihnen unsere Bestätigung zugegangen ist, kann das bis zu diesem Zeitpunkt noch widerrufliche Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts (vgl. Absatz 1) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

Das Gleiche gilt für die Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind.

Wenn nicht selbst die versicherte Person sind, muss bei einer Änderung des Bezugsberechtigten für die Todesfallleistung zusätzlich die versicherte Person schriftlich zustimmen.

§ 13 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?

(1) Sie haben das Recht, den Rentenbeginn vorzuverlegen, sofern die versicherte Person zu dem vorgezogenen Termin das 62. Lebensjahr vollendet hat (flexibler Rentenbeginn).

Der garantierte Rentenfaktor (§ 1 Abs. 8) wird in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Wegen der verkürzten Anspardauer und des geringeren Alters bei Rentenbeginn ist dieser Wert geringer als bei Fortführung des Vertrags bis zum vereinbarten Rentenbeginn.

Der Antrag auf Vorverlegung des Rentenbeginns muss uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn zugehen.

(2) Sie haben das Recht, den Rentenbeginn über den vereinbarten Termin hinaus zu verschieben. Der Rentenbeginn muss spätestens in dem Kalenderjahr liegen, in dem die versicherte Person das 88. Lebensjahr vollendet. Sofern der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt wurde, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend.

Der garantierte Rentenfaktor wird in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet.

Der Antrag auf Hinausschieben des Rentenbeginns muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

Wenn Sie eine Todesfallleistung vereinbart haben und nicht selbst die versicherte Person sind, muss bei einem Hinausschieben des Rentenbeginns zusätzlich die versicherte Person schriftlich zustimmen.

(3) Zusatzversicherungen sind von der Verlängerungsmöglichkeit gemäß Absatz 2 ausgeschlossen; sie enden zum ursprünglich vereinbarten Termin.

(4) Durch die Verschiebung des Rentenbeginns gemäß den Absätzen 1 und 2 entstehen Ihnen keine Kosten.

§ 14 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Wir führen Ihre Beiträge, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten des Versicherungsbetriebs und ggf. (siehe § 2) zum Aufbau des Garantieguthabens bestimmt sind, den Anlagestöcken (vgl. § 1 Abs. 1) zu. Stichtag für die Ermittlung der Anteilwerte ist der letzte Börsentag vor dem Fälligkeitstermin des laufenden Beitrags.

Für den Monat des Versicherungsbeginns gilt der oben genannte Stichtag nur dann, wenn der Vertragsschluss bis zum 20. des Vormonats erfolgt.

Bei einem späteren Vertragsschluss behalten wir uns vor, als Stichtag den letzten Börsentag des darauffolgenden Monats anzusetzen.

Die zur Deckung des Todesfallrisikos bestimmten, nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge und die bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag sowie bei beitragsfreien Versicherungen kalkulierten Kosten für den Versicherungsbetrieb entnehmen wir monatlich aus den gutgeschriebenen Fondsanteilen.

(2) Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreien Versicherungen kann die in Absatz 1 genannte monatliche Entnahme bei extrem ungünstiger Entwicklung der in den Anlagestöcken enthaltenen Werte dazu führen, dass die gutgeschriebenen Fondsanteile vor Rentenbeginn aufgebraucht sind und der Versicherungsschutz damit erlischt. Sofern vorhanden, zahlen wir das Garantieguthaben aus. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen.

§ 15 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlungen ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(2) Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Bei Vereinbarung eines verminderten Anfangsbeitrags sind die laufenden Beiträge ab Vertragsbeginn für den vereinbarten Zeitraum geringer als für den Rest der Beitragszahlungsdauer. Die Beitragshöhe ist für beide Abschnitte im Versicherungsschein genannt. Die garantierte

Versicherungsleistung gilt nur für den Fall, dass nach Ablauf des genannten Zeitraums der vereinbarte, höhere Beitrag gezahlt wird. Wenn nur der verminderte Beitrag weitergezahlt wird, so entspricht dies einer Herabsetzung des Beitrags (siehe § 20 Abs. 5 bis 7) und führt zu einer Verminderung der Versicherungsleistung.

(4) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(5) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(6) Sofern der Auszahlungsbetrag gemäß § 19 Abs. 3 - abzüglich ggf. bestehender Beitragsrückstände - mindestens einen Jahresbeitrag beträgt, können Sie bei Zahlungsschwierigkeiten eine Stundung der Beiträge für maximal ein Jahr verlangen. Dafür erheben wir Stundungszinsen auf der Grundlage unserer jeweiligen Stundungsbedingungen. Der Versicherungsschutz bleibt in dieser Zeit erhalten.

Am Ende der Stundung können die gestundeten Beiträge in bis zu sechs Monatsraten nachgezahlt oder durch eine Vertragsänderung ausgeglichen werden. Bei einer Vertragsänderung können Sie zwischen einer Reduzierung der Versicherungsleistung oder einer Erhöhung des Beitrags wählen.

(7) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

(8) Über die vereinbarte Beitragszahlung hinaus haben Sie vor Beginn der Rentenzahlung das Recht, einmal pro Kalenderjahr durch eine Zuzahlung die Versicherungsleistungen zu erhöhen. Jede Zuzahlung muss mindestens 300 Euro und kann höchstens 500.000 Euro betragen. Wenn die versicherte Person das 67. Lebensjahr erreicht hat oder Sie eine Garantieleistung gemäß § 2 Abs. 1 oder das Sicherheitskonzept gemäß § 2 Abs. 2 vereinbart haben, kann die Zuzahlung jedoch höchstens 20.000 Euro betragen. Höhere Zuzahlungen sind mit unserer vorherigen Zustimmung möglich.

Die für diesen Vertrag geltenden Rechnungsgrundlagen bleiben unberührt, wenn die Zuzahlung 20.000 Euro nicht übersteigt. Bei darüber hinausgehenden Zuzahlungen behalten wir uns vor, die Versicherungsleistungen für den Teil des Zuzahlungsbetrags, der 20.000 Euro übersteigt, mit den dann für Neuverträge gültigen Rechnungsgrundlagen zu berechnen.

Wir können diesen Teil des Zuzahlungsbetrags dann auch als eigenständigen Vertrag führen.

Sofern eine Garantieleistung gemäß § 2 Abs. 1 vereinbart ist oder eine Sicherungsstufe gemäß § 2 Abs. 2 erreicht wurde, wird ein Teil des Zuzahlungsbetrags dem Garantieguthaben zugeführt, so dass sich die Mindestleistung bei Erleben des Rentenbeginns um 50 % des Zuzahlungsbetrags erhöht. Der in § 1 Abs. 5 genannte Garantiezins für das Garantieguthaben bleibt dabei unberührt.

Den um den tariflichen Kostenabzug und ggf. den Anteil zur Erhöhung des Garantieguthabens verminderten Zuzahlungsbetrag führen wir spätestens eine Woche nach Eingang den Anlagestöcken zu und rechnen ihn zum letzten Börsentag vor dem Zuführungszeitpunkt in Anteileneinheiten um.

Ist gemäß § 1 Abs. 21 eine Todesfalleistung vereinbart, erhöht sich diese bei jeder Zuzahlung um den Zuzahlungsbetrag. Wenn Sie nicht selbst die versicherte Person sind, muss zusätzlich die versicherte Person jeder Zuzahlung schriftlich zustimmen.

Zusatzversicherungen werden durch Zuzahlungen nicht erhöht.

(9) Sie haben das Recht, Ihren Beitrag innerhalb der ersten 10 Versicherungsjahre einmalig oder mehrfach zu erhöhen. Über alle 10 Jahre dürfen die Erhöhungen insgesamt 500 Euro monatlich nicht überschreiten. Haben Sie bereits zu Vertragsbeginn einen Beitrag von mehr als 500 Euro monatlich vereinbart, können Sie Ihren Beitrag innerhalb der ersten 10 Versicherungsjahre maximal bis auf das Doppelte dieses Beitrags erhöhen.

Für diese Beitragserhöhungen gelten die Rechnungsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 8.

Die Beitragserhöhung wird bei der Todesfalleistung gemäß § 1 Abs. 13 berücksichtigt.

Ergänzend gilt für diese Beitragserhöhungen:

- Sie können sie unabhängig von einer eventuell vereinbarten Dynamik vornehmen.
- Sie können sie nur bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres der versicherten Person vornehmen. Dies gilt auch dann, wenn die versicherte Person bei Vertragsbeginn bereits das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Auch bei der Beitragsbefreiungsleistung einer etwaig eingeschlossenen Zusatzversicherung wird die Beitragserhöhung berücksichtigt. Die Erhöhung ist in diesem Fall jedoch nur möglich, wenn bisher weder ein Versicherungsfall im Rahmen einer Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- oder Grundfähigkeitsversicherung eingetreten ist noch Leistungen aus einer solchen Versicherung beantragt wurden. Die Erhöhung können wir von einer Gesundheitsprüfung abhängig machen.

Wenn Sie eine Todesfalleistung vereinbart haben und nicht selbst die versicherte Person sind, muss bei einer Beitragserhöhung zusätzlich die versicherte Person schriftlich zustimmen.

(10) Sie haben vor Beginn der Rentenzahlung das Recht die Dynamikform P gemäß unseren „Besonderen Bedingungen für die Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung“ wieder einzuschließen, sofern die Dynamikform P bei Abschluss des Vertrags vereinbart wurde und das Recht auf weitere Erhöhungen erloschen ist, weil Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben. Für den Wiedereinschluss gilt der ursprünglich vereinbarte Erhöhungssatz.

Das Recht auf Wiedereinschluss besteht nur, wenn die versicherte Person das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Rechnungsgrundlagen des ursprünglichen Vertrags werden durch den Wiedereinschluss nicht berührt. Für die Erhöhung findet der Abschnitt „Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen und Beiträge?“ der „Besonderen Bedingungen für die Lebensversicherung mit

planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung“ entsprechend Anwendung.

§ 16 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

(2) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder nicht eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 17 Wie können Sie Ihre Fondsaufteilung wählen und neu bestimmen?

Änderung der Fondsaufteilung durch Sie

(1) Für die Anlagebeträge, die für den Kauf von Fondsanteilen verwendet werden, können Sie eine prozentuale Aufteilung auf mehrere Fonds vereinbaren. Diese Aufteilung findet soweit möglich auch, wenn Sie es nicht anders bestimmen, auf Entnahmen aus den Fonds Anwendung.

(2) Sie können die künftige Aufteilung neu festlegen (Switchen). Dabei können Sie die Aufteilung so ändern, dass auf bereits gewählte Fonds keine Anlagebeträge mehr entfallen oder dass Anlagebeträge in bisher nicht gewählte, von uns angebotene Fonds fließen.

(3) Darüber hinaus können Sie die Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Fonds im Rahmen der von uns angebotenen Fondsauswahl neu bestimmen und dabei festlegen, wie der Wert Ihrer gutgeschriebenen Fondsanteile auf die neu gewählten Fonds verteilt wird (Shiften).

(4) Umstellungen der Fondsaufteilung gemäß Absatz 2 oder einen Fondswechsel gemäß Absatz 3 müssen Sie uns in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen. Die Umstellung bzw. der Fondswechsel erfolgt spätestens drei Börsentage nach dem Eingang Ihrer Mitteilung bei uns. Wenn Sie in der Mitteilung einen späteren Änderungstermin angeben, erfolgt die Umstellung zu diesem Termin; ist dies kein Börsentag, erfolgt sie zum nächsten Börsentag.

Insgesamt können Sie Anteile an maximal 25 verschiedenen Fonds halten. Von diesen können Sie bei der Aufteilung der Anlagebeträge maximal 10 Fonds berücksichtigen; auf jeden davon müssen mindestens 5 % der Anlagebeträge entfallen.

(5) Eine Änderung der Fondsaufteilung und ein Fondswechsel sind zwölfmal pro Kalenderjahr möglich. Für die Änderungen erheben wir keine Gebühren.

Änderung der Fondsauswahl durch uns

(6) Wir können weitere Fonds in unsere Fondsauswahl aufnehmen und vorhandene aus ihr entfernen. Wenn wir die Auswahl für Neuverträge desselben Tarifs erweitern, dann werden wir die neuen Fonds auch für Ihren Vertrag zur Verfügung stellen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds finden Sie auf unserer Internetseite.

Ein Fonds kann von uns nur mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars und nur dann aus der Auswahl entfernt werden, wenn für den Fonds eine erhebliche Änderung eintritt. Dies kann beispielsweise

- die Schließung oder Auflösung eines Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft,
- die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden oder
- die Beendigung der Kooperation mit der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft

sein.

(7) Entfernen wir einen Fonds gemäß Absatz 6 aus unserer Fondsauswahl, von dem in Ihrem Vertrag Anteile gehalten werden, werden wir Sie schriftlich benachrichtigen, Ihnen einen Fonds benennen, der von den zur Verfügung stehenden Fonds vom Anlageprofil her dem bisherigen Fonds am ähnlichsten ist sowie Ihnen den Stichtag angeben, zu dem der Fondswechsel stattfindet.

Ab Zugang der Benachrichtigung können Sie innerhalb von vier Wochen einen Fonds aus unserer aktuellen Auswahl benennen, durch den der zu entfernende Fonds ersetzt werden soll. Benennen Sie uns keinen Fonds, werden wir den in der Benachrichtigung genannten Fonds verwenden.

Die Fondsbenennung ist keine Anlageempfehlung und beinhaltet keine Prognose oder Zusage der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. über die zukünftige Wertentwicklung; das Risiko der Wertentwicklung tragen - wie bei dem bisherigen Fonds - Sie (vgl. § 1 Abs. 4).

Kosten entstehen für Sie durch den Fondswechsel nicht.

Rebalancing

(8) Durch unterschiedliche Wertentwicklungen der gewählten Fonds entsprechen die Anteile der einzelnen Fondswerte am gesamten Fondsguthaben im Zeitablauf normalerweise nicht der von Ihnen festgelegten Aufteilung der Anlagebeträge (Absatz 1).

Wenn Sie den Tarifbaustein „Rebalancing“ vereinbart haben, führen wir jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbeginns eine gebührenfreie Umschichtung durch, sodass die Aufteilung der Fondswerte wieder an die von Ihnen zuletzt bestimmte Aufteilung der Anlagebeträge angeglichen wird. Der Wert des gesamten Fondsguthabens ändert sich dabei nicht.

Die Umschichtungsbeträge (Euro-Beträge, die von einem in einen anderen Fonds umgeschichtet werden) berechnen wir auf Basis von Anteilwerten, die bis zu sieben Börsentage vor dem Jahrestag des Versicherungsbeginns ermittelt werden. Die Umschichtung selbst führen wir dann auf Basis der Anteilwerte zum letzten Börsentag vor dem Jahrestag des Versicherungsbeginns durch. Durch Kursänderungen in diesem Zeitraum kann die Fondsgewichtung auch unmittelbar nach dem Rebalancing von der angestrebten Gewichtung abweichen.

Das Rebalancing endet mit Beginn des Ablaufmanagements (§ 1 Abs. 26), spätestens mit dem Rentenbeginn. Sie können es jederzeit vorher beenden.

Je nach Wertentwicklung der einzelnen Fonds kann dieser Tarifbaustein zu einer höheren aber auch zu einer geringeren Gesamtleistung bei Rentenbeginn führen.

(9) Ist das Rebalancing vereinbart, kann eine Änderung der Aufteilung der Anlagebeträge (Absatz 2) sowie eine Umverteilung der Fondsanteile (Absatz 3) nicht innerhalb des in Absatz 8 Sätze 4 und 5 genannten Zeitraums durchgeführt werden. Beachten Sie außerdem:

- Ändern Sie die Aufteilung der Anlagebeträge (Absatz 2), wird durch das Rebalancing eine entsprechende Neuaufteilung der Fondswerte vorgenommen. Insbesondere werden Anteile von Fonds, die bei der Aufteilung der Anlagebeträge nicht mehr berücksichtigt werden, in die anderen Fonds umgeschichtet.
- Wenn Sie eine Umverteilung (Absatz 3) vornehmen, ohne die Aufteilung der Anlagebeträge zu ändern, wird diese Umverteilung durch das Rebalancing ganz oder teilweise aufgehoben.
- Wenn Sie eine Entnahme aus bestimmten Fonds Ihres Fondsportfolios vornehmen (vgl. § 8 Absatz 1 Satz 5), ohne die Aufteilung der Anlagebeträge zu ändern, wird durch das Rebalancing die ursprüngliche Fondsaufteilung wiederhergestellt.

§ 18 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung in eine Rentenversicherung mit garantierten Rentenleistungen umwandeln?

(1) Sie können Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung vor Beginn der Rentenzahlung durch Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsten Monatsersten in eine von uns zu diesem Zeitpunkt angebotene Rentenversicherung mit garantierter Rentenleistung umwandeln.

(2) Bei der Umwandlung bleiben Ihre Beitragszahlungsweise, die Höhe Ihres Beitrags, die Beitragszahlungsdauer und der vereinbarte Rentenbeginn unverändert. Die Versicherungsleistungen berechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis des neuen Tarifs. Dabei legen wir den Wert der Versicherung am letzten Börsentag vor dem Wirksamwerden der Umwandlung zugrunde.

(3) Die Umwandlung ist von einer erneuten Gesundheitsprüfung abhängig, sofern der neue Tarif dies vorsieht.

§ 19 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?

Kündigung

- (1) Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn
- bei beitragspflichtigen Versicherungen jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 15 Abs. 1 Satz 2),
 - bei beitragsfreien Versicherungen zu jedem Monatsende in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Eine Kündigung nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

(2) Wenn Sie Ihren Vertrag nur teilweise kündigen wollen, steht Ihnen die Möglichkeit der flexiblen Auszahlung (§ 8) zur Verfügung.

Auszahlungsbetrag

- (3) Bei Kündigung zahlen wir
- den Rückkaufswert (Absätze 5 und 10),
 - vermindert um den Abzug (Absatz 6) und
 - zuzüglich der Leistung aus der Überschussbeteiligung (Absatz 11) aus.

Dieser Betrag kann die zum Kündigungszeitpunkt erreichte Todesfalleistung übersteigen. In diesem Fall wird von dem übersteigenden Teil ein zusätzlicher Selektionsabschlag (Absatz 9) einbehalten.

Sie haben in diesem Fall die Möglichkeit, gemäß § 169 Abs. 2 VVG den Auszahlungsbetrag auf die Höhe der Todesfalleistung zu begrenzen. Aus dem übersteigenden Teil wird dann - ohne Selektionsabschlag - nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik eine beitragsfreie Versicherung ohne Leistung bei Tod vor Rentenbeginn gebildet.

Beitragsrückstände werden vom Auszahlungsbetrag abgezogen.

- (4) Den Auszahlungsbetrag erbringen wir grundsätzlich in Geld. Sie können jedoch abweichend hiervon den Teil des Auszahlungsbetrags, der auf die gutgeschriebenen Fondsanteile entfällt, in Anteileneinheiten der Anlagestöße verlangen. Die Übertragung erfolgt auf Ihre Kosten (vgl. § 21 Abs. 12).
Wir behalten uns vor, nur ganze Anteile zu übertragen und den Wert gebrochener Anteile auszus zahlen.

Rückkaufswert

- (5) Der Rückkaufswert ist nach § 169 VVG das zum Kündigungstermin vorhandene Deckungskapital (Wert der Versicherung gemäß § 1 Abs. 5). Bewertungsstichtag für die Ermittlung der Anteilwerte ist der letzte Börsentag vor dem Kündigungstermin. Bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung ist der Rückkaufswert mindestens der Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der gemäß § 21 Abs. 4 angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Beitragszahlungsdauer.

Abzug

- (6) Der in Absatz 3 genannte Abzug beträgt 50 Euro.

Sofern eine Leistung bei Erleben des Rentenbeginns garantiert ist (§ 2 Abs. 1 und 2), erhöht sich dieser Abzug noch um einen Anteil in Prozent des Garantieguthabens. Dieser Anteil beträgt

- bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung im ersten Versicherungsjahr 0,5 % multipliziert mit der um 10 verminderten Anspardauer in vollen Jahren; maximal jedoch 20 %. Beispiel: Bei einer Anspardauer von 25 Jahren ergibt sich für das erste Versicherungsjahr ein Anteil von $0,5 \% \times 15 = 7,5 \%$.
In den Folgejahren vermindert sich der Anteil jährlich um 0,5 %-Punkte.
- bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag im ersten Versicherungsjahr 0,5 % multipliziert mit der um 4 verminderten Anspardauer in vollen Jahren; maximal jedoch 4,5 %. Beispiel: Bei einer Anspardauer von 10 Jahren ergibt sich für das erste Versicherungsjahr ein Anteil von $0,5 \% \times 6 = 3,0 \%$. Der so berechnete Anteil bleibt in den ersten 4 Versicherungsjahren unverändert. Ab dem 5. Jahr vermindert sich der Anteil jährlich um 0,5 %-Punkte. Er beträgt jedoch in jedem Fall mindestens 0,5 %.

- (7) Der Abzug gemäß Absatz 6 ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm u. a. ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen wird. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

- (8) Abweichend von Absatz 6 wird bei Kündigung während der Flexiblen Auszahlungsphase kein Abzug erhoben. Außer bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag gilt dies auch, wenn die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat und die verbleibende Beitragszahlungsdauer höchstens sieben Jahre beträgt.

Selektionsabschlag

- (9) Übersteigt im Falle der Kündigung der um den Abzug nach Absatz 6 verminderte Wert der Versicherung die vereinbarte Todesfalleistung (ohne Todesfalleistungen aus etwa eingeschlossenen Zusatzversicherungen), wird auf den übersteigenden Teil ein zusätzlicher Selektionsabschlag von 25 % erhoben.

Der Selektionsabschlag vermindert sich in den letzten fünf Jahren vor Ablauf der Anspardauer jährlich um 5 %-Punkte. Der Abschlag ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abschlag für angemessen, weil mit ihm u. a. die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abschlag wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abschlag überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

- (10) Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, für die Berechnung des Rückkaufswertes das Garantieguthaben (vgl. § 1 Abs. 5) angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

- (11) Die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile sind in dem Wert der Versicherung bereits enthalten. Hinzu kommen gegebenenfalls:

- die Ihrem Vertrag gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. c zuzuteilenden Bewertungsreserven, soweit bei Kündigung vorhanden, und
- der Schlussüberschussanteil und die Schlusszahlung nach § 3 Abs. 2 Buchst. d.

Wichtige Hinweise zur Kündigung

- (12) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 21 Abs. 2 bis 8) sowie Verwaltungskosten (siehe § 21 Abs. 9 und 10) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Zudem erheben wir den Abzug gemäß Absatz 6 und ggf. einen Selektionsabschlag gemäß Absatz 9.

(13) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 20 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

(1) Anstelle einer Kündigung nach § 19 Abs. 1 können Sie zu dem dort genannten Termin in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) verlangen, von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall führen wir die Versicherung als beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Todesfallleistung weiter. Der Wert Ihrer Versicherung unter Berücksichtigung von § 19 Abs. 5 Satz 3 wird um den Abzug gemäß Absatz 2 sowie um rückständige Beiträge herabgesetzt.

Die Todesfallleistung wird auf das Doppelte des verbleibenden Wertes Ihrer Versicherung begrenzt.

Sofern Garantieleistungen bei Erleben des Fälligkeitstermins gemäß § 2 Abs. 1 oder 2 vereinbart sind, mindern sich diese gemäß § 2 Abs. 5 um 50 % der Differenz aus der vereinbarten Beitragssumme und den gezahlten Beiträgen (ohne Beiträge für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen).

(2) Der in Absatz 1 genannte Abzug beträgt 50 Euro. Er ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

§ 19 Abs. 8 gilt entsprechend.

(3) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist der Wert der Versicherung nach Beitragsfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 21 Abs. 2 bis 8) sowie Verwaltungskosten (siehe § 21 Abs. 9 und 10) finanziert werden und der oben erwähnte Abzug erfolgt. Auch in den Folgejahren erreicht der Wert der Versicherung nicht unbedingt die Höhe der gezahlten Beiträge.

(4) Haben Sie die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt und erreicht der verbleibende Wert der Versicherung den Mindestbetrag von 1.000 Euro nicht, erhalten Sie den Auszahlungsbetrag nach § 19 Absatz 3 und die Versicherung erlischt.

Herabsetzung des Beitrags

(5) Anstelle der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung können Sie die Höhe der Beiträge reduzieren.

(6) Die Herabsetzung des Beitrags ist nur möglich, wenn der verbleibende Jahresbeitrag 120 Euro nicht unterschreitet.

(7) Bei Vereinbarung eines verminderten Anfangsbeitrags (§ 15 Abs. 3) entspricht eine Fortzahlung nur des verminderten Beitrags einer Beitragsherabsetzung. Alternativ kann der Zeitraum, für den der verminderte Anfangsbeitrag gilt, mit unserer Zustimmung auf maximal fünf Jahre verlängert werden. Umgekehrt können Sie diesen Zeitraum auch abkürzen.

Wiederinkraftsetzung

(8) Nach der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung haben Sie für drei Jahre nach Wirksamwerden der Beitragsfreistellung einen Anspruch auf Wiederinkraftsetzung des Vertrags. Die Versicherung wird dann mit dem vorher vereinbarten Beitrag fortgeführt. Die Summe der nicht gezahlten Beiträge können Sie in einem Betrag oder durch eine entsprechende Erhöhung des laufenden Beitrags nachzahlen; eine rückwirkende Anlage von Beiträgen erfolgt nicht.

Sofern die Wiederinkraftsetzung

- innerhalb von zwölf Monaten, beziehungsweise
- nach Beitragsfreistellung wegen Elternzeit innerhalb von 36 Monaten

erfolgt, werden die ursprünglichen Rechnungsgrundlagen verwendet. Bei einer späteren Wiederinkraftsetzung können wir die dann für Neuverträge gültigen Rechnungsgrundlagen verwenden.

Aufgrund der Wertentwicklung der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Fonds kann sich in beiden Fällen zum vereinbarten Rentenbeginn ein Wert der Versicherung ergeben, der deutlich von dem Wert abweicht, der sich ohne die Beitragsfreistellung mit anschließender Wiederinkraftsetzung ergeben hätte.

Die Wiederinkraftsetzung von evtl. eingeschlossenen Zusatzversicherungen erfolgt nach Beitragsfreistellung

- innerhalb von zwölf Monaten oder
- nach Beitragsfreistellung wegen Elternzeit innerhalb von 36 Monaten

ohne erneute Gesundheitsprüfung. Nach Ablauf dieser Frist können wir eine Wiederinkraftsetzung vom Ergebnis einer erneuten Gesundheitsprüfung der versicherten Person abhängig machen.

Voraussetzung für die Wiederinkraftsetzung von eingeschlossenen Zusatzversicherungen ist, dass weder der Versicherungsfall eingetreten ist noch Leistungen aus der Zusatzversicherung beantragt wurden.

Erfolgt die Beitragsfreistellung wegen einer Elternzeit der versicherten Person, kann diese frühestens drei Monate vor Beginn der Elternzeit beginnen und die Wiederinkraftsetzung muss spätestens drei Monate nach der Beendigung der Elternzeit beantragt werden.

Zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung darf die versicherte Person das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Es sind entsprechende Nachweise über den Beginn und das Ende der Elternzeit zu erbringen.

(9) Bei einer Beitragsherabsetzung gilt Absatz 8 entsprechend.

§ 21 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absätze 2 bis 8), Verwaltungskosten (Absätze 9 und 10) und anlassbezogene Kosten (Absätze 12 bis 14). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert. Sie müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Abschluss- und Vertriebskosten

(2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z. B. die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie

Werbeaufwendungen.

(3) Ist für Ihren Versicherungsvertrag die Zahlung von laufenden Beiträgen vereinbart, haben wir Abschluss- und Vertriebskosten in die Beiträge der ersten Jahre der Beitragszahlungsdauer einkalkuliert.

(4) Auf einen Teil dieser Abschluss- und Vertriebskosten - maximal 2,5 % der Gesamtbeitragssumme (das ist die Summe der während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge inkl. Beiträgen für Zusatzversicherungen) - wenden wir das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Das heißt, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung dieses Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für die Teile der ersten Beiträge, die für Leistungen im Versicherungsfall, für Verwaltungskosten gemäß den Absätzen 9 und 10 und - aufgrund von gesetzlichen Regelungen - für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt sind. Insgesamt bedeutet dieses Verrechnungsverfahren, dass sich der Rückkaufswert (siehe § 19 Abs. 5) so entwickelt, als würde dieser Teil der Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die ersten fünf Jahre der Beitragszahlungsdauer verteilt. Ist die Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, entwickelt sich der Rückkaufswert wie bei einer gleichmäßigen Verteilung auf diese kürzere Beitragszahlungsdauer.

Bei Vereinbarung eines verminderten Anfangsbeitrags kann der in Satz 4 genannte Zeitraum auch länger als fünf Jahre sein.

(5) Ist die Beitragszahlungsdauer länger als fünf Jahre, werden in die Beiträge für maximal drei Jahre, die auf den Zeitraum gemäß Absatz 4 folgen, zusätzlich Abschluss- und Vertriebskosten eingerechnet. Für jedes dieser Jahre sind die einkalkulierten Abschlusskosten auf 0,5 % der Gesamtbeitragssumme begrenzt.

(6) Von Zuzahlungen (siehe § 15 Abs. 8) ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten jeweils einmalig zum Erhöhungstermin ab.

(7) Ist für Ihren Versicherungsvertrag ein Einmalbeitrag vereinbart, ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten einmalig zum Vertragsbeginn ab.

(8) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge für einen Rückkaufswert vorhanden sind (vgl. auch § 19). Nähere Informationen können Sie der in Ihrem Versicherungsschein enthaltenen Tabelle entnehmen.

Verwaltungskosten

(9) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Sie umfassen den auf Ihren Vertrag entfallenden Anteil an allen Sach- und Personalaufwendungen, die für den laufenden Versicherungsbetrieb erforderlich sind.

(10) Die Verwaltungskosten werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt. Ihre Höhe kann für jedes Jahr der Vertragslaufzeit unterschiedlich sein. Ist für Ihren Vertrag ein Einmalbeitrag vereinbart, ziehen wir einen Teil der Verwaltungskosten einmalig zum Vertragsbeginn ab. Bei Zuzahlungen (siehe § 15 Abs. 8) ziehen wir einen Teil der Verwaltungskosten einmalig zum Erhöhungstermin ab.

Höhe der Kosten

(11) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der einkalkulierten Verwaltungskosten können

Sie für jedes Jahr der Vertragslaufzeit dem Kundeninformationsblatt entnehmen.

Anlassbezogene Kosten

(12) Bei einer Übertragung von Fondsanteilen gemäß § 1 Abs. 20 und § 19 Abs. 4 machen wir Übertragungskosten in Höhe von 1 % des Wertes der Fondsanteile, maximal 50 Euro, geltend.

(13) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Ausstellung eines neuen Versicherungsscheins,
- Fristsetzung in Textform bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
- Verzug mit Beiträgen,
- Rücklastschriften,
- Durchführung von Vertragsänderungen, soweit nicht vertraglich vereinbarte Optionen ausgeübt werden,
- Bearbeitung von Abtretungen oder Verpfändungen,
- Ermittlung einer geänderten Postanschrift, sofern die Änderung uns nicht mitgeteilt wurde (vgl. § 23 Abs. 1),
- interner Teilung des Vertrags gemäß § 10 Versorgungsausgleichsgesetz im Falle einer Scheidung.

Darüber hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist.

(14) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt bzw. vermindert sich der Abgeltungsbetrag.

§ 22 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

(1) Sie erhalten von uns jährlich eine Mitteilung, der Sie die Anzahl und den Wert der Ihrem Vertrag gutgeschriebenen Anteilseinheiten sowie den erreichten Wert der Versicherung entnehmen können.

(2) Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit an.

§ 23 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 24 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,

- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
 - auf Nachfrage
- unverzüglich - d. h. ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 25 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

(1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Für das Vertragsverhältnis gilt auch die Satzung der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G., die Sie auf unserer Internetseite finden können.

§ 26 Was können Sie bei Meinungsverschiedenheiten tun?

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

(2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

(3) Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

(4) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

(5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

(6) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(7) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(8) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 27 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags - gleich aus welchem Grund - unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

Besondere Bedingungen für den Fondsgebundenen Rentenbezug mit Fondsportfolio

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner; ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen gelten für den Fondsgebundenen Rentenbezug mit Fondsportfolio die folgenden besonderen Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis Seite

§ 1	Welche Besonderheiten gelten beim Fondsgebundenen Rentenbezug mit Fondsportfolio?.....	1
§ 2	Wie wird das Vertragsguthaben an das Fondsportfolio gekoppelt?.....	2
§ 3	Wie kann das Fondsportfolio geändert werden?.....	2

§ 1 Welche Besonderheiten gelten beim Fondsgebundenen Rentenbezug mit Fondsportfolio?

(1) Die folgenden Regelungen ergänzen bzw. modifizieren die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für den Rentenbezug. Sie finden keine Anwendung

- für die Zeit vor Beginn der Rentenzahlung,
- für Hinterbliebenenrenten-Leistungen und
- für Rentenleistungen aus Zusatzversicherungen.

(2) Beim Fondsgebundenen Rentenbezug mit Fondsportfolio legen Sie aus den von uns angebotenen Investmentfonds eine Auswahl und eine prozentuale Zusammenstellung fest (Fondsportfolio). Das Vertragsguthaben besteht aus einem Teil, der an die Wertentwicklung des von Ihnen gewählten Fondsportfolios gekoppelt ist, und einem Teil, der gemäß der von uns deklarierten Gesamtverzinsung an den Erträgen unserer Kapitalanlagen beteiligt ist.

(3) Die von Ihnen gewählte, prozentuale Aufteilung des Fondsportfolios auf die einzelnen Fonds ist jeweils ab dem Monatsanfang für die Wertentwicklung des Teils des Vertragsguthabens maßgeblich, welches an das Fondsportfolio gekoppelt ist. Auch wenn sich die Kurswerte der einzelnen Fonds im Laufe eines Monats unterschiedlich entwickeln, wird die gewählte Aufteilung zum nächsten Monatsbeginn wiederhergestellt (siehe auch § 3).

Verfahrenstechnisch sind dabei geringfügige Abweichungen von der gewählten Aufteilung möglich.

(4) Die Höhe der Rente (Gesamtrente) entspricht der Summe aus einer ab Rentenbeginn garantierten und gleichbleibenden Rente und einer jährlich schwankenden Zusatzrente.

Zur Berechnung der garantierten Rente werden 75 % des Rentenfaktors verwendet, der gemäß der Allgemeinen Bedingungen für den klassischen Rentenbezug ermittelt wird. Mindestens wird aber der im Versicherungsschein für den fondsgebundenen Rentenbezug garantierte Rentenfaktor angesetzt.

Die anfängliche Höhe der Zusatzrente können Sie bei Rentenbeginn aus den dann von uns zur Auswahl gestellten Werten wählen. Sie wird danach jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns nach einem regelbasierten und nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erstellten Verfahren

neu festgelegt. Dabei werden als Zielgrößen eine möglichst hohe Fondsquote gemäß § 2 Abs. 1 und eine gute Entwicklung der Zusatzrente berücksichtigt.

Die Entwicklung der Zusatzrente kann nicht vorhergesagt werden, weil ihre Höhe insbesondere von der Wertentwicklung des von Ihnen gewählten Fondsportfolios und außerdem von der Höhe der Überschussbeteiligung abhängt. Je höher die anfängliche Zusatzrente gewählt wird, umso besser muss die Wertentwicklung des Fondsportfolios und desto höher unsere Überschussbeteiligung sein, damit die Zusatzrente im Zeitverlauf unverändert bleibt oder steigt. Ihre Höhe kann bei ungünstiger Wertentwicklung der Fonds auch null Euro betragen. Allerdings vermindert sie sich zum Jahrestag höchstens so weit, dass die Gesamtrente um 10 % sinkt.

(5) In dem Kalenderjahr, in dem die versicherte Person das 90. Lebensjahr vollendet, wird der Vertrag am Jahrestag des Rentenbeginns auf den klassischen Rentenbezug umgestellt. Beim klassischen Rentenbezug ist der Vertrag nicht mehr an die Wertentwicklung des Fondsportfolios gekoppelt. D. h. die Fondsquote gemäß § 2 Abs. 1 beträgt 0 %. Die Rechnungsgrundlagen bleiben dabei unverändert. Sie können auch vor diesem Termin zum klassischen Rentenbezug wechseln.

Durch den Wechsel auf den klassischen Rentenbezug kann die Gesamtrente sinken. Die bei Rentenbeginn garantierte Rente wird allerdings in keinem Fall unterschritten.

(6) Abweichend zu den Regelungen der Allgemeinen Bedingungen, können für den Fondsgebundenen Rentenbezug mit Fondsportfolio folgende Tarifbausteine vereinbart sein:

- **Rentengarantiezeit**
Wir zahlen die Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt.
Stirbt die versicherte Person, wird zum klassischen Rentenbezug gewechselt. Die Rentenhöhe entspricht dabei der zum Zeitpunkt des Todes erreichten Gesamtrente gemäß Absatz 4.
Die mit der Rentengarantiezeit erreichte Rentenzahlungsdauer darf das 88. Lebensjahr nicht übersteigen.
- **Restkapital bei Tod im Rentenbezug**
Wir zahlen bei Tod der versicherten Person 80 % der Kapitalabfindung abzüglich der bereits gezahlten Renten.
Eine Kombination dieses Tarifbausteins mit der Rentengarantiezeit ist nicht möglich.

Die Leistungsbeschreibung der oben genannten Tarifbausteine gilt nicht bei Basisrenten-Versicherungen. Die Beschreibung der entsprechenden Tarifbausteine können Sie den Allgemeinen Bedingungen für Basisrenten entnehmen.

(7) Abweichend von den Regelungen der Allgemeinen Bedingungen zur Überschussverwendung erfolgen die Zuteilungen während des Rentenbezugs zum Ende eines jeden Monats. Sie fließen dann in das Vertragsguthaben ein.

(8) Wir werden uns vor Beginn der Rentenzahlung mit Ihnen in Verbindung setzen. Sie haben dann die Möglichkeit, eine

der in den Allgemeinen Bedingungen beschriebenen Rentenbezugsformen zu wählen.

§ 2 Wie wird das Vertragsguthaben an das Fondsportfolio gekoppelt?

(1) Der prozentuale Anteil des an das Fondsportfolio gekoppelten Teils des Vertragsguthabens am Gesamtwert ist die Fondsquote. Sie wird vertragsindividuell und börsentäglich nach einem regelbasierten und nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erstellten Verfahren festgelegt.

Ziel ist eine möglichst hohe Fondsquote.

Steigende Wertentwicklungen des Fondsportfolios können die Fondsquote erhöhen, fallende Wertentwicklungen können die Fondsquote vermindern. Die Fondsquote kann bis zu 100 % betragen, sie kann bei besonders ungünstiger Wertentwicklung der Fondskurse bis auf 0 % fallen.

Da in das Aufteilungsverfahren neben der Entwicklung des Vertragsguthabens auch die Entwicklung der Kapitalmärkte einfließt, kann auch bei einer guten Wertentwicklung des Fondsportfolios eine Fondsquote von 100 % nicht garantiert werden.

(2) Die Kopplung des durch die Fondsquote angegebenen Teils des Vertragsguthabens an die Wertentwicklung des Fondsportfolios erfolgt vertragsindividuell durch den Einsatz geeigneter Kapitalmarktinstrumente.

Dazu können wir mit Kooperationspartnern zusammenarbeiten, die die nötigen Investitionen börsentäglich nach einem regelbasierten Verfahren vornehmen. Ihrem Vertrag werden monatlich die Erträge dieser Kapitalanlagen zugeteilt, aber ihm sind keine Fondsanteile direkt zugeordnet.

(3) Sofern die Fondsquote über den gesamten Monat bei einem festen Prozentsatz lag, entspricht der zugeteilte Wert dem Ertrag, der sich bei Investition dieses Prozentsatzes des Vertragsguthabens gemäß dem gewählten Fondsportfolio im Laufe des Monats ergeben hätte.

Die mit den börsentäglichen Kursschwankungen verbundenen Anpassungen der Investitionen können dazu führen, dass die am Monatsanfang gültige Fondsquote im Laufe des Monats kleiner wird. Das bedeutet: Auch wenn sich das Fondsportfolio über einen Monat hinweg in der Summe positiv entwickelt hat, kann der zugeteilte Betrag kleiner sein als der Wert, der sich rechnerisch aus der Fondsquote vom Monatsbeginn und der Wertsteigerung des Fondsportfolios ergibt.

(4) Die erreichbare Fondsquote hängt auch von dem verwendeten Investitionsverfahren ab. Änderungen der Kapitalmärkte können zu einer Anpassung des Verfahrens führen und dies wiederum dazu, dass eine Fondsquote von 100 % nicht erreicht werden kann.

§ 3 Wie kann das Fondsportfolio geändert werden?

Änderung des Fondsportfolios durch Sie

(1) Sie können das Fondsportfolio zu jedem Monatsanfang im Rahmen der von uns angebotenen Fondsauswahl ändern. Der Antrag darauf muss uns in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) bis zum 15. des Vormonats zugehen.

Jeder gewählte Fonds muss mit mindestens 5 % in das Fondsportfolio eingehen.

Die Änderung des Fondsportfolios ist für Sie kostenfrei.

Änderung der Fondsauswahl durch uns

(2) Wir können weitere Fonds in unsere Fondsauswahl aufnehmen und vorhandene aus ihr entfernen. Wenn wir die Auswahl für Neuverträge desselben Tarifs erweitern, dann werden wir die neuen Fonds auch für Ihren Vertrag zur Verfügung stellen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds finden Sie auf unserer Internetseite.

Ein Fonds kann von uns nur mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars und nur dann aus der Auswahl entfernt werden, wenn für den Fonds eine erhebliche Änderung eintritt. Beispiele sind:

- Die Schließung, Auflösung oder Verschmelzung eines Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft.
- Die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten, mit denen wir im Rahmen der Kopplung des Vertragsguthabens an die Wertentwicklung des Fondsportfolios belastet werden.
- Das Zurückziehen der Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwendung des für den Tarif verwendeten, regelbasierten, börsentäglichen Umschichtungsmechanismus.
- Die Beendigung der Zusammenarbeit zwischen unserem mit dem Handel beauftragten Kooperationspartner (§ 2 Abs. 2) und der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft.

(3) Entfernen wir einen Fonds, der in Ihrem Fondsportfolio enthalten ist, gemäß Absatz 2 aus unserer Fondsauswahl, werden wir Sie benachrichtigen, Ihnen einen Fonds benennen, der von den zur Verfügung stehenden Fonds vom Anlageprofil her dem bisherigen Fonds am ähnlichsten ist sowie Ihnen den Stichtag angeben, zu dem der Fondswechsel stattfindet.

Ab Zugang der Benachrichtigung können Sie innerhalb von vier Wochen einen Fonds aus unserer aktuellen Auswahl benennen, durch den der zu entfernende Fonds ersetzt werden soll. Benennen Sie uns keinen Fonds, werden wir den in der Benachrichtigung genannten Fonds verwenden.

Die Fondsbenennung ist keine Anlageempfehlung und beinhaltet keine Prognose oder Zusage der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. über die zukünftige Wertentwicklung; das Risiko der Wertentwicklung tragen - wie bei dem bisherigen Fonds - Sie (vgl. § 1 Abs. 4).

Kosten entstehen für Sie durch den Fondswechsel nicht.

(4) In besonderen Fällen müssen wir einen Fonds kurzfristig aus unserer Fondsauswahl entfernen. Das kann zum Beispiel erforderlich sein, wenn

- der Fonds oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft insolvent wird oder wenn
- der Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen durch unseren Kooperationspartner nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

In diesen Fällen ersetzen wir den Fonds übergangsweise durch ein risikoarmes Investment und leiten unverzüglich das in Absatz 3 beschriebene Austauschverfahren ein.

Infoblatt - unser Service für Sie

**Antrag / Anfrage
vom 31.01.2023**

Sind alle Angaben im Antrag vollständig? Überprüfen Sie die Vollständigkeit ganz einfach mit Hilfe unserer Checkliste. An den **markierten Stellen fehlen noch Einträge:**

- ☒ Angaben zum Antragsteller
- ☒ Angaben zur zu versichernden Person
- ☐ Angaben zur Fondsanlage
- ☐ Angaben zur Bezugs- / Empfangsberechtigung
- ☒ Angaben zum SEPA-Lastschriftmandat / Bankverbindung
- ☐ Angaben zur Identifizierung des Antragstellers / Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten
- ☒ Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit
- ☐ Angaben zum Datenschutz
- ☒ Vertriebspartner-Informationen

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Antrag
aufgenommen
durch:

--	--

Antrag auf fondsgebundene Privat-Rente

Antragsteller/-in (Versicherungsnehmer)		Steuer-Identifikationsnummer (bei Sofort beginnende Renten zwingend anzugeben)	
männlich ☐	weiblich ☐	Firma ☐	Titel
Name			
Vorname			
Straße, Haus-Nr.			
PLZ, Wohnort			
Geburtsdatum		Staatsangehörigkeit	Telefon
Beruf			

Zu versichernde Person (falls nicht Antragsteller)			
männlich ☐	weiblich ☐	Titel	
Name			
Vorname			
Straße, Haus-Nr.			
PLZ, Wohnort			
Geburtsdatum		Staatsangehörigkeit	Telefon
Beruf			

Bitte lesen Sie vor Antragstellung die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen zu dem jeweils hier beantragten Versicherungsschutz, die Allgemeinen Angaben über die steuerlichen Aspekte Ihrer Versorgung (Steuer5) und die Informationen zur Fondsauswahl (Fd.allq).

Antrag auf

- ☐ **Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie – Fonds*modern***
 - Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie BED.FGR.0622
 - Besondere Bedingungen für die Option auf erhöhte Rentenzahlung BED.PLUS.0122 (falls beantragt)
 - Besondere Bedingungen für die Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung BED.DYN.0123 (falls planmäßige Erhöhung beantragt)
 - ☐ **Fondsgebundene Rentenversicherung – Fonds*Pur***
 - Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung BED.FR.0622
 - Besondere Bedingungen für die Option auf erhöhte Rentenzahlung BED.PLUS.0122 (falls beantragt)
 - Besondere Bedingungen für den Fondsgebundenen Rentenbezug mit Fondsportfolio BED.FD2.0123 (falls beantragt)
 - Besondere Bedingungen für die Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung BED.DYN.0123 (falls planmäßige Erhöhung beantragt)

Es werden weiterhin folgende Zusatzversicherungen beantragt

- ☐ **Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung**
 - **Allgemeine Bedingungen für Berufsunfähigkeitsleistungen** BED.BU.0622
 - **Besondere Bedingungen für die Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung** BED.DYN.0123 (falls planmäßige Erhöhung beantragt)
 - ☐ **Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung**
 - **Allgemeine Bedingungen für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung** BED.EUZ.0622
 - **Besondere Bedingungen für die Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung** BED.DYN.0123 (falls planmäßige Erhöhung beantragt)

Fondsgebundene Rentenversicherung – FondsPur

Versicherungsbeginn							
Anspardauer	bis zum		Beitragszahlungsdauer (falls abweichend) bis zum				
Flexible Auszahlungsphase	Endalter 70	☐ abweichend		Jahre	☐ keine Flexible Auszahlungsphase gewünscht		
☐ Fondsgebundene Rentenversicherung mit garantierter 50 %iger Beitragsrückgewähr zum Ende der Anspardauer (Hauptversicherungsbeiträge) und Sicherheitskonzept („50Step“).							
☐ Fondsgebundene Rentenversicherung mit garantierter 50 %iger Beitragsrückgewähr zum Ende der Anspardauer (Hauptversicherungsbeiträge).							
☐ Fondsgebundene Rentenversicherung mit Sicherheitskonzept („50Step“).							
☐ Fondsgebundene Rentenversicherung							
nur bei bAV							
☐ Die versicherte Person ist Mitglied des Geschäftsführungsorgans des Antragstellers.							
Garantierte Monatsrente zum Ende der Anspardauer							EUR
Rentenzahlung	lebenslang, abweichend		☐ ab Rentenbeginn begrenzt auf		Jahre		
			garantierte Rentensteigerung um		% (1,0-3,0%)		
Todesfallleistung - in der Anspardauer	Rückgewähr der Hauptversicherungsbeiträge, abweichend		☐ erhöhte Leistung (100 % des Wertes der Versicherung, mind. Rückgewähr der Hauptversicherungsbeiträge)				
			☐ keine Todesfallleistung				
- im Rentenbezug	Rückgewähr des Restkapitals, wenn keine erhöhte Rente („Rente PLUS“) gezahlt wird,						
	abweichend			Jahre Garantiezeit oder	☐ keine Todesfallleistung		
Rente PLUS	☐ Option auf erhöhte Rentenzahlung (nur mit klassischem Rentenbezug)						
Rentenbezugsform/ Überschussverwendung im Rentenbezug	klassischer Rentenbezug: dynamische Zusatzrente, abweichend ☐ teildynamische Zusatzrente ☐ nicht-dynamische Zusatzrente						
	abweichend ☐ Fondsgebundener Rentenbezug						
Planmäßige Erhöhung	Es wird eine planmäßige Erhöhung der Hauptversicherungsbeiträge zur gleichmäßigen Erhöhung des Sparbeitrags und der Todesfallleistung vereinbart. Grundlage ist der Erhöhungssatz der Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung (West). Die Mindesterhöhung beträgt 18 Euro pro Jahr. Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag ist eine planmäßige Anpassung nicht möglich.						
	☐ Abweichend gilt ein konstanter Prozentsatz in Höhe von			% (3 - 10 %).	☐ keine Erhöhung der Hauptversicherung gewünscht		
Bezugsberechtigung Im Erlebensfall	Der Versicherungsnehmer Falls andere Person gewünscht, bitte Name, Vorname und Geburtsdatum angeben:						
Im Todesfall	Der Versicherungsnehmer, falls nicht versicherte Person, sonst der zum Zeitpunkt des Todes mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehepartner, bzw. der eingetragene Lebenspartner. Falls andere Person gewünscht, bitte Name, Vorname und Geburtsdatum angeben:						
Bitte beachten Sie Folgendes (gilt nicht für Rückdeckungsversicherungen):							
Wenn Sie sich für eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente entschieden haben, gilt für die Benennung des Bezugsberechtigten im Erlebensfall Folgendes: Wenn Sie nicht selbst die versicherte Person sind, können Sie als Bezugsberechtigten nur die versicherte Person benennen oder einen Angehörigen der versicherten Person.							
Sollte der Bezugsberechtigte die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, kann die Benennung unwirksam sein. Nähere Informationen hierzu und eine Auflistung der Personen, die zu den Angehörigen der versicherten Person gehören, finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter der Überschrift „Wer erhält die Versicherungsleistung?“							
Hiermit bestätige ich, dass es sich bei dem von der versicherten Person abweichend benannten Bezugsberechtigten im Erlebensfall um einen Angehörigen der versicherten Person, wie in den Allgemeinen Bedingungen unter der Überschrift „Wer erhält die Versicherungsleistung?“ beschrieben, handelt.							
Abweichend: ☐ Bei dem von der versicherten Person abweichend benannten Bezugsberechtigten im Erlebensfall handelt es sich um keinen Angehörigen der versicherten Person.							
Besondere Vereinbarungen							
Angabe der zu versichernden Person							
Eine Beantwortung ist nur notwendig, wenn die Option auf erhöhte Rente („Rente PLUS“) eingeschlossen wird und die Anspardauer unter 10 Jahren liegt.							
Bitte beachten Sie die „Hinweise zur Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht“. Die Nichtbeachtung kann Ihren Versicherungsschutz gefährden.							
Beziehen Sie bereits Leistungen aus einer privaten Pflegeversicherung oder der Pflegepflichtversicherung (gesetzlich oder privat) oder haben Sie in den letzten 12 Monaten solche Leistungen beantragt?							
☐ ja ☐ nein							
Falls Sie die Frage mit „ja“ beantworten, reichen Sie uns bitte einen Antrag auf eine Rentenversicherung ohne Option auf erhöhte Rente ein.							
Bitte die „Wichtigen Informationen zur Fondsgebundenen Rentenversicherung“ unterschrieben beifügen.							

fr

Erläuterungen und Fondsnummern zu unserem Fondsangebot finden Sie in den „Informationen zur Fondsauswahl“.

Themen-Portfolios (nur ein Portfolio anwählbar)

- ☐ Top-Stars (mit aktivem Fondsaustausch)
- ☐ ETF (Exchange-Traded-Funds/Indexfonds)
- ☐ Dimensional Balanced
- ☐ Klassiker
- ☐ NEXT Top-Stars
- ☐ NEXT offensiv
- ☐ ETF NEXT

☐ freie Fondsauswahl (Die Summe muss 100 % ergeben, mindestens 5 % je Fonds, maximal 10 Fonds)

	%	Fonds-Nr.		Fondsname	
	%	Fonds-Nr.		Fondsname	
	%	Fonds-Nr.		Fondsname	
	%	Fonds-Nr.		Fondsname	
	%	Fonds-Nr.		Fondsname	
	%	Fonds-Nr.		Fondsname	
	%	Fonds-Nr.		Fondsname	
	%	Fonds-Nr.		Fondsname	
	%	Fonds-Nr.		Fondsname	
	%	Fonds-Nr.		Fondsname	

☐ Rebalancing

Zum Jahrestag des Versicherungsbeginns führen wir eine Umschichtung durch, sodass die Aufteilung der Fondswerte wieder an die von Ihnen zuletzt bestimmte Aufteilung der Anlagebeiträge angeglichen wird. Der Wert des gesamten Fondsguthabens ändert sich dabei nicht. Das Rebalancing endet mit Beginn des Ablaufmanagements, spätestens mit dem Rentenbeginn.

☐ Startmanagement

Ihr Vertragsguthaben wird zunächst in den UBS (Lux) Money Market Fund (Fonds Nr. 122),

abweichend

angelegt und monatlich schrittweise in die oben gewählten Fonds/Portfolio umgeschichtet.

Dauer des Startmanagements

Das Rebalancing ist für die Dauer des Startmanagements ausgeschlossen.

Fonds-Nr.

Fondsname

(6-36 Monate)

☐ Ablaufmanagement

In den letzten 5 Jahren vor Ende der Anspardauer, abweichend

erfolgt eine planmäßige Umschichtung der gutgeschriebenen Fondsanteile in den UBS (Lux) Money Market Fund (Fonds Nr. 122),

abweichend in folgenden Fonds

(1-5 Jahre)

Fonds-Nr.

Fondsname

Wichtige Informationen zur Fondsgebundenen Rentenversicherung – FondsPur

Wenn Sie sich für eine Produktvariante mit Investmentfonds-Anlage entscheiden, beachten Sie bitte zusätzlich folgende wichtige Informationen:

Die Tarife Fondsgebundene Rentenversicherung mit 50 Prozent garantierter Beitragsrückgewähr zum Ende der Anspardauer und Sicherheitskonzept, Fondsgebundene Rentenversicherung mit 50 Prozent garantierter Beitragsrückgewähr zum Ende der Anspardauer, Fondsgebundene Rentenversicherung mit Sicherheitskonzept und Fondsgebundene Rentenversicherung bieten Ihnen Versicherungsschutz mit unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Fonds).

Sie haben bei der Fondsgebundenen Versicherung die Chance, im Fall von besonders positiven Entwicklungen der Fonds einen besonderen Wertzuwachs zu erzielen.

Sie tragen aber auch das volle Risiko der Wertminderung des Fondsvermögens. Da die Wertentwicklung nicht vorhersehbar ist, können wir den Geldwert der Versicherungsleistungen – außer einer ggf. vereinbarten Todesfallsumme und einer ggf. vereinbarten 50-prozentigen Garantie der eingezahlten Beiträge zur Verrentung – nicht garantieren.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, für die Anspardauer eine garantierte Leistung zu vereinbaren.

Die Anlageziele und die Anlagepolitik sind in den Verkaufsprospekten der Kapitalanlagegesellschaften niedergelegt, die auch für die Einhaltung der Anlagegrundsätze und -grenzen verantwortlich zeichnen.

Zur Fondsanlage steht der Teil Ihrer Beiträge zur Verfügung, der nicht der Deckung der vorzeitigen Versicherungsfälle (Todesfälle und, falls vereinbart, Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitsleistungen), einer vereinbarten 50-prozentigen garantierten Beitragsrückgewähr zum Ende der Ansparphase oder der Deckung der mit dem Abschluss und der Verwaltung des Vertrags verbundenen Kosten dient.

Weitere Einzelheiten sind in unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

Wenn Sie sich für den fondsgebundenen Rentenbezug entscheiden, beachten Sie bitte zusätzlich folgende wichtige Informationen:

Bei dem fondsgebundenen Rentenbezug ist Ihr Vertrag an der Wertentwicklung des von Ihnen gewählten Fondsportfolios beteiligt.

Dadurch haben Sie die Chance, bei einer hohen Fondsquote im Fall von besonders positiven Entwicklungen des Fondsportfolios eine höhere Rente zu erhalten. Sie tragen aber auch das Risiko einer fallenden Rente. Allerdings vermindert sie sich zum Jahrestag höchstens um zehn Prozent.

Die Höhe der fondsgebundenen Rente ist von mehreren Parametern abhängig. Es kann trotz steigender bzw. gleichbleibender Entwicklung des Fondsportfolios dazu kommen, dass Ihre Rente fällt.

Mindestens erhalten Sie jedoch die ab Rentenbeginn garantierte Rente. Diese ist abhängig von dem Vertragsguthaben zum Rentenbeginn.

Die Anlageziele und die Anlagepolitik der Investmentfonds sind in den Verkaufsprospekten der Kapitalverwaltungsgesellschaften niedergelegt, die auch für die Einhaltung der Anlagegrundsätze und -grenzen verantwortlich zeichnen.

Weitere Einzelheiten sind in unseren Besonderen Bedingungen für den Fondsgebundenen Rentenbezug mit Fondsportfolio geregelt.

Wir gehen davon aus, dass der Fondsgebundene Rentenbezug der Ertragsanteilsbesteuerung unterliegt. Die bestehenden Steuervorschriften sind dafür allerdings auszulegen, und wie die Finanzbehörden ihren Beurteilungsspielraum dabei nutzen werden, kann nicht verbindlich vorhergesagt werden. Wir werden Sie über dieses Thema vor Rentenbeginn noch einmal informieren. Sie können die vereinbarte Rentenform dann noch in einen klassischen Rentenbezug ändern.

Ich habe von dem Inhalt dieser wichtigen Informationen und den Besonderheiten der Fondsgebundenen Rentenversicherung und des fondsgebundenen Rentenbezuges Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Unterschrift des Antragstellers
(Versicherungsnehmers)/zu Versichernden

X

Hinweise zur Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz über die Folgen der Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der VOLKS-WOHL BUND Lebensversicherung a.G. Südwall 37-41, 44137 Dortmund in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Sie haben einen Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufswertes.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Darüber hinaus verzichten wir auf unser Kündigungsrecht, wenn Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Wir verzichten auf das Recht den Vertrag anzupassen, wenn Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Zahlungsweise, Gesamtbeitrag, weitere Informationen

Zahlungsweise	
☐ monatlich	☐ vierteljährlich
☐ halbjährlich	☐ jährlich
☐ einmalig	

Gesamtbeitrag für die Rentenversicherung (Klassisch oder Fondsgebunden), evtl. mit Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Gesamtbeitrag gemäß Zahlungsweise		EUR	Gesamt-Nettobeitrag nach Rabatt aus der Überschussbeteiligung (nicht garantiert)		EUR
verminderter Anfangsbeitrag über		Jahre (1-5 Jahre)			
verminderter Gesamtbeitrag		EUR	verminderter Nettobeitrag		EUR
Zusätzlich einmalig zu Beginn		EUR			

Identifizierung/Erklärung nach dem Geldwäschegesetz

Bei natürlichen Personen reichen Sie uns bitte eine vollständige Kopie des gültigen Personalausweises/Reisepasses des Antragstellers und ggf. des abweichenden wirtschaftlich Berechtigten ein.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften reichen Sie uns bitte einen aktuellen Registrauszug des Antragstellers und das Zusatzblatt wB (wirtschaftlich Berechtigter) ein.

Der Antragsteller (Versicherungsnehmer) ist nicht der wirtschaftlich Berechtigte; er handelt auf Veranlassung von:

Vor- und Zuname	
Firma, Anschrift	

Politisch exponierte Personen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Üben oder übten der Versicherungsnehmer, der Bezugsberechtigte, ein abweichender wirtschaftlich Berechtigter des Vertrages, ein jeweiliges Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt im Ausland oder für einen ausländischen Staat im Inland aus? ☐ ja

Falls ja, bitte die politische Funktion und für den betroffenen Bezugsberechtigten oder wirtschaftlich Berechtigten auch Namen und Anschrift angeben:

Sind Sie im Ausland steuerlich ansässig? ☐ ja ☐ nein

Bitte geben Sie das Land und Ihre TIN (Tax Identification Number) an.

Steuerpflicht in den USA: Sind Sie in den USA steuerpflichtig (eine spätere Änderung ist uns anzuzeigen)? ☐ ja ☐ nein

Bitte geben Sie Ihre TIN (Tax Identification Number) an.

Vorläufiger Versicherungsschutz

Im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Lebensversicherung (BED.VV.0122) gewähren wir ab dem Eingang des Antrags vorläufigen Versicherungsschutz für die Risikoversicherung und die ggf. beantragte Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung. Voraussetzung dafür ist aber insbesondere, dass Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen und dass der Versicherungsbeginn nicht mehr als zwei Monate in der Zukunft liegt. Die Obergrenzen für den Versicherungsschutz und die weiteren Voraussetzungen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Lebensversicherung.

Genetische Untersuchungen – Gendiagnostikgesetz (GenDG)

Wir weisen darauf hin, dass wir den Vertragsabschluss nicht von der Durchführung genetischer Untersuchungen oder Analysen abhängig machen. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 GenDG ist es uns auch untersagt, die Mitteilung von Ergebnissen oder Daten aus bereits vorgenommenen genetischen Untersuchungen oder Analysen zu verlangen oder solche Ergebnisse oder Daten entgegenzunehmen oder zu verwenden. Diese Einschränkung gilt nicht, sofern eine Versicherungssumme von mehr als 300.000 Euro oder einer Jahresrente von mehr als 30.000 Euro vereinbart werden soll.

Unabhängig davon bleiben Sie jedoch in jedem Fall verpflichtet, uns bereits bestehende Vorerkrankungen und Erkrankungen anzuzeigen und die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Dabei ist es unerheblich, durch welche Untersuchungsmethode Sie von den bestehenden Vorerkrankungen und Erkrankungen Kenntnis erlangt haben.

Versichererwechsel

Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zwecke des Abschlusses einer Versicherung bei einem anderen Versicherer ist für den Versicherungsnehmer im Allgemeinen unzumutbar und für beide Versicherungsunternehmen daher unerwünscht.

Unterschriften

SEPA-Lastschriftmandat

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Südwall 37 - 41, 44137 Dortmund, Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 13ZZZ00000141064

Mit diesem Formular ermächtige ich die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. zum Lastschrifteinzug. Diese wird mich rechtzeitig vor dem Einzug einer SEPA-Lastschrift informieren und mir meine Mandatsreferenznummer mitteilen.

Daten des Kontoinhabers ☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma (nur auszufüllen, falls nicht Antragsteller)

Name, Vorname/Firma

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Ich ermächtige die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich bin damit einverstanden, dass die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., falls erforderlich, spätestens 5 Kalendertage vor dem SEPA-Lastschrifteinzug hierüber eine Information an mich versendet. Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Art der Zahlung: wiederkehrende Lastschrift, alternativ ☐ einmalige Lastschrift

IBAN BIC

Kreditinstitut

Datum, Unterschrift des Kontoinhabers

Wichtig: Das Mandat ist nur mit Datum und Unterschrift gültig!

Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung

Ich bestätige, dass ich die Erklärung „Einwilligung in die Erhebung und Verwendung Ihrer Daten und Schweigepflichtentbindungserklärung“ auf den folgenden Seiten erhalten und zur Kenntnis genommen habe. Diese Erklärung enthält eine Einwilligung in die Weitergabe meiner nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. für den Fall der Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen) und der Datenweitergabe an selbstständige Vermittler sowie eine Schweigepflichtentbindung für die Mitarbeiter der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.

Nähere Informationen zum Umfang der Einwilligung und der Schweigepflichtentbindung können Sie der als Anlage zu diesem Antrag beigefügten Erklärung sowie den beigefügten Datenschutzhinweisen entnehmen.

Ich erkläre meine Einwilligung in die in der Erklärung beschriebene Weitergabe meiner Daten.

Ort/Datum

Unterschrift des Antragstellers (Versicherungsnehmers)/zu Versichernden

Unterschrift der volljährigen zu versichernden Person (falls nicht Antragsteller)

Unterschrift gesetzlich vertretene Person (bei Vorliegen der erforderlichen Einsichtsfähigkeit, frühestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres)

Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s (bei minderjährigen zu Versichernden)

Empfangsbestätigung

Ich bestätige, dass ich die Vertragsbestimmungen, einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung vor Unterzeichnung dieses Versicherungsantrags in Textform erhalten habe. Das gilt entsprechend für Informationen bei Versicherungsanlageprodukten gemäß § 7b Versicherungsvertragsgesetz. Das Basisinformationsblatt wurde mir vor Unterzeichnung dieses Versicherungsantrags wunschgemäß auf Papier zur Verfügung gestellt (gilt nicht für die Sofort beginnende Rentenversicherung, abweichend ☐ auf einem anderen dauerhaften Datenträger oder ☐ über eine Website.

Die „Hinweise zur Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht“ wurden mir ausgehändigt.

Unterschrift des Antragstellers (Versicherungsnehmers)

Wichtig!

Bitte nehmen Sie die mit diesem Formular ausgehändigten Vertragsinformationen zu Ihren Unterlagen.

Sofern ich die in diesem Antrag enthaltenen Unterschriften elektronisch (z. B. auf einem Tablet oder Mobiltelefon) geleistet habe, bestätige ich, dass ich die Unterschriften jeweils eigenhändig geleistet habe. Mir ist bekannt, dass alternativ die Möglichkeit bestanden hat, den Antrag in Papierform zu unterschreiben.

Nach Unterzeichnung dieses Antrags erhalte ich hiervon eine Durchschrift.

Ort/Datum

Unterschrift des Antragstellers (Versicherungsnehmers)/zu Versichernden

Unterschrift des volljährigen zu Versichernden (falls nicht Antragsteller)

Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s (bei minderjährigen zu Versichernden)

Bitte beachten Sie die „Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung“ auf den folgenden Seiten, sowie die dort zu treffenden Auswahlmöglichkeiten hinsichtlich der Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten, die Sie bitte gesondert und zusätzlich unterschreiben. Bitte beachten Sie darüber hinaus die beigefügten Datenschutzhinweise.

Ich bestätige, dass mir das Ausweisdokument des Antragstellers im Original vorgelegen hat. Die angefertigte Kopie dieses Dokuments stimmt mit dem Original überein.

Ich bestätige, dass der Kunde dem Zielmarkt angehört.

☐ Abweichend: Der Kunde gehört nicht dem Zielmarkt an. Der Kunde äußerte ausdrücklich den Wunsch, dass der Vertrag trotzdem abgeschlossen wird. Dieser Wunsch wurde im Beratungsprotokoll dokumentiert.

Unterschrift des Vermittlers

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung Ihrer Daten und Schweigepflichtentbindungserklärung

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigen wir, die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Ihre Schweigepflichtentbindung, um nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen (z. B. Ihren betreuenden Vermittler, IT-Dienstleister etc.) weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligung/Schweigepflichtentbindungserklärung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der oben angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Weitergabe von Daten der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb unseres Unternehmens.

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten kommen kann, in Einzelfällen nicht selbst durch und übertragen die Erledigung einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.volkswohl-bund.de eingesehen oder bei der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Südwall 37-41, 44137 Dortmund bzw. unter info@volkswohl-bund.de angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

Ich willige ein, dass die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Daten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe der nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und dass diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen. Ich entbinde die Mitarbeiter der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. insoweit von ihrer Schweigepflicht.

Dienstleisterliste der VOLKSWOHL BUND Versicherungen

Gesellschaften der VOLKSWOHL BUND Versicherungen, die an der gemeinsamen Verarbeitung der Stammdaten teilnehmen:

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Südwall 37-41, 44137 Dortmund
 VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG, Südwall 37-41, 44137 Dortmund
 Dortmunder Lebensversicherung AG, Südwall 37-41, 44137 Dortmund
 prokundo GmbH, Südwall 37-41, 44137 Dortmund

Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Auftraggeber	Stellen	Übertragene Aufgaben
VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.	General Reinsurance AG	– Risikobeurteilung – Schadenabwicklung
	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München	– Risikobeurteilung – Schadenabwicklung
	New Reinsurance Company Ltd., Zurich	– Rückversicherung Kapitalmarktrisiken
	Pro Claims Solution GmbH	– Telefonischer Kundenservice – Assistance-Leistungen
	Malteser Hilfsdienst gGmbH	– Telefonischer Kundenservice – Assistance-Leistungen
	Medicals Direct Deutschland GmbH	– Unterstützung bei Leistungsanträgen
	Infoscore Consumer Data GmbH	– Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung)
	Creditreform AG	– Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung)
	Bürgel AG	– Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung)
VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG	SCHUFA Holding AG	– Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung)
	VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.	– Risikobeurteilung
	General Reinsurance AG	– Risikobeurteilung – Schadenabwicklung
	E+S Rückversicherung AG	– Risikobeurteilung – Schadenabwicklung
	Swiss Re Europe S.A.	– Risikobeurteilung, Schadenabwicklung
	Deutsche Rückversicherung AG	– Schadenabwicklung
	Malteser Service Center	– Telefonischer Kundenservice
	Malteser Hilfsdienst gGmbH	– Assistance-Leistungen
	Europe Assistance Service GmbH	– Assistance-Leistungen
	ROLAND Assistance GmbH	– Telefonischer Kundenservice – Reha- und Assistance-Leistungen
	ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG	– Schadenabwicklung
	ARAG SE	– Telefonische Rechtsberatung
	GDV Dienstleistungs GmbH & Co KG	– Zentralruf der Versicherer, – Branchennetz – Nachrichtenservice
	informa HIS GmbH	– Hinweis- und Informationssystem (HIS) der deutschen Versicherungswirtschaft
	Infoscore Consumer Data GmbH	– Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung)
	Creditreform AG	– Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung)
	Info-Partner KG	– Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung)
	prokundo GmbH	– Vertragsbearbeitung und -verwaltung – Schadenregulierung
	prokundo GmbH	– Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung)
	Dortmunder Lebensversicherung AG	– Vertragsbearbeitung und -verwaltung
	General Reinsurance AG	– Risikobeurteilung – Schadenabwicklung
	Swiss Re Europe S.A.	– Risikobeurteilung
	Niederlassung Deutschland	– Schadenabwicklung

Darüber hinaus arbeiten die Gesellschaften der VOLKSWOHL BUND Versicherungen mit folgenden Stellen zusammen, die Gesundheitsdaten/ personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, bei denen die Datenverarbeitung jedoch kein Hauptgegenstand des Auftrages ist:

Kategorien	Übertragene Aufgaben
Gutachter, Sachverständige und Schadenregulierer	– Risikobeurteilung – Schadenabwicklung – Objekteinwertung
Adressermittler	– Adressprüfung
Rechtsanwaltskanzleien	– Rechtsverfolgung, Rechtsberatung
Inkassounternehmen	– Einzug von Forderungen
IT-Wartungsdienstleister	– Wartung von Systemen/Anwendungen
IT- und Telekommunikationsdienstleister	– IT-, Netzwerk- und Telefoniebetreiber
Entsorger	– Aktenentsorgung
Dienstleister für Reha-, Hilfs- und Pflegeleistungen	– Beratungsleistungen zu Rehabilitationsmaßnahmen
Übersetzungsbüros	– Übersetzungen
Auslandsregulierungsbüros	– Abwicklung von Schäden mit Auslandsbezug
Autoglaser	– Scheibenreparatur und -ersatz
KFZ-Werkstätten und Werkstattnetze	– Reparatur beschädigter Kraftfahrzeuge
Autovermietungen	– Vermietung von Fahrzeugen an Unfallgeschädigte
Restwertbörsen	– Ermittlung von Restwertangeboten im Bereich KFZ-Schaden
Sanierer	– Durchführung von Sanierungsarbeiten im Schadenfall
Leckortner und Trockner	– Durchführung von Leckortungs- und Trocknungsarbeiten
Sonstige Dienstleister zur Unterstützung und Schadenregulierung	– Belegprüfung, technische Prüfung

Hinweis zur Übermittlung personenbezogener Daten an Dienstleister – Widerspruchsrecht

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an die oben genannten Dienstleister erfolgt nur, wenn dies zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses oder zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (z. B. im Rahmen der Risikoprüfung oder Schaden- und Leistungsbearbeitung) erforderlich ist. Die Übermittlung im Rahmen einer Funktionsübertragung nach Art. 22 Code of Conduct unterbleibt, wenn der Betroffene widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass sein schutzwürdiges Interesse wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse des Auftraggebers an einer Übermittlung übersteigt.

Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Bitte informieren Sie etwaig andere betroffene Personen (z. B. Bezugsberechtigte, Beitragszahler, etc.) entsprechend.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.
Südwall 37-41
44137 Dortmund
Telefon 0231 / 5433-0
Fax 0231 / 5433-400
E-Mail-Adresse info@volkswohl-bund.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datschutz@volkswohl-bund.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.volkswohl-bund.de/cms/datschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit uns oder einer anderen Gesellschaft des VOLKSWOHL BUND-Konzerns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Herkunft der Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie mit uns in Kontakt treten, z. B. als Interessent, im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung oder als Anspruchsteller. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von Ihrem für Sie zuständigen Vermittler, für Sie tätigen Makler, von einem anderen Unternehmen des VOLKSWOHL BUND-Konzerns oder sonstigen Dritten (z. B. einer Kreditauskunft, Adressdienstleister, Bundeszentralamt für Steuern, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer erteilten Einwilligung) erhalten haben. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

An welche Kategorien von Empfängern geben wir Ihre Daten weiter?

Rückversicherer:

Um jederzeit zur Erfüllung unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverhältnissen in der Lage zu sein, geben wir biometrische Risiken (das sind z. B. Todesfall- und Berufsunfähigkeitsrisiken) und Kapitalmarktrisiken (das sind z. B. Risiken aus der Wertentwicklung von Kapitalmarktindizes und Investmentfonds) an Rückversicherer weiter. Zur Begründung, Durchführung (einschließlich Leistungserbringung) und Beendigung der Rückversicherungsverträge kann es erforderlich sein, Ihre Vertragsdaten und – bei biometrischen Risiken – auch Ihre Antrags- und Schadendaten an den jeweiligen Rückversicherer zu übermitteln.

Wir übermitteln Ihre Daten an die Rückversicherer dabei stets nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist, bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Dazu ist es häufig – bei Kapitalmarktrisiken immer – ausreichend, die Daten aus Ihrem Vertragsverhältnis in pseudonymisierter Form an die Rückversicherer zu übermitteln. Bei diesen pseudonymen Daten erhalten die Rückversicherer die relevanten Daten zusammen mit einer Vertragskennung, nicht aber mit Ihrem Namen oder anderen, zur direkten Identifizierung Ihrer Person geeigneten Daten. Die Zuordnung der pseudonymen Daten zu Ihrer Person ist im Regelfall nur uns möglich. Für die Rückversicherung biometrischer Risiken kann es darüber hinaus erforderlich sein, Ihre Daten zusammen mit Ihrem Namen an die Rückversicherer zu übermitteln, damit diese sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen, unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützen und prüfen können, ob bei Ihnen mehrere Verträge für Sie rückversichert sind (Kumulkontrolle). Biometrische Risiken geben wir derzeit ausschließlich an die General Reinsurance AG, Köln, weiter. Nähere Informationen dazu, wie er Ihre Daten verarbeitet, stellt Ihnen dieser Rückversicherer unter de.genre.com/Datenschutz/HinweiseArt14DSGVO/ zur Verfügung.

Kapitalmarktrisiken rückversichern wir derzeit ausschließlich bei der New Reinsurance Company Ltd, Zurich, Schweiz. Sie ist ein Unternehmen der Munich Re Rückversicherungsgruppe. Nähere Informationen, wie die Munich Re Rückversicherungsgruppe Ihre Daten verarbeitet, erhalten Sie unter <https://www.munichre.com/de/allgemein/dsgvo.html>

Sie können die Informationen der Rückversicherer auch unter unseren oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <http://www.volkswohl-bund.de/cms/datenschutz> entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

Bonitätsauskünfte

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden (im Folgenden „ICD“ genannt). Rechtsgrundlage dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 b und Art. 6 Abs. 1 f DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Art. 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie in der Anlage beziehungsweise unter folgendem Link [<https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>].

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei den Unternehmen der creditreform-Gruppe Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: datenschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z. B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungsbau oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrages vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftsteilnehmer, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z.B. Rechnungsbau, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrages).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseinträgen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, im Vereinigten Königreich und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z.B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist.

Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschfristen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband Die Wirtschaftsauskunfteien e.V. zusammengeschlossenen Auskunftsteilnehmer.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde -Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstr. 10a, 70173 Stuttgart- zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer – unentgeltlichen – schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen: Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft)

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <http://www.finance.arvato.com/de/verbraucher/selbstauskunft.html> beantragen.

9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

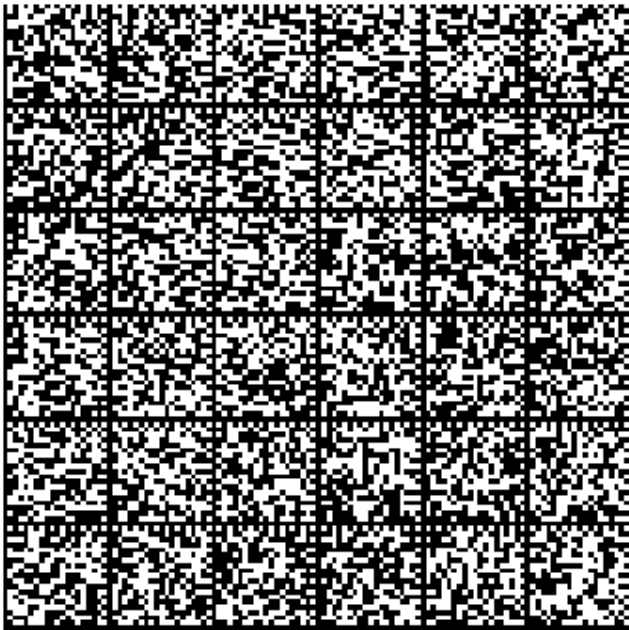
Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichnis-Eintragungen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntheit des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntheit der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO (z.B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z.B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

Vertriebspartner-Informationen

Vertriebspartner-Informationen		
Name	Partnerkennung	Büro-Nr.
IHK-Registrierungsnummer	Abweichender Bestand	
Infofeld	Infofeld 2	



data_betr

Angaben zum Hauptvermittler

Vollständiger Name und Adresse (ggf. Stempel):

Ich habe einen aktuell gültigen Vermittlervertrag mit der VOLKSWOHL BUND Sachversicherungs AG.

Meine Vermittler-Nr. lautet: _____ / _____

Ort, Datum

Unterschrift des Hauptvermittlers inkl. Stempel

Bestätigung des Hauptvermittlers

Hiermit wird bestätigt, dass es sich beim Antragssteller

Name

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Straße

PLZ

Ort

um ein(e) Person/Unternehmen handelt, die/das eine(r) der folgenden Gruppen angehört (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☐ **in das Vermittlerregister eingetragene Vermittler, die mit der VBS in einer vertraglichen Beziehung stehen**
- ☐ **ausschließlich an den Vermittler gebundene Untervermittler, die in das Vermittlerregister eingetragen sind**
- ☐ **angestellte Innendienstmitarbeiter des (Haupt-) Vermittlers, die an der Aufrechterhaltung dessen Geschäftsbetriebes beteiligt sind**

Zu versichernde Person: (falls nicht Antragsteller)

- ☐ Ehegatte des o.g. Arbeitnehmers
- ☐ Lebenspartner gem. § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes des o.g. Arbeitnehmers
- ☐ angestellte Innendienstmitarbeiter des (Haupt-) Vermittlers, die an der Aufrechterhaltung dessen Geschäftsbetriebes beteiligt sind (**nur bAV-Verträge**)

Hiermit erklären wir die Richtigkeit der oben gemachten Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift des Hauptvermittlers / Firmenstempel

Erklärung des Antragstellers der Versicherung (nicht erforderlich bei bAV-Verträgen)

Die Versicherung wird auf der Grundlage eines Kollektiv-Rahmenvertrages abgeschlossen.
Solange die Versicherung - nach Ausscheiden der versicherten Person aus dem Kollektiv-Rahmenvertrag - unter den im Rahmenvertrag vorgesehenen rechtlichen Anpassungen technisch unverändert fortgesetzt wird, wird die Tarifgruppe KB beibehalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers, ggf. Firmenstempel

Erklärung VBS 04.2011